

972 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 14. 4. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz — BVergG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Geltungsbereich

1. HAUPTSTÜCK: Sachlicher Geltungsbereich

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schwellenwerte bei Lieferaufträgen
- § 3 Schwellenwerte bei Bauaufträgen und Baukonzessionsaufträgen
- § 4 Schwellenwerte im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor
- § 5 Berechnung der Schwellenwerte in Schilling

2. HAUPTSTÜCK: Persönlicher Geltungsbereich, § 6

3. HAUPTSTÜCK: Ausnahmen vom Geltungsbereich, § 7

4. HAUPTSTÜCK: Erweiterung des Anwendungsbereiches, § 8

2. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. HAUPTSTÜCK: Begriffsbestimmungen, § 9

2. HAUPTSTÜCK: Grundsätze des Vergabeverfahrens

- § 10 Allgemeine Grundsätze
- § 11 Arten der Vergabeverfahren
- § 12 Wahl des Vergabeverfahrens
- § 13 Teilnehmer im offenen Verfahren
- § 14 Teilnehmer im nicht offenen Verfahren
- § 15 Teilnehmer im Verhandlungsverfahren
- § 16 Öffentliche Ermittlung des Bewerberkreises
- § 17 Gesamt- und Teilvergabe
- § 18 Preiserstellung und Preisarten
- § 19 Sicherstellungen
- § 20 Beziehung von Sachverständigen
- § 21 Verwertung von Ausarbeitungen

3. HAUPTSTÜCK: Die Ausschreibung

- § 22 Grundsätzliches
- § 23 Beschreibung der Leistung
- § 24 Technische Spezifikationen und andere Bestimmungen des Leistungsvertrages
- § 25 Beistellung und Kosten der Ausschreibungsunterlagen
- § 26 Berichtigung der Bekanntmachung und der Ausschreibung
- § 27 Widerruf der Ausschreibung während der Angebotsfrist
- § 28 Zuschlagsfrist

4. HAUPTSTÜCK: Das Angebot

- § 29 Grundsätzliches
- § 30 Form, Inhalt und Einreichung der Angebote
- § 31 Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote

5. HAUPTSTÜCK: Das Zuschlagsverfahren

- § 32 Entgegennahme und Verwahrung der Angebote
- § 33 Öffnung der Angebote

6. HAUPTSTÜCK: Prüfung der Angebote

- § 34 Grundsätzliches
- § 35 Vorgehen bei Mängelhaftigkeit der Angebote
- § 36 Vertiefte Angebotsprüfung
- § 37 Niederschrift über die Prüfung
- § 38 Verhandlungen mit den Bietern
- § 39 Ausscheiden von Angeboten
- § 40 Wahl des Angebotes für den Zuschlag; Bestbieterprinzip
- § 41 Zuschlag und Leistungsvertrag
- § 42 Widerruf der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist
- § 43 Abschluß des Vergabeverfahrens

3. Teil: Besondere Bestimmungen

1. HAUPTSTÜCK: Gemeinsame Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau- und Baukonzessionsaufträgen

1. Abschnitt: Eignungskriterien

- § 44 Ausschließung vom Vergabeverfahren
- § 45 Nachweis der Eignung

2. Abschnitt: Bekanntmachungen, § 46**3. Abschnitt: Fristen**

- § 47 Grundsätzliches
- § 48 Beschleunigtes Verfahren
- § 49 Berechnung der Fristen

4. Abschnitt: Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse

- § 50 Technische Spezifikationen

2. HAUPTSTÜCK: Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Lieferaufträgen

- § 51 Geltungsbereich
- § 52 Wahl des Vergabeverfahrens
- § 53 Ideenwettbewerb und Alternativangebote
- § 54 Zusätzliche Zuschlagskriterien
- § 55 Vorinformation
- § 56 Bekanntmachung vergebener Aufträge

3. HAUPTSTÜCK: Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen**1. Abschnitt: Bauaufträge**

- § 57 Wahl des Vergabeverfahrens
- § 58 Nicht offenes und Verhandlungsverfahren
- § 59 Zusätzliche Zuschlagskriterien
- § 60 Vorinformation
- § 61 Beschleunigtes Verfahren
- § 62 Bekanntmachung vergebener Aufträge

2. Abschnitt: Baukonzessionsaufträge

- § 63 Auftragsweitervergabe an Dritte
- § 64 Besondere Bestimmungen des Baukonzessionsvertrages, verbundene Unternehmen
- § 65 Fristen
- § 66 Besondere Bekanntmachungsvorschriften

4. HAUPTSTÜCK: Besondere Bestimmungen für Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

- § 67 Geltungsbereich
- § 68 Ausnahmen vom Geltungsbereich
- § 69 Besondere Bekanntmachungsvorschriften
- § 70 Besondere Bestimmungen betreffend die Wahl des Vergabeverfahrens
- § 71 Aufruf zum Wettbewerb
- § 72 Besondere Bestimmungen über die Teilnahme
- § 73 Besondere Bestimmungen über die Ausschreibungsunterlagen
- § 74 Prüfsystem
- § 75 Auswahl des Bewerberkreises
- § 76 Auftragsvergabe
- § 77 Besondere Pflichten des Auftraggebers

4. Teil: Rechtsschutz**1. HAUPTSTÜCK: Bundes-Vergabekontrollkommission und Bundesvergabeamt****1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**

- § 78 Einrichtung und Bestellung der Mitglieder
- § 79 Abberufung der Mitglieder
- § 80 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 81 Innere Einrichtung
- § 82 Befangene und ausgeschlossene Mitglieder
- § 83 Beschlusffassung und Geschäftsordnung
- § 84 Auskunftspflicht
- § 85 Geschäftsführung
- § 86 Kosten

2. Abschnitt: Bundes-Vergabekontrollkommission

- § 87 Zuständigkeit
- § 88 Schlichtung
- § 89 Gutachten
- § 90 Bekanntmachung von Empfehlungen und Gutachten

3. Abschnitt: Bundesvergabeamt

- § 91 Zuständigkeit

2. HAUPTSTÜCK: Nachprüfungsverfahren

- § 92 Einleitung des Nachprüfungsverfahrens
- § 93 Einstweilige Verfügungen
- § 94 Nichtigerklärung der Entscheidung des Auftraggebers
- § 95 Entscheidungsfristen und Mutwillensstrafen im Nachprüfungsverfahren

3. HAUPTSTÜCK: Kontrolle durch die EFTA-Überwachungsbehörde

- § 96 Korrekturmechanismus
- § 97 Strafbestimmung

4. HAUPTSTÜCK: Zivilrechtliche Bestimmungen

- § 98 Schadenersatzpflichten des Auftraggebers
- § 99 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, von Mitbewerbern oder Mitbietern
- § 100 Rücktrittsrecht des Auftraggebers
- § 101 Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften
- § 102 Zuständigkeit und Verfahren

5. Teil: Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 103 Inkrafttreten
- § 104 Übergangsvorschrift
- § 105 Erlassung und Inkrafttreten von Verordnungen
- § 106 Außerkrafttreten einer Verordnung
- § 107 Verhältnis zum Staatsdruckereigesetz
- § 108 Vollziehung

ANHANG I: Bezeichnung der Tätigkeiten entsprechend der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige gemäß § 1 Abs. 2 Z 1

ANHANG II: Bauaufträge nach § 1 Abs. 3

ANHANG III: Liste der Berufsregister gemäß § 44 Abs. 2

ANHANG IV: Muster für die Bekanntmachung von Lieferaufträgen gemäß §§ 52, 55 und 56

972 der Beilagen

3

- A. Offene Verfahren
- B. Nicht offene Verfahren
- C. Verhandlungsverfahren
- D. Verfahren zur Vorinformation
- E. Vergebene Aufträge

ANHANG V: Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen gemäß §§ 57, 58, 60 und 62

- A. Vorinformationsverfahren
- B. Offene Verfahren
- C. Nicht offene Verfahren
- D. Verhandlungsverfahren
- E. Vergebene Aufträge

ANHANG VI: Muster für die Bekanntmachung von Baukonzessionsaufträgen gemäß § 66

ANHANG VII: Muster für die Bekanntmachung bei Bauaufträgen, die vom Konzessionär vergeben werden gemäß § 66

ANHANG VIII: Muster für die Bekanntmachung gemäß § 71 Abs. 1 Z 1

- A. Bekanntmachung bei offenen Verfahren
- B. Bekanntmachung bei nicht offenen Verfahren
- C. Bekanntmachung bei Verhandlungsverfahren

ANHANG IX: Muster für die Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfsystems gemäß § 74 Abs. 9

ANHANG X: Muster für die regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 69 Abs. 2

- A. Bei Lieferaufträgen
- B. Bei Bauaufträgen

ANHANG XI: Muster für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäß § 76 Abs. 5

- I. Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
- II. Nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

1. Teil

Geltungsbereich

1. HAUPTSTÜCK

Sachlicher Geltungsbereich

Allgemeines

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für entgeltliche Lieferaufträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren, einschließlich von Nebenarbeiten wie das Verlegen und die Installation, ist.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt für entgeltliche Bauaufträge, deren Vertragsgegenstand

1. die Ausführung oder die Ausführung und die Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in Anhang I genannten Tätigkeiten oder

2. ein Bauwerk als Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- und Hochbaurbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder
 3. die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln dies erfolgt,
- ist.

(3) Für Bauaufträge, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und von anderen als öffentlichen Auftraggebern vergeben, von diesen aber zu mehr als 50 vH direkt gefördert werden, gilt dieses Bundesgesetz nur, wenn es sich um Aufträge im Sinne des Anhangs II handelt.

(4) Dieses Bundesgesetz gilt für Baukonzessionsaufträge, das sind Aufträge, deren Vertragsgegenstand von Abs. 2 nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die Arbeiten ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerkes oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

(5) Im Telekommunikationssektor gilt dieses Bundesgesetz auch für Lieferaufträge über Software, sofern diese zum Betreiben eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder zur Verwendung in Verbindung mit einem öffentlichen Telekommunikationsdienst erworben wird.

(6) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor umfassen Bauaufträge auch die für ihre Ausführung erforderlichen Waren und Dienstleistungen.

(7) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gelten Aufträge, die andere als die in Abs. 1 und 6 genannten Dienstleistungen umfassen, als Lieferaufträge, wenn der Gesamtwert der Waren einschließlich des Wertes des für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Verlegens und der hiefür erforderlichen Installation sowie der Software-Aufträge im Sinne des Abs. 5 höher ist als der Wert der anderen von dem Auftrag erfaßten Dienstleistungen.

Schwellenwerte bei Lieferaufträgen

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Vergabe von Lieferaufträgen durch die in Anlage 2 zu Anhang XVI des EWR-Abkommens genannten vergebenden Stellen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 130 000 ECU beträgt. Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gilt dies nur für Lieferaufträge betreffend Waren, die in Anhang I Teil II des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl. Nr. 452/1981, in der Fassung des Staatsvertrages BGBl. Nr. 46/1990, enthalten sind.

(2) Im übrigen gilt dieses Bundesgesetz für die Vergabe von Lieferaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200 000 ECU beträgt.

(3) Bei Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:

1. bei zeitlich begrenzten Verträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages oder, bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, der Gesamtwert einschließlich des geschätzten Restwertes;
2. bei unbefristeten Verträgen oder bei zweifelhafter Vertragsdauer das 48fache der monatlichen Zahlung.

(4) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder bei Daueraufträgen ist als geschätzter Auftragswert entweder der tatsächliche Wert der entsprechenden Aufträge im vorangegangenen Finanz- bzw. Haushaltsjahr oder in den vorangegangenen zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung voraussichtlicher Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate oder während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist, anzusetzen. Die Berechnungsmethode darf nicht die Absicht verfolgen, die Anwendung dieses Bundesgesetzes zu umgehen.

(5) Kann die beabsichtigte Beschaffung gleichartiger Lieferungen zu Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so ist als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose anzusetzen.

(6) Sieht der beabsichtigte Lieferauftrag Optionsrechte vor, so ist der geschätzte Auftragswert auf Grund des größtmöglichen Umfangs von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

(7) Ein Beschaffungsauftrag für bestimmte Mengen von Lieferungen darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieses Bundesgesetzes zu entziehen.

Schwellenwerte bei Bauaufträgen und Baukonzessionsaufträgen

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Vergabe von Bauaufträgen und Baukonzessionsaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens fünf Millionen ECU beträgt.

(2) Besteht ein Bauwerk aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so muß bei der Errechnung des in Abs. 1 angegebenen Betrages der Wert eines jeden Loses berücksichtigt werden. Beläßt sich der kumulierte

Wert der Lose auf den in Abs. 1 genannten Betrag oder einen höheren, unterliegen alle Lose diesem Bundesgesetz. Dies gilt nicht für Lose, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als eine Million ECU beträgt, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 vH des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(3) Bauaufträge, insbesondere die von diesen erfaßten Bauwerke, dürfen nicht in der Absicht aufgeteilt werden, sie der Anwendung dieses Bundesgesetzes zu entziehen.

(4) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Bauaufträgen ist außer dem Auftragswert auch der geschätzte Wert der Lieferungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind und dem Auftragnehmer vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Schwellenwerte im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

§ 4. (1) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gilt dieses Bundesgesetz für die Vergabe von Lieferaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 400 000 ECU beträgt, im Telekommunikationsbereich dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 600 000 ECU beträgt.

(2) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gilt dieses Bundesgesetz für die Vergabe von Bauaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens fünf Millionen ECU beträgt.

(3) Bei Lieferaufträgen über Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:

1. bei befristeten Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der geschätzte Auftragswert für die gesamte Laufzeit, bei längerer Laufzeit der Gesamtwert des Auftrages einschließlich des geschätzten Restwertes;
2. bei unbefristeten Aufträgen oder bei unbestimmter Auftragsdauer der voraussichtliche Gesamtbetrag der während der ersten vier Jahre zu leistenden Zahlungen.

(4) Sieht der beabsichtigte Auftrag Optionsrechte vor, so ist der Auftragswert auf Grund des größtmöglichen Umfangs von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

(5) Handelt es sich um eine Beschaffung von Lieferungen für einen bestimmten Zeitraum mittels

972 der Beilagen

5

einer Reihe von Aufträgen, die an einen oder an mehrere Auftragnehmer zu vergeben sind, oder von Daueraufträgen, so ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:

1. der nach Möglichkeit zur Berücksichtigung voraussichtlicher Änderungen bei Mengen oder Kosten während der folgenden zwölf Monate zu berichtigende Gesamtwert der Aufträge, die während des vorangegangenen Finanz- bzw. Haushaltjahres oder der vorangegangenen zwölf Monate vergeben worden sind und ähnliche Merkmale aufweisen, oder
2. der kumulierte Wert der Aufträge, die in den zwölf Monaten nach Erteilung des ersten Auftrages, bei Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten jedoch während der gesamten Auftragsdauer zu vergeben sind.

(6) Der geschätzte Auftragswert einer Rahmenvereinbarung ist der geschätzte Höchstwert aller für diesen Zeitraum geplanten Aufträge.

(7) Der geschätzte Auftragswert eines Bauauftrages ist der Gesamtwert des Bauwerkes, wobei als Bauwerk das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten gilt, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche Funktion erfüllen soll.

(8) Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes gilt bei der Aufteilung einer Lieferung in mehrere Lose § 2 Abs. 5, bei der Aufteilung eines Bauwerkes in mehrere Lose § 3 Abs. 2.

(9) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Bauaufträgen haben die Auftraggeber den Wert aller für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Waren und Dienstleistungen, die sie dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, einzubeziehen.

(10) Der Wert der Waren, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, darf zum Wert dieses Auftrages nicht mit der Folge hinzugefügt werden, daß die Beschaffung dieser Waren der Anwendung dieses Bundesgesetzes entzogen wird.

(11) Die Auftraggeber dürfen die Anwendung dieses Bundesgesetzes nicht dadurch umgehen, daß sie die Aufträge aufteilen oder für die Berechnung des Auftragswertes besondere Modalitäten anwenden.

Berechnung der Schwellenwerte in Schilling

§ 5. (1) Für die Höhe der Schwellenwerte ist der nach den folgenden Bestimmungen festgelegte Schillinggegenwert maßgeblich.

(2) Die Höhe der jeweils gültigen Schwellenwerte in Schilling ergibt sich aus der Veröffentlichung der betreffenden Beträge durch die EFTA-Überwachungsbehörde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Solange keine Veröffentlichung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die jeweils gültigen Schwellenwerte in Schilling durch Verordnung festzustellen. Hierbei hat die Berechnung auf den durchschnittlichen Tageskursen des Schilling in ECU für die 24 Monate zu beruhen, die mit Ablauf des 31. Oktober des der Überprüfung vorausgehenden Jahres enden.

(4) Die Berechnung der Schwellenwerte in Schilling gemäß Abs. 3 hat erstmals zum 1. Jänner 1993 zu erfolgen. Sie ist — solange keine Veröffentlichung im Sinne des Abs. 2 vorliegt — ab 1. Jänner 1995 in Abständen von zwei Jahren zu überprüfen.

2. HAUPTSTÜCK

Persönlicher Geltungsbereich

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, das sind

1. der Bund,
2. Stiftungen, Fonds und Anstalten, wenn sie zumindest teilrechtsfähig sind und von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von Organen des Bundes bestellt sind,
3. (Verfassungsbestimmung) Unternehmungen gemäß Artikel 126 b Abs. 2 B-VG, soweit sie zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen, und die finanzielle Beteiligung des Bundes jene der anderen Rechtsträger überwiegt — für sonstige, der Rechnungshofkontrolle unterliegende Unternehmungen, soweit sie zu dem genannten Zweck gegründet wurden, obliegt die Regelung der Auftragsvergabe in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern —,
4. Sozialversicherungsträger und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und
5. (Verfassungsbestimmung) die Verbundgesellschaft und die Sondergesellschaften gemäß dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947 in der jeweils geltenden Fassung — für die Landesgesellschaften und die Städtischen Unternehmungen nach dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz sowie für Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemäß dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz BGBl. Nr. 260/1975 und den Elektrizitätswirtschaftsgesetzen der Länder in der jeweils geltenden Fassung obliegt die Regelung der Auftragsvergabe in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt — unbeschadet des § 68 — ferner für die Vergabe von Aufträgen durch private Auftraggeber, das sind Abs. 1 Z 3 nicht

2

erfaßte Unternehmer, die zumindest eine der in § 67 Abs. 2 genannten Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausüben, die ihnen von einer zuständigen Behörde gewährt wurden.

3. HAUPTSTÜCK

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht

1. für Auftragsvergaben durch die Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände,
2. wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet,
3. für Lieferungen von Waren im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, auf die Artikel 123 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet,
4. für Aufträge auf Grund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation sowie
5. für Aufträge auf Grund eines internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat des EWR-Abkommens und einem oder mehreren Drittländern für ein von den Vertragsstaaten gemeinsam zu verwirklichendes, zu tragendes oder zu nutzendes Objekt.

(2) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor findet dieses Bundesgesetz nur Anwendung, soweit sich dies aus dem 3. Hauptstück des 3. Teiles ergibt. Auf Vergaben in diesen Bereichen finden die Bestimmungen des 4. Teiles keine Anwendung.

(3) Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl. Nr. 452/1981, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

4. HAUPTSTÜCK

Erweiterung des Anwendungsbereiches

§ 8. (1) Die Bundesregierung kann mit Verordnung den 2. und 4. Teil dieses Bundesgesetzes für die in Anlage 2 zu Anhang XVI des EWR-Abkommens genannten vergebenden Stellen sowie für im § 6 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannte Auftraggeber auch unterhalb der in den §§ 2 bis 4 festgelegten Schwellenwerte für bindend erklären, wenn dies im Interesse des Wettbewerbes, des Rechtsschutzes von Bewerbern oder Bieter und im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen zweckmäßig ist.

(2) Bis zur Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung gemäß Abs. 1 kann jeder Bundesminister für seinen Wirkungsbereich eine solche Verordnung erlassen.

(3) In Verordnungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist die ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen — Ausschreibung, Angebot und Zuschlag — Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 für bindend zu erklären, soweit ihr Inhalt — von den Regelungen des 3. Teiles dieses Bundesgesetzes abgesehen — weder bundesgesetzlichen Regelungen noch den auf Grund des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen widerspricht.

2. Teil

Allgemeine Bestimmungen

1. HAUPTSTÜCK

Begriffsbestimmungen

§ 9. Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. **Vergabeverfahren** sind alle Vorgänge, die zum Abschluß eines Vertrages zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer führen sollen.
2. **Auftraggeber** ist jede natürliche oder juristische Person, die vertraglich an einen Auftragnehmer einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt.
3. **Vergebende Stelle** ist jene Organisationseinheit des Auftraggebers, die das Vergabeverfahren durchführt.
4. **Auftragnehmer** ist jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem Auftraggeber eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.
5. **Unternehmer** sind natürliche oder juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften.
6. **Arbeitsgemeinschaft** ist ein Zusammenschluß mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem Auftraggeber gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßigen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.
7. **Bewerber** ist ein Unternehmer, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will, um einen Auftrag zu erhalten.
8. **Bieter** ist ein Unternehmer, der ein Angebot eingereicht hat. Als Bieter kann auch eine Arbeits- und Bietergemeinschaft auftreten.
9. **Bietergemeinschaft** ist ein Zusammenschluß mehrerer Unternehmer zum Zweck der Einreichung eines gemeinsamen Angebotes.
10. **Ausschreibung** ist die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Aufforderung, im Wettbewerb Angebote zur Erbringung einer bestimmten Leistung

972 der Beilagen

7

- einzureichen. Die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises ist keine Ausschreibung.
11. **Angebot** ist die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen.
 12. **Variantenangebot** ist ein Angebot auf Grund einer Ausschreibungsvariante des Auftraggebers.
 13. **Alternativangebot** ist ein Angebot auf Grund eines alternativen Angebotsvorschlages des Bieters.
 14. **Zuschlag** ist die an den Bieter abgegebene Erklärung, sein Angebot anzunehmen.
 15. **Technische Spezifikationen für Lieferaufträge** sind sämtliche — insbesondere in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene — technische Vorschriften, die die Merkmale eines Erzeugnisses festlegen, wie Qualitätsstufen, Leistungsfähigkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, mit deren Hilfe ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung objektiv gekennzeichnet sein muß, um der vom Auftraggeber vorgesehenen Zweckbestimmung zu entsprechen.
 16. **Technische Spezifikationen für Bauaufträge** sind sämtliche — insbesondere in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene — technische Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, daß sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Qualitätsstufen, Leistungsfähigkeit, Sicherheit und Abmessungen, ebenso die Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse oder Lieferungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.
 17. **Normen** sind technische Spezifikationen, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurden und deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist.
 18. **Europäische Normen** sind die von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln als Europäische Normen (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) angenommenen Normen.
 19. **Europäische technische Zulassung** ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt auf Grund der spezifischen Merkmale des Produktes und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassenen Organisation erteilt.
 20. **Gemeinsame technische Spezifikation** ist eine technische Spezifikation, die nach einem von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens anerkannten Verfahren erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung eines Produktes in allen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sicherzustellen, und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist.
 21. **Wesentliche Anforderungen** sind Anforderungen betreffend die Sicherheit, die Gesundheit und andere für die Allgemeinheit wichtige Aspekte, denen die Bauwerke genügen müssen.
 22. **Rahmenvereinbarung** ist eine Übereinkunft zwischen einem Auftraggeber und einem oder mehreren Lieferanten oder Unternehmen, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.

2. HAUPTSTÜCK

Grundsätze des Vergabeverfahrens

Allgemeine Grundsätze

§ 10. (1) Aufträge über Leistungen sind nach einem in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren, entsprechend den Grundsätzen des freien und lauteren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, an — spätestens zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung — befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu vergeben.

(2) Die völkerrechtlich zulässige unterschiedliche Behandlung von Bewerbern und Bieter aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit oder des Warenursprungs bleibt von Abs. 1 unberührt.

(3) Zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit ist von Bewerbern, Bieter und deren Subunternehmern in jedem Fall eine Bestätigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu verlangen, daß eine wesentliche Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBL. Nr. 218, in der jeweils geltenden Fassung, durch sie nicht festgestellt wurde.

(4) Unternehmer, die an den Vorarbeiten für eine Ausschreibung unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie mit diesen verbundene Unternehmer, sofern zwischen ihnen ein Beherrschungsverhältnis besteht, sind von der Teilnahme am Wettbewerb um die Leistung auszuschließen, es sei denn, daß auf deren Beteiligung in begründeten Sonderfällen nicht verzichtet werden kann.

(5) Vergabeverfahren sind nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die Leistung auch tatsächlich zur Vergabe zu bringen.

(6) An Justizanstalten, Wohlfahrtsanstalten, Lehranstalten und ähnliche aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder unterstützte Einrichtungen dürfen Aufträge im Wege des Wettbewerbes nur mit in gleicher Weise begünstigten Unternehmern vergeben werden.

(7) Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen.

Arten der Vergabeverfahren

§ 11. (1) Die Vergabe von Aufträgen über Leistungen hat im Wege eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens zu erfolgen.

(2) Beim offenen Verfahren werden Aufträge über Leistungen vergeben, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert worden ist.

(3) Beim nicht offenen Verfahren werden Aufträge über Leistungen vergeben, nachdem eine beschränkte Anzahl von Unternehmern schriftlich zur Abgabe von Angeboten eingeladen worden ist.

(4) Beim Verhandlungsverfahren wird mit einem oder mehreren ausgewählten Unternehmern über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt.

Wahl des Vergabeverfahrens

§ 12. Sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes vorgesehen ist, hat ein offenes Verfahren stattzufinden.

Teilnehmer im offenen Verfahren

§ 13. (1) Im offenen Verfahren ist eine gebietsmäßige Beschränkung unzulässig.

(2) An Unternehmer, die vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber gegenüber ihr Interesse an einem bestimmten offenen Verfahren bekunden, sind die Ausschreibungsunterlagen unverzüglich abzugeben. Anzahl und Namen der Unternehmer, die ihr Interesse an der Teilnahme an einem offenen Verfahren bekundet haben, sind bis zur Angebotsöffnung geheim zu halten.

Teilnehmer im nicht offenen Verfahren

§ 14. (1) Die Einladung zur Angebotsabgabe im nicht offenen Verfahren hat nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu erfolgen. Diese Voraussetzungen sind vor der Einladung zu prüfen. Nach Möglichkeit sind auch kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe einzuladen.

(2) Die Anzahl der einzuladenden Unternehmer ist entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes zu wählen. Es sind mindestens fünf Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen. Dabei ist auf die Bestimmungen über die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises Bedacht zu nehmen. Anzahl und Namen der eingeladenen Unternehmer sind bis zur Angebotsöffnung geheimzuhalten.

(3) Die einzuladenden Unternehmer sind so häufig wie möglich zu wechseln.

(4) Die für die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens sowie für die Auswahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Unternehmer maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

Teilnehmer im Verhandlungsverfahren

§ 15. (1) Für das Verhandlungsverfahren gilt § 14 Abs. 1 und 3.

(2) Von den für ein Verhandlungsverfahren in Aussicht genommenen Unternehmern sind verbindliche Angebote einzuholen. Ist die Wahl zwischen mehreren Unternehmern möglich, sind zu Vergleichszwecken entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes mehrere, jedoch mindestens drei verbindliche Angebote einzuholen. Dabei ist auf die Bestimmungen über die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises Bedacht zu nehmen.

Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises

§ 16. Sofern nicht bereits eine Bekanntmachung gemäß § 46 erforderlich ist, hat die Bundesregierung durch Verordnung die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen — Ausschreibung, Angebot und Zuschlag — Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 über die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises

mit der Maßgabe für bindend zu erklären, daß die Führung einer Liste geeigneter Unternehmer durch den Auftraggeber — unbeschadet der Bestimmung des § 74 — unzulässig ist.

Gesamt- und Teilvergabe

§ 17. (1) Zusammengehörige Leistungen sind grundsätzlich ungeteilt zu vergeben, um eine einheitliche Ausführung und eine eindeutige Gewährleistung sicherzustellen. Besonders umfangreiche Leistungen können örtlich, zeitlich oder nach Menge und Art geteilt vergeben werden.

(2) Leistungen verschiedener Zweige der Wirtschaft sind getrennt zu vergeben.

(3) Für die Wahl der Vorgangsweise nach Abs. 1 und Abs. 2 sind wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte maßgebend.

(4) Ein Zuschlag in Teilen einer ausgeschriebenen Gesamtleistung ist grundsätzlich unzulässig.

(5) Soll die Möglichkeit für eine Vergabe in Teilen gewahrt bleiben, sind sowohl die Gesamtleistung als auch die allenfalls getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung auszuschreiben. In diesem Fall ist dem Bieter auch die Möglichkeit einzuräumen, nur einzelne dieser Teile der Leistung anzubieten. Ein bloßer Vorbehalt allfälliger Teilleistungsvergabe ist unzulässig.

Preiserstellung und Preisarten

§ 18. (1) Der Preis ist nach dem Preisangebotsverfahren oder nach dem Preisaufschlags- und -nachlaßverfahren zu erstellen. Nach Möglichkeit ist dem Preisangebotsverfahren der Vorzug zu geben.

(2) Der Art nach kann der Preis ein Einheitspreis, ein Pauschalpreis oder ein Regiepreis sein. Diese Preise können feste oder veränderliche Preise sein.

(3) Für die Anwendung von Abs. 1 und 2 sind durch Verordnung der Bundesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen — Ausschreibung, Angebot und Zuschlag — Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 mit der Maßgabe für bindend zu erklären, daß auch der Zeitraum für die Geltung fester Preise festzulegen ist.

Sicherstellungen

§ 19. Für die Arten möglicher Sicherstellungen sind durch Verordnung der Bundesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen — Ausschreibung, Angebot und Zuschlag — Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 für bindend zu erklären.

Beziehung von Sachverständigen

§ 20. Erachtet der Auftraggeber die Mitwirkung von Sachverständigen zur Vorbereitung einer Ausschreibung, zur Prüfung von Angeboten oder aus anderen Gründen für zweckmäßig, so dürfen hiezu nur solche Personen herangezogen werden, deren Unbefangenheit außer Zweifel steht. Zur Erstattung von Gutachten sind befugte Personen, akkreditierte Prüfanstalten oder allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige heranzuziehen.

Verwertung von Ausarbeitungen

§ 21. (1) Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl der Auftraggeber als auch die Bewerber oder Bieter Ausarbeitungen des anderen nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.

(2) Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, bestimmte von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster und dergleichen, für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

(3) Die Bewerber oder Bieter können sich vorbehalten, für den Fall, daß ihnen der Zuschlag nicht erteilt wird, die Rückstellung jener besonderen Ausarbeitungen zu verlangen, für die keine Vergütung vorgesehen ist. Dasselbe gilt für besondere Ausarbeitungen für Alternativangebote, von denen kein Gebrauch gemacht wird.

3. HAUPTSTÜCK

Die Ausschreibung

Grundsätzliches

§ 22. (1) Die Leistungen müssen, sofern nicht das Verhandlungsverfahren zur Anwendung kommt, so rechtzeitig ausgeschrieben werden, daß die Vergabe nach den Verfahren dieses Bundesgesetzes ermöglicht wird. Die zu einem Gesamtvorhaben gehörigen Ausschreibungen einzelner Fachgebiete sind sachlich und terminlich abzustimmen und in gleicher Weise rechtzeitig zu veranlassen.

(2) Die Ausschreibungsunterlagen sind so auszuarbeiten, daß die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt ist und die Preise ohne umfangreiche Vorarbeiten und ohne Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken von den Bieter ermittelt werden können.

(3) Die Beschreibung der Leistung und die sonstigen Bestimmungen sind so abzufassen, daß sie in derselben Fassung sowohl für das Angebot als auch für den Leistungsvertrag verwendet werden können.

10

972 der Beilagen

(4) In der Ausschreibung sind die als erforderlich erachteten Nachweise sowie die Kriterien für die Wahl des Angebotes für den Zuschlag einschließlich aller Gesichtspunkte anzugeben, die bei der Beurteilung der Angebote in Betracht gezogen werden.

(5) Die für eine vertiefte Angebotsprüfung als wesentlich geltenden Positionen sind anzugeben.

(6) In der Ausschreibung sind Festlegungen über die Zulässigkeit von Teil- und Alternativangeboten zu treffen. Eine Nichtzulassung von Alternativangeboten ist nur aus wichtigen Gründen vorzusehen und auf jene Teilleistungen zu beschränken, bei denen hiefür eine sachliche Notwendigkeit besteht. Ferner ist anzugeben, ob Alternativangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot oder auch ohne ein solches abgegeben werden dürfen. Sieht die Ausschreibung für die ganze Leistung oder für Teile derselben Varianten vor, gilt Abs. 2.

(7) In der Ausschreibung sind Festlegungen über eine allfällige Unzulässigkeit von Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften zu treffen sowie eine allfällige Beschränkung der Mitgliederzahl solcher Gemeinschaften anzugeben. In der Ausschreibung zu einem nicht offenen Verfahren ist festzulegen, daß die geladenen Bewerber dem Auftraggeber die Bildung einer beabsichtigten Arbeitsgemeinschaft oder Bietergemeinschaft vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen haben und daß der Auftraggeber das Angebot einer Arbeitsgemeinschaft oder Bietergemeinschaft, die ohne seine Zustimmung gebildet wird, nicht zu berücksichtigen braucht. Von Bietergemeinschaften ist die Erklärung zu verlangen, daß sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen.

(8) In den Ausschreibungsunterlagen sind Bestimmungen über die Zulässigkeit von Subunternehmerleistungen zu treffen. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist, ausgenommen bei Kaufverträgen, zu deren Erfüllung sich der Auftragnehmer eines Zulieferers bedienen darf, zu untersagen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.

(9) In den Ausschreibungsunterlagen sind Bestimmungen über die Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 94, Nr. 95 und Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBI. Nr. 20/1952, ergebenden Verpflichtungen vorzusehen.

(10) Die öffentlichen Auftraggeber haben in der Ausschreibung vorzusehen, daß die Erstellung des Angebots unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat und daß sich der Bieter verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages diese

Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften sind bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie der Bundesarbeitskammer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitzuhalten. Hierauf ist in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

(11) Wird ein Vadium verlangt, so ist dessen Höhe festzulegen. Ferner ist vorzuschreiben, daß dem Angebot der Nachweis über den Erlag eines Vadums beizulegen ist und das Fehlen eines solchen Nachweises einen unbehebbaren Mangel darstellt. Es ist weiters festzulegen, daß das Vadium spätestens zwei Wochen nach Erteilung des Zuschlags, jedoch keinesfalls später als zwei Wochen nach Ablauf der Zuschlagsfrist oder nach Widerruf der Ausschreibung zurückzustellen ist, sofern es nicht verfällt.

(12) Hinsichtlich der Gestaltung der Ausschreibung sind durch Verordnung der Bundesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen — Ausschreibung, Angebot und Zuschlag — Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 mit der Maßgabe für bindend zu erklären, daß die Projektierung und Ausschreibung umweltgerechter Leistungen gegebenenfalls auf für die Planung und Ausschreibung umweltgerechter Produkte sowie umweltgerechter Verfahren geeignete technische Spezifikationen bezug zu nehmen und diese zu berücksichtigen hat.

Beschreibung der Leistung

§ 23. (1) In der Beschreibung der Leistung sind die Leistungen eindeutig, vollständig und neutral zu beschreiben.

(2) In der Ausschreibung darf die Leistung nicht so umschrieben werden, daß bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen.

(3) Für die Beschreibung der Leistung sind durch Verordnung der Bundesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen — Ausschreibung, Angebot und Zuschlag — Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 für bindend zu erklären.

Technische Spezifikationen und andere Bestimmungen des Leistungsvertrages

§ 24. (1) Soweit sich die Vertragsbestimmungen nicht schon aus der Beschreibung der Leistung ergeben, sind sie geordnet, eindeutig und so umfassend festzulegen, daß ein eindeutiger Leistungsvertrag zustande kommen und der Auftrag reibunglos abgewickelt werden kann.

(2) Für die technischen Spezifikationen sind durch Verordnung der Bundesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen — Ausschreibung, Angebot und Zuschlag — Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 für bindend zu erklären.

(3) Für die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages sind durch Verordnung der Bundesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen — Ausschreibung, Angebot und Zuschlag — Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 mit der Maßgabe für bindend zu erklären, daß

1. die Höhe der Vertragsstrafe in der Ausschreibung anzuführen ist,
2. die Kautions 5 vH des Auftragswertes nicht überschreiten soll,
3. der Deckungsrücklaß in der Regel mit 7 vH festzusetzen ist,
4. der Haftungsrücklaß in der Regel 3 vH nicht überschreiten soll und — wenn er 20 000 S unterschreitet — nicht einbehalten werden muß,
5. als Sicherstellung übergebenes Bargeld dem Auftragnehmer nicht verzinst wird,
6. Bankgarantiebriefe und ähnliche Urkunden die Bestimmung enthalten müssen, daß die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers

 - a) ohne Angabe des Grundes oder
 - b) in begründeten Ausnahmefällen unter Angabe des maßgebenden Grundes zu erfolgen hat,

7. daß Bankgarantiebriefe und andere Urkunden kassenmäßig zu verwahren sind,
8. die Vereinbarung von Vorauszahlungen grundsätzlich unzulässig ist und Ausnahmen nur gegen Leistung einer Sicherstellung und nur mit Zustimmung der hiefür zuständigen Stellen gemacht werden dürfen,
9. in den Vertrag aufzunehmen ist, daß ein Streitfall den Auftragnehmer nicht berechtigt, die Leistung einzustellen,
10. die Beilegung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichte nicht vorzusehen ist, sowie
11. für den Leistungsvertrag das österreichische Zivilrecht für anwendbar zu erklären ist.

Beistellung und Kosten der Ausschreibungsunterlagen

§ 25. (1) Beim offenen Verfahren ist jedem Bewerber, beim nicht offenen Verfahren jedem zur Einreichung eines Angebotes Eingeladenen unter den gleichen Voraussetzungen die Möglichkeit zu geben, in alle zur Erstellung der Angebote erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, Abschriften anzufertigen und, soweit es vorgesehen oder üblich ist, sie zu erwerben. Von der

Möglichkeit eines Datenträgeraustausches kann Gebrauch gemacht werden.

(2) Die Namen und die Anzahl der Bewerber, die in Unterlagen Einsicht nehmen oder solche erwerben, sind geheim zu halten.

(3) Beim offenen Verfahren kann für die Ausschreibungsunterlagen ein die Herstellungskosten sowie allfällige Portospesen deckendes Entgelt verlangt werden. Für unentgeltlich abgegebene, aber zurückzustellende Unterlagen kann eine entsprechende Sicherstellung verlangt werden.

Berichtigung der Bekanntmachung und der Ausschreibung

§ 26. (1) Treten während der Angebotsfrist Veränderungen in den Ausschreibungsbedingungen ein, sind Berichtigungen der Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen oder müssen zusätzliche Informationen gegeben werden, ist die Ausschreibung zu berichtigten. Die Angebotsfrist ist entsprechend zu verlängern, wenn die Berichtigung in den Ausschreibungsbedingungen auf die Erstellung der Angebote wesentlichen Einfluß hat und diese Berichtigung nicht vor Ablauf der halben Angebotsfrist erfolgt.

(2) Ist eine Berichtigung von Bekanntmachungen erforderlich, so ist der Umstand der Berichtigung ebenso bekanntzumachen wie die ursprüngliche Bekanntmachung.

(3) Ist eine Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, so ist allen Bewerbern, die Ausschreibungsunterlagen erhalten haben, diese Berichtigung schriftlich zu übermitteln. Ist dies nicht möglich, so ist die Berichtigung ebenso bekanntzumachen wie die Ausschreibung.

Widerruf der Ausschreibung während der Angebotsfrist

§ 27. (1) Während der Angebotsfrist ist die Ausschreibung bei Vorliegen zwingender Gründe zu widerrufen, insbesondere wenn vor Ablauf der Angebotsfrist Umstände bekannt werden, die, wären sie schon früher bekannt gewesen, eine Ausschreibung ausgeschlossen oder zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten.

(2) Der Widerruf ist in derselben Art bekanntzumachen wie die Ausschreibung.

(3) Bewerber, an die die Ausschreibungsunterlagen bereits abgegeben wurden, sind direkt zu verständigen.

Zuschlagsfrist

§ 28. (1) Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Sie umfaßt den Zeitraum, innerhalb dessen die Erteilung des Zuschlages

vorgesehen ist. Die Zuschlagsfrist ist kurz zu halten. Sie darf drei Monate nicht überschreiten, sofern nicht in Einzelfällen aus zwingenden Gründen bereits in den Ausschreibungsunterlagen ein langerer Zeitraum angegeben war; dieser darf fünf Monate nicht überschreiten.

(2) Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

4. HAUPTSTÜCK

Das Angebot

Grundsätzliches

§ 29. (1) Der Bieter hat sich, sofern nicht das Verhandlungsverfahren zur Anwendung kommt, bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibung zu halten. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden.

(2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes zugelassen wird, ist das Angebot in deutscher Sprache und in Schilling zu erstellen.

(3) Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, daß in der Ausschreibung die Möglichkeit von Teilangeboten vorgesehen wurde. Ein gemäß der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbehebbaren Mangel behaftet.

(4) Ein Alternativangebot ist nur dann zulässig, wenn dabei die Erbringung einer qualitativ gleichwertigen Leistung sichergestellt ist. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Ein Alternativangebot kann sich auf die Gesamtleistung, auf Teile der Leistung oder auf die rechtlichen Bedingungen der Leistungserbringung beziehen. Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

(5) Teilt der Bieter dem Auftraggeber mit, daß aus seiner Sicht eine Berichtigung der Ausschreibung erforderlich ist, so hat der Auftraggeber erforderlichenfalls eine Berichtigung gemäß § 26 Abs. 3 durchzuführen.

(6) Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben. Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften der vergebenden Stelle zu übermitteln und von dieser wie ein Angebot zu behandeln. Der Rücktritt ist der vergebenden Stelle zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall kann der Bieter die sofortige Rückstellung seines ungeöffneten Angebotes verlangen.

Form, Inhalt und Einreichung der Angebote

§ 30. Hinsichtlich der Form, des Inhaltes und der Einreichung der Angebote sind durch Verordnung der Bundesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen — Ausschreibung, Angebot und Zuschlag — Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 für bindend zu erklären.

Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote

§ 31. (1) Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen. Die Kalkulation und alle hiezu erforderlichen Vorarbeiten, das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Erstellung von Alternativangeboten sind nicht als besondere Ausarbeitungen im Sinne des Abs. 3 anzusehen.

(2) Bei einem Widerruf der Ausschreibung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind auf Verlangen die Kosten der Ausschreibungsunterlagen den Bietern jedenfalls, den Bewerbern jedoch nur gegen Rückstellung der Ausschreibungsunterlagen zurückzuerstatten.

(3) Werden besondere Ausarbeitungen verlangt, so ist hiefür eine Vergütung — allenfalls nach bestehenden Tarifen — vorzusehen. Diese Vergütung wird jedoch nur dann fällig, wenn das Angebot der Ausschreibung entspricht. Wird die Ausschreibung vor Ablauf der Angebotsfrist widerrufen, gebührt die Vergütung nur jenen Bieter, deren Angebote bereits vorliegen oder die binnen drei Tagen, nachdem der Widerruf bekanntgegeben wurde, ihr Angebot oder lediglich den bereits ausgearbeiteten Teil einreichen. Bei Teilausarbeitungen ist die Vergütung anteilmäßig zu berechnen. Wird die Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist widerrufen, gebührt die Vergütung all jenen Bieter, die ein Angebot gelegt haben, das der Ausschreibung entspricht.

5. HAUPTSTÜCK

Das Zuschlagsverfahren

Entgegennahme und Verwahrung der Angebote

§ 32. (1) Die Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind, hat auf dem verschlossenen Umschlag den Tag und die Uhrzeit des Einganges zu vermerken und die Angebote in der Reihenfolge ihres Einlangens in ein Verzeichnis einzutragen.

(2) Auskünfte über die einlangenden Angebote, insbesondere über die Bieter oder über die Anzahl der abgegebenen Angebote, dürfen nicht erteilt werden.

(3) Die Angebote sind bis zur Öffnung so zu verwahren, daß sie für Unbefugte unzugänglich sind.

Öffnung der Angebote

§ 33. (1) Beim offenen und beim nicht offenen Verfahren sind die Angebote am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit, und zwar unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist, zu öffnen. Die Öffnung hat durch eine Kommission zu erfolgen, die aus mindestens zwei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers besteht. Die Bieter sind grundsätzlich berechtigt, an der Öffnung teilzunehmen. Sie dürfen nur aus triftigen Gründen von der Öffnung der Angebote ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Öffnung durch eine aus mindestens drei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers bestehende Kommission vorzunehmen.

(2) Beim Verhandlungsverfahren ist keine formalisierte Öffnung der Angebote erforderlich.

(3) Bei öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Bewerbern die Teilnahme an der Öffnung nicht zu gestatten und das Ergebnis der Öffnung geheimzuhalten ist.

(4) Hinsichtlich der Öffnung der Angebote sind durch Verordnung der Bundesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen — Ausschreibung, Angebot und Zuschlag — Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 mit der Maßgabe für bindend zu erklären, daß auch einzelne Einheitspreise oder Positionspreise aus Schreiben der Bieter über nachträgliche Preisänderungen zu verlesen sind.

6. HAUPTSTÜCK

Prüfung der Angebote

Grundsätzliches

§ 34. (1) Die Prüfung und Beurteilung eines Angebotes ist nur solchen Personen zu übertragen, welche die fachlichen Voraussetzungen hiefür erfüllen. Erforderlichenfalls sind Sachverständige beizuziehen.

(2) Ist die Befugnis, die Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit eines Bieters der prüfenden Stelle nicht genügend bekannt, so ist der Bieter aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist entsprechende Nachweise beizubringen. Die prüfende Stelle kann auch direkt Erkundigungen einziehen. Bei nicht offenen Verfahren oder bei Verhandlungsverfahren ist die Prüfung jedenfalls noch vor der Einladung vorzunehmen.

(3) Die Prüfung und Beurteilung kann sich auf jene Angebote beschränken, die für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommen. Sobald feststeht, daß ein Angebot für eine Zuschlagserteilung nicht in Frage kommt, ist ein allenfalls erlegtes Vadium zurückzustellen.

(4) Die Prüfung der Angebote hat in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien zu erfolgen.

(5) Soweit ein Angebot die Weitergabe von Teilleistungen vorsieht, ist jedenfalls zu prüfen, ob die angegebenen Subunternehmer die erforderliche Befugnis, Zuverlässigkeit sowie die entsprechende technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzen.

(6) Im übrigen sind hinsichtlich der Prüfung der Angebote durch Verordnung der Bundesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen — Ausschreibung, Angebot und Zuschlag — Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 für bindend zu erklären.

Vorgehen bei Mängelhaftigkeit der Angebote

§ 35. (1) Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten über das Angebot selbst, einschließlich etwaiger Variantenangebote oder Alternativangebote, oder über die geplante Art der Durchführung oder werden Mängel festgestellt, so ist, sofern die Unklarheiten für die Beurteilung der Angebote von Bedeutung sind, schriftlich vom Bieter verbindliche Aufklärung zu verlangen. Hierfür ist ihm eine angemessene Frist einzuräumen. Die vom Bieter erteilten schriftlichen Auskünfte sind der Niederschrift beizuschließen.

(2) Weist ein Angebot solche Mängel auf, daß dem Auftraggeber eine Bearbeitung nicht zugemutet werden kann, so muß es nicht weiter behandelt werden.

(3) Rechnerisch fehlerhafte Angebote sind dann nicht weiter zu berücksichtigen, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen — erhöhend oder vermindernd — 2 vH oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist unzulässig.

Vertiefte Angebotsprüfung

§ 36. (1) Soweit dies nach der Art des Auftrages möglich ist, sind Angebote, die für die Wahl des Zuschlages in Frage kommen, einer vertieften Angebotsprüfung zu unterziehen, wenn sie einen auf Grund von Erfahrungswerten zu hohen oder zu niedrigen Gesamtpreis oder zu hohe oder zu niedrige Einheitspreise in den wesentlichen Positionen aufweisen.

(2) Hinsichtlich der vertieften Angebotsprüfung sind durch Verordnung der Bundesregierung die

entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen — Ausschreibung, Angebot und Zuschlag — Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 für bindend zu erklären.

Niederschrift über die Prüfung

§ 37. (1) Über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind.

(2) Über die Gesamtpreise, die sich nach Prüfung der Angebote ergeben — bei Teilvergabe auch über die betreffenden Teil-Gesamtpreise —, ist jedem Bieter, der berechtigt war, an der Angebotsöffnung teilzunehmen, auf Verlangen Auskunft zu geben und Einsichtnahme in sein allenfalls berichtigtes Angebot oder in die Durchrechnung seines Angebotes zu gewähren.

(3) Auf Verlangen ist dem Bieter Einsichtnahme in den sein Angebot betreffenden Teil der Niederschrift zu gewähren.

Verhandlungen mit den Bieter

§ 38. (1) Während des offenen oder des nicht offenen Verfahrens darf mit den Bietern über eine Angebotsänderung nicht verhandelt werden.

(2) Zulässig sind Aufklärungsgespräche zur Einholung von Auskünften über die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit sowie Auskünfte, die zur Prüfung der Preisangemessenheit und Gleichwertigkeit von Alternativangeboten erforderlich sind.

(3) Bei Alternativangeboten sind Erörterungen, die unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs und daraus sich ergebende geringfügige Änderungen der Preise betreffen, unter Wahrung der Grundsätze des § 10 zulässig.

(4) Aufklärungsgespräche und Erörterungen sind kommissionell zu führen. Gründe und Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Ausscheiden von Angeboten

§ 39. Vor der Wahl des Angebotes für den Zuschlag hat die vergebende Stelle auf Grund des Ergebnisses der Prüfung die folgenden Angebote auszuscheiden:

1. Angebote von Bieter, bei welchen die Befugnis oder die finanzielle, wirtschaftliche oder technische Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist;
2. Angebote von Bieter, die nach § 10 Abs. 3, 4 und 6 vom Wettbewerb ausgeschlossen sind;
3. Angebote, die eine nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises aufweisen;

4. Angebote, bei denen der Bieter keine Preise angibt, sondern nur erklärt, das billigste Angebot um einen bestimmten Prozentsatz oder Wert zu unterbieten;
5. Angebote von Bieter, die es unterlassen haben, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben oder deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt;
6. Angebote, bei denen ein Vadium verlangt wurde, dessen Nachweis bei Angebotsöffnung jedoch fehlt;
7. verspätet eingebaute Angebote;
8. den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende sowie fehlerhafte oder unvollständige Angebote, wenn die Mängel nicht behoben wurden oder nicht behebbar sind, oder Teilangebote, wenn sie nicht zugelassen wurden;
9. Angebote von Bieter, die mit anderen Bieter für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstörende Abreden getroffen haben;
10. Angebote von Arbeits- oder Bietergemeinschaften, die nach § 22 Abs. 7 nicht zulässig sind;
11. rechnerisch fehlerhafte Angebote, die nicht weiter zu berücksichtigen sind.

Wahl des Angebotes für den Zuschlag; Bestbieterprinzip

§ 40. Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden übrig bleiben, ist der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien zu erteilen (Bestbieterprinzip). Die Gründe für die Vergabeentscheidung sind schriftlich, allenfalls in der Niederschrift gemäß § 37, festzuhalten.

Zuschlag und Leistungsvertrag

§ 41. (1) Während der Zuschlagsfrist kommt das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält. Wird die Zuschlagsfrist überschritten oder weicht der Auftrag vom Angebot ab, so entsteht das Vertragsverhältnis erst mit der schriftlichen Erklärung des Bieters, daß er den Auftrag annimmt. Zur Abgabe dieser Erklärung ist dem Bieter eine angemessene Frist zu setzen.

(2) Hinsichtlich der Form des Vertragsabschlusses sind durch Verordnung der Bundesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen — Ausschreibung, Angebot und Zuschlag — Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 für bindend zu erklären.

Widerruf der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist

§ 42. (1) Nach Ablauf der Angebotsfrist ist die Ausschreibung zu widerrufen, wenn zwingende Gründe vorliegen.

(2) Die Ausschreibung kann widerrufen werden, wenn nach dem Ausscheiden von Angeboten gemäß § 39 nur ein Angebot bleibt.

(3) Die Ausschreibung gilt als widerrufen, wenn kein oder nur ein Angebot eingelangt ist.

(4) Vom Widerruf der Ausschreibung sind die Bieter unter Bekanntgabe des Grundes zu verständigen.

Abschluß des Vergabeverfahrens

§ 43. (1) Das Vergabeverfahren endet mit dem Zustandekommen des Leistungsvertrages oder mit dem Widerruf der Ausschreibung.

(2) Jene Bieter, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, sind hievon unmittelbar nach Abschluß des Verfahrens schriftlich zu verständigen. Gleichzeitig sind auch alle zurückzustellenden Ausarbeitungen zurückzugeben.

(3) Beim offenen Verfahren sind einem Bieter, dem der Zuschlag nicht erteilt wurde, auf Verlangen der Name des Auftragnehmers samt Vergabesumme und die Gründe dafür, daß diesem Bieter der Zuschlag nicht erteilt wurde, bekanntzugeben.

3. Teil

Besondere Bestimmungen

1. HAUPTSTÜCK

Gemeinsame Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau- und Baukonzessionsaufträgen

1. Abschnitt

Eignungskriterien

Ausschließung vom Vergabeverfahren

§ 44. (1) Der Auftraggeber hat Unternehmer von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn

1. gegen sie ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde,
2. sie sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben,
3. gegen sie oder — sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt — gegen physische Personen, die in der Geschäftsfüh-

rung tätig sind, ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,

4. sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,
5. sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben nicht erfüllt haben oder
6. sie sich bei der Erteilung von Auskünften nach diesem Bundesgesetz in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht haben.

(2) Der Auftraggeber kann von Unternehmern, die er zu einem Vergabeverfahren zuläßt, verlangen, daß diese nachweisen,

1. daß sie nach Maßgabe der Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes in einem in Anhang III angeführten Berufsregister eingetragen sind,
2. daß ihre finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegeben ist sowie
3. daß ihre technische Leistungsfähigkeit gegeben ist.

Nachweis der Eignung

§ 45. (1) Der Auftraggeber kann vom Unternehmer zum Nachweis der Eignungskriterien

1. gemäß § 44 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 einen Auszug aus dem Strafregister oder eine Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind, verlangen sowie
2. gemäß § 44 Abs. 1 Z 5 und 6 den letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder die letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde verlangen.

(2) Werden die in Abs. 1 genannten Bescheinigungen, Lastschriftanzeigen oder Kontoauszüge im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt, kann eine entsprechende Erklärung des Unternehmers vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers verlangt werden.

(3) Als Nachweis für die Eignungskriterien gemäß § 44 Abs. 2 Z 1 und Z 2 kann der Auftraggeber

1. eine beglaubigte Abschrift des Berufsregisters des Herkunftslandes des Unternehmers sowie
2. eine entsprechende Bankerklärung, die Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, sofern diese im Herkunftsland des Unternehmers zur Veröffentlichung vorgeschrieben sind, eine Erklärung über den Gesamtumsatz und über den Umsatz zumindest der letzten drei Geschäftsjahre verlangen.

(4) Bei Lieferaufträgen kann der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers, je nach Art, Menge und Verwendungszweck der zu liefernden Waren, folgendermaßen erbracht werden:

1. durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen mit Angabe des Rechnungswertes, des Lieferzeitpunktes sowie der Auftraggeber;
2. durch die Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmers zur Gewährleistung der Qualität und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers;
3. durch Angaben über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen ange schlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitäts kontrolle beauftragt sind;
4. durch Muster, Beschreibungen und Fotographien der zu liefernden Erzeugnisse, deren Echtheit auf Anfrage des Auftraggebers nachweisbar sein muß;
5. durch Bescheinigungen, die von zuständigen amtlichen Qualität kontrollen einrichtungen aus gestellt wurden, mit denen bestätigt wird, daß durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichnete Waren bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen;
6. bei zu liefernden Gegenständen komplexer Art oder zu liefernden Gegenständen, die aus nahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, durch eine Kontrolle, die von einer zuständigen amtlichen Stelle im Herkunfts land des Unternehmers durchgeführt wird. Diese Kontrolle betrifft die Produktions kapazitäten und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers sowie die von diesem zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen.

(5) Bei Bauaufträgen kann der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers wie folgt erbracht werden:

1. durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und der Führungskräfte des Unternehmers, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen;
2. durch eine Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen, der Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung für die wichtigsten Bauleistungen beizufügen sind. Aus diesen Bescheinigungen müssen der Wert der Bauleistung, Zeit und Ort der Bauführung, ob die Arbeiten den anerkannten Regeln der Technik entsprachen und ob sie ordnungsgemäß durchgeführt wurden, hervorgehen;
3. durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte

und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird;

4. durch eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind;
5. durch eine Erklärung, in der die Techniker oder die technischen Stellen anzugeben sind, über die der Unternehmer unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angehören oder nicht, bei der Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird.

(6) Hinsichtlich des Nachweises der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmers haben die Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe anzugeben, für welchen Nachweis oder welche Nachweise im Sinne des Abs. 3 Z 2 sie sich entschieden haben, sowie, abweichend von Abs. 3 Z 2, welche anderen Nachweise beigebracht werden können.

(7) Die in den vorangehenden Absätzen vorgesehenen Nachweise dürfen vom Unternehmer nur so weit verlangt werden, wie es durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt ist. Dabei muß der Auftraggeber die berechtigten Interessen des Unternehmers am Schutz seiner technischen Betriebs geheimnisse berücksichtigen.

2. Abschnitt

Bekanntmachungen

§ 46. (1) Der Auftraggeber hat Bekanntmachungen dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich unter Verwendung der Muster in den Anhängen IV bis VII in deutscher Sprache zu übermitteln. Soferne ein beschleunigtes Verfahren nach diesem Bundes gesetz zur Anwendung kommt, hat die Übermittlung per Fernschreiben, Telegramm oder Telekopierer zu erfolgen. Der Wortlaut einer Bekanntma chung darf 650 Worte nicht überschreiten. Der Auftraggeber muß den Tag der Absendung nachweisen können.

(2) Soferne auf Grund des EWR-Abkommens Bekanntmachungen oder Mitteilungen zur Durch führung vergaberechtlicher Vorschriften erforderlich sind, kann die Bundesregierung hiefür durch Verordnung vorsehen, daß diesen Vorschriften mit besonderen Formularen entsprochen werden kann.

(3) Überdies sind Bekanntmachungen nach diesem Bundesgesetz, soweit sie für Bundesministerien als Auftraggeber erfolgen, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(4) Die Bekanntmachungen dürfen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in sonstigen amtlichen oder privaten Publikationsorganen innerhalb Österreichs nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungen innerhalb Österreichs haben den Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften anzugeben und dürfen keine Informationen enthalten, die über die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten hinausgehen.

3. Abschnitt

Fristen

Grundsätzliches

§ 47. (1) Beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren mindestens 37 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an.

(2) Beim offenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an, beim nicht offenen Verfahren mindestens 40 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe an.

(3) Der Auftraggeber muß rechtzeitig angeforderte Ausschreibungsunterlagen innerhalb von sechs Tagen nach Eingang des Antrags zusenden sowie zusätzliche Auskünfte über die Ausschreibungsunterlagen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen.

(4) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Ausschreibungsunterlagen erstellt werden, so sind die in Abs. 2 vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

(5) Können Ausschreibungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen oder angeforderte Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der in Abs. 3 vorgesehenen Fristen zugesandt bzw. erteilt werden, so sind diese Fristen entsprechend zu verlängern.

(6) Jede Veränderung der Angebotsfrist ist allen Bewerbern oder Bieterinnen schriftlich bekanntzugeben. Ist dies nicht möglich, so ist sie in derselben Art bekanntzumachen wie die Ausschreibung.

Beschleunigtes Verfahren

§ 48. (1) Können die in § 47 vorgesehenen Fristen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden, so kann der Auftraggeber die Fristen verkürzen, wobei aber

1. die Frist für den Antrag auf Teilnahme am Vergabeverfahren, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an, mindestens 15 Tage,

2. die Frist für den Eingang der Angebote, gerechnet vom Tage der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, mindestens zehn Tage

zu betragen hat.

(2) Der Auftraggeber hat rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Ausschreibungsunterlagen spätestens vier Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote zu erteilen.

(3) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderungen zur Angebotsabgabe sind auf schnellstem Wege zu übermitteln. Werden die Anträge auf Teilnahme telegraphisch, telefonisch oder durch Fernschreiben übermittelt, so sind sie schriftlich — vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen — zu bestätigen.

Berechnung der Fristen

§ 49. (1) Unbeschadet der für die Fristen im Nachprüfungsverfahren anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBL. Nr. 51, in der jeweils geltenden Fassung finden auf Fristen im Sinne dieses Bundesgesetzes § 903 ABGB und das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenlaufs durch Samstage und den Karfreitag, BGBL. Nr. 37/1961, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Als Arbeitstage gelten alle Tage außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

(3) Vorbehaltlich der Abs. 5 und 6 beginnt eine nach Stunden bemessene Frist am Anfang der ersten Stunde und endet mit Ablauf der letzten Stunde der Frist. Fristen, die in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt sind, beginnen um 00.00 Uhr des Tages, an dem die Frist zu laufen beginnt, und enden um 24.00 Uhr des Tages, an dem die Frist abläuft. Umfaßt eine Frist Monatsbruchteile, so wird bei der Berechnung der Monatsbruchteile ein Monat von 30 Tagen zugrunde gelegt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß eine Handlung, die vor Ablauf einer Frist vorzunehmen ist, am Tag, an dem die Frist abläuft, nur während der gewöhnlichen Amts- oder Geschäftsstunden vorgenommen werden kann.

(4) Ist eine Frist in Wochen ausgedrückt, so endet die Frist an dem Tag der letzten Woche der Frist, der dem Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, im Namen entspricht. Ist eine Frist in Monaten oder Jahren ausgedrückt, so endet die Frist an dem Tag des letzten Monats oder des letzten Jahres der Frist, der nach seiner Zahl dem Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, entspricht oder, wenn ein entsprechender Tag fehlt, am letzten Tag des letzten Monats.

(5) Ist für den Beginn einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder die Handlung fällt.

(6) Fällt der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstages.

4. Abschnitt

Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse

Technische Spezifikationen

§ 50. (1) Bei jeder Auftragsvergabe haben die Ausschreibungsunterlagen oder die Unterlagen zum Vertrag technische Spezifikationen zu enthalten.

(2) Die technischen Spezifikationen sind unter Bezugnahme auf

1. innerstaatliche Normen, die europäische Normen umsetzen, oder
2. auf europäische technische Zulassungen oder
3. auf gemeinsame technische Spezifikationen festzulegen.

(3) Der Auftraggeber kann von Abs. 2 abweichen, wenn

1. die innerstaatlichen Normen, die die europäischen Normen umsetzen, keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung mit ihnen vorsehen oder keine technischen Möglichkeiten vorhanden sind, die Übereinstimmung eines technischen Erzeugnisses mit diesen Normen in zufriedenstellender Weise festzustellen oder
2. die Anwendung von Abs. 2 die Anwendung
 - a) der durch Anhang II, Abschnitt XVIII, Z 4 des EWR-Abkommens übernommenen Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationseinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität oder
 - b) die Anwendung des durch Anhang II, Abschnitt XVIII, Z 2 des EWR-Abkommens übernommenen Beschlusses 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation oder
 - c) anderer durch das EWR-Abkommen übernommener Gemeinschaftsinstrumente in bestimmten Dienstleistungs- oder Produktbereichen beeinträchtigen würde oder
3. die Anwendung von Abs. 2 den Auftraggeber zum Erwerb von Anlagen, die mit bereits

benützten Anlagen inkompatibel sind, zwänge oder unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen und der Auftraggeber sich zur Übernahme europäischer Normen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb einer diesen Umständen entsprechenden Frist verpflichtet oder

4. die ausgeschriebene Leistung von wirklich innovativer Art ist, sodaß die Anwendung innerstaatlicher Normen, welche europäische Normen umsetzen, nicht angemessen wäre.

(4) Sollten Auftraggeber in Anwendung des Abs. 3 von Abs. 2 abweichen, so haben sie, soferne dies möglich ist, in der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Gründe dafür anzugeben und jedenfalls die Gründe in ihren internen Unterlagen festzuhalten, wobei diese Informationen auf Anfrage an die anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens oder an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterzugeben sind.

(5) Mangels europäischer Normen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen können die technischen Spezifikationen unbeschadet der Grundsätze der Gleichwertigkeit und der gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf andere Dokumente festgelegt werden. In diesem Fall ist bei der Bezugnahme folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. innerstaatliche Normen, die internationale Normen umsetzen,
2. anderes innerstaatliches Recht sowie
3. alle weiteren Normen.

(6) Technische Spezifikationen, die Erzeugnisse einer bestimmten Produktion oder Herkunft oder besondere Verfahren erwähnen, dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, daß Spezifikationen durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind. Verboten ist insbesondere die Angabe von Warenzeichen, Patenten oder Typen sowie eines bestimmten Ursprungs. Eine solche Angabe mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ ist jedoch zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht auf andere Weise durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen beschrieben werden kann.

2. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von

Lieferaufträgen

Geltungsbereich

§ 51. Wenn ein Auftraggeber einer Einrichtung, die nicht diesem Hauptstück unterliegt, Sonder- oder Alleinrechte zur Ausführung einer Tätigkeit des öffentlichen Dienstleistungsbereichs vertraglich zuerkennt, so muß in dem Rechtsakt über die Zuerkennung dieses Rechts bestimmt sein, daß die

betreffende Einrichtung bei der Vergabe von Lieferaufträgen an Dritte im Rahmen dieser Tätigkeit der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 zu beachten hat.

Wahl des Vergabeverfahrens

§ 52. (1) Der Auftraggeber hat Lieferaufträge, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, im offenen Verfahren zu vergeben.

(2) Lieferaufträge können im nicht offenen Verfahren vergeben werden, wenn

1. der Lieferauftrag auf Grund der Besonderheit der Erzeugnisse, die beschafft werden sollen, nur von einem bestimmten Kreis von Unternehmern ausgeführt werden kann oder
2. der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den geschätzten Auftragswert des Lieferauftrages wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

(3) Die beabsichtigte Vergabe von Lieferaufträgen im Wege eines offenen oder eines nicht offenen Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) Lieferaufträge können im Verhandlungsverfahren unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die Vergabe öffentlich bekannt macht, vergeben werden, wenn ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren nur ein für den Zuschlag in Frage kommendes Angebot oder kein Angebot oder kein im Sinne dieses Bundesgesetzes geeignetes Angebot erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Lieferauftrag nicht grundlegend geändert werden.

(5) Ohne vorher die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntzugeben, können Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren vergeben werden, wenn

1. in einem durchgeführten offenen oder nicht offenen Verfahren keine Angebote abgegeben worden sind, die ursprünglichen Bedingungen für den Lieferauftrag nicht grundlegend geändert werden und der EFTA-Überwachungsbehörde ein Bericht vorgelegt wird, oder
2. der Lieferauftrag nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen zur Vergabe gelangt, wobei der Lieferauftrag jedoch nicht einer Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produktes oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten dienen darf, oder
3. der Lieferauftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder auf Grund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechtes nur von einem bestimmten Unternehmer erfüllt werden kann oder

4. dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht vorhersehen konnte und die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind, es nicht zulassen, die Frist für ein offenes oder nicht offenes Verfahren einzuhalten, oder

5. bei früher durchgeführten Lieferungen zusätzliche Lieferungen notwendig werden, die entweder zur teilweisen Erneuerung gelieferter Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, und ein Wechsel des Auftragnehmers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Material sehr unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser Aufträge sowie der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

(6) Der Auftraggeber hat im Falle des nicht offenen Verfahrens sowie des Verhandlungsverfahrens einen schriftlichen Bericht mit einer Begründung für die Wahl des betreffenden Verfahrens zu erstellen. Dieser Bericht hat wenigstens die Bezeichnung und Anschrift der vergebenden Stelle, Wert, Menge und Art der gelieferten Waren, die Anzahl der eingegangenen Anträge auf Teilnahme und die Anzahl der für eine Angebotsabgabe ausgewählten Bewerber, gegebenenfalls auch die Zahl der ausgeschlossenen Bewerber und die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung zu enthalten. Im Falle der Wahl eines Verhandlungsverfahrens für die Vergabe hat der Bericht ferner Angaben über die nach den vorstehenden Abs. 4 und 5 geforderten Voraussetzungen zur Begründung der Anwendung dieses Verfahrens zu enthalten. Dieser Bericht oder die wesentlichen Teile dieses Berichtes sind der EFTA-Überwachungsbehörde auf deren Verlangen vorzulegen.

Ideenwettbewerb und Alternativangebote

§ 53. Werden beabsichtigte Projekte in einem Ideenwettbewerb vergeben oder wird den Unternehmen bei der Ausschreibung die Möglichkeit eingeräumt, Alternativangebote vorzulegen, so darf der Auftraggeber ein Angebot — sofern es mit den Vorschriften der Ausschreibungsunterlagen vereinbar ist — nicht allein deshalb zurückweisen, weil es nach einem anderen technischen Verfahren als demjenigen des Vergabelandes berechnet worden ist. Die Bieter haben ihren Angeboten alle zur Überprüfung der Entwürfe erforderlichen Belege beizufügen und ergänzende Erläuterungen vorzulegen, wenn der Auftraggeber dies für notwendig hält.

Zusätzliche Zuschlagskriterien

§ 54. (1) Sind im Fall eines bestimmten Auftrages Angebote im Verhältnis zur Lieferung offensichtlich ungewöhnlich niedrig, so überprüft der Auftraggeber vor der Vergabe des Auftrages die Einzelposten dieser Angebote. Zu diesem Zweck kann er vom Bieter die erforderlichen Belege verlangen und hat ihm gegebenenfalls mitzuteilen, welche Belege für unannehmbar erachtet werden.

(2) Der Auftraggeber hat bei der Vergabe des Auftrages das Ergebnis der in Abs. 1 genannten Überprüfung zu berücksichtigen.

Vorinformation

§ 55. Die in Anlage 2 zu Anhang XVI des EWR-Abkommens genannten vergebenden Stellen haben nach Beginn eines jeweiligen Finanz- bzw. Haushaltjahres eine nicht bindende, nach Warenbereichen aufgeschlüsselte Bekanntmachung (Vorinformation) über alle Lieferaufträge, die sie in den folgenden zwölf Monaten zur Vergabe bringen wollen, zu veröffentlichen, sofern deren geschätzter Auftragswert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 2, mindestens 750 000 ECU beträgt. Die Bekanntmachung ist so bald wie möglich nach Beginn eines Finanz- bzw. Haushaltjahres dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Bekanntmachung vergebener Aufträge

§ 56. Die Auftraggeber haben jeden vergebenen Lieferauftrag öffentlich bekanntzumachen. Angaben über die Auftragsvergabe brauchen jedoch dann nicht veröffentlicht zu werden, wenn deren Bekanntmachung die Vollziehung von Gesetzen behindert, dem öffentlichen Interesse in anderer Weise zuwiderläuft, die berechtigten geschäftlichen Interessen einzelner öffentlicher oder privater Unternehmen berührt oder den fairen Wettbewerb zwischen den Lieferanten beeinträchtigen würde. Die Bekanntmachung ist spätestens 48 Tage nach Vergabe des Auftrages dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

3. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen

1. Abschnitt

Bauaufträge

Wahl des Vergabeverfahrens

§ 57. (1) Der Auftraggeber hat Bauaufträge, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, im offenen Verfahren zu vergeben.

(2) Die beabsichtigte Vergabe von Bauaufträgen im Wege eines offenen Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.

Nicht offenes und Verhandlungsverfahren

§ 58. (1) Bauaufträge können im nicht offenen Verfahren vergeben werden, wenn

1. der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre;
2. die Leistung auf Grund ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern ausgeführt werden kann, weil ihre einwandfreie Ausführung besondere Fachkenntnisse, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erfordert;
3. das offene Verfahren Interessen der Allgemeinheit, insbesondere solche der Geheimhaltung, gefährden würde;
4. das offene Verfahren eine mit erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit verbundene Verzögerung mit sich brächte;
5. das offene Verfahren aufgehoben wurde oder wegen Erfolglosigkeit als aufgehoben gilt.

(2) Die beabsichtigte Vergabe von Bauaufträgen im Wege eines nicht offenen Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Bauaufträge können unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntgemacht und die Bewerber nach in der Bekanntmachung angegebenen Eignungskriterien ausgewählt hat, im Verhandlungsverfahren vergeben werden, wenn

1. ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine für den Auftraggeber nach diesem Bundesgesetz annehmbaren Angebote erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Bauauftrag nicht grundsätzlich geändert werden oder
2. die betreffenden Bauvorhaben nur zu Forschungs-, Versuchs- und Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Rentabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten durchgeführt werden oder
3. es sich um Bauaufträge handelt, deren Eigenheiten eine globale Preisgestaltung nicht ermöglichen, oder wenn die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken eine solche verhindern.

(4) Bauaufträge können im Verhandlungsverfahren vergeben werden, ohne daß die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntzumachen wäre, wenn

1. ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine oder keine geeigneten Angebote erbracht hat, die ursprünglichen Bedingungen für den Bauauftrag nicht grundlegend geändert werden und der EFTA-Überwa-

- chungsbehörde ein Bericht vorgelegt wird, wenn sie dies wünscht, oder
2. der Bauauftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann oder
 3. dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die im offenen, im nicht offenen oder in einem gemäß Abs. 3 durchzuführenden Verhandlungsverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten oder
 4. zur Ausführung eines bestehenden Bauauftrages zusätzliche Bauleistungen, die weder in der dem Bauauftrag zugrundeliegenden Planung noch in der Ausschreibung vorgesehen waren und deren Gesamtwert 50 vH des Wertes des ursprünglichen Bauauftrages nicht überschreitet, wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses unbedingt erforderlich werden und entweder
 - a) eine Trennung vom bestehenden Bauauftrag in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht möglich ist oder
 - b) eine solche Trennung zwar möglich wäre, die zusätzlichen Bauleistungen aber für die Verbesserung der bereits vergebenen Bauleistungen unbedingt erforderlich sind, oder
 5. neue Bauleistungen in der Wiederholung gleichartiger Bauleistungen bestehen, soferne
 - a) der Auftrag von demselben Auftraggeber an den Auftragnehmer, der bereits den ersten Auftrag erhalten hat, vergeben wurde,
 - b) der erste Auftrag im offenen oder nicht offenen Verfahren vergeben wurde,
 - c) sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrages war,
 - d) die Möglichkeit der Vertragsverlängerung bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war,
 - e) die Vergabe binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Vertrages erfolgt und
 - f) der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert bei der Errechnung des Schwellenwertes gemäß § 3 zugrunde gelegt wurde.

Zusätzliche Zuschlagskriterien

§ 59. (1) Scheint im Falle eines bestimmten Auftrages der Preis eines Angebotes im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muß der Auftraggeber vor der Ablehnung des Angebotes schriftlich Aufklärung über dessen Einzelposten verlangen, wo er dies für angezeigt hält. Die

anschließende Prüfung hat unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen zu erfolgen.

(2) Ein Auftraggeber hat den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bieter, die dies beantragen, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang ihres Antrages die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebotes sowie im Falle eines Angebotes den Namen des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.

(3) Auftraggeber haben einen Vergabevermerk über jeden vergebenen Auftrag anzufertigen, der mindestens folgendes umfaßt:

1. den Namen und die Anschrift des Auftraggebers,
2. Gegenstand und Wert des Auftrages,
3. die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
4. die Namen der ausgeschlossenen Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung,
5. den Namen des erfolgreichen Bieters, die Gründe für die Auswahl seines Angebotes sowie — falls bekannt — den Anteil, den der erfolgreiche Bieter an Dritte weiterzuvergeben beabsichtigt, sowie
6. bei einem Verhandlungsverfahren die Begründung der in § 58 Abs. 3 und 4 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen.

(4) Dieser Vergabevermerk oder dessen Hauptpunkte sind der EFTA-Überwachungsbehörde auf Anfrage zu übermitteln.

Vorinformation

§ 60. Ein Auftraggeber hat so bald wie möglich nach der Genehmigung der den beabsichtigten Bauaufträgen zugrundeliegenden Planung eine Vorinformation mit den wesentlichen Merkmalen der Bauaufträge zu veröffentlichen, sofern deren geschätzter Auftragswert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 3, mindestens den dort festgelegten Schwellenwert erreicht. Diese Bekanntmachung ist so bald wie möglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Beschleunigtes Verfahren

§ 61. Die in § 47 Abs. 2 vorgesehene Frist kann beim offenen Verfahren auf 36, beim nicht offenen auf 26 Tage verkürzt werden, wenn der Auftraggeber eine Bekanntmachung gemäß § 60 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht hat.

Bekanntmachung vergebener Aufträge

§ 62. Ein Auftraggeber hat jeden vergebenen Bauauftrag öffentlich bekanntzumachen. Angaben über die Auftragsvergabe müssen jedoch dann nicht

veröffentlicht werden, wenn die Bekanntmachung dieser Angaben die Vollziehung von Gesetzen behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die legitimen geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen beeinträchtigen würde. Die Bekanntmachung ist spätestens 48 Tage nach Vergabe des jeweiligen Auftrages dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

2. Abschnitt

Baukonzessionsaufträge

Auftragsweitervergabe an Dritte

§ 63. Die Auftraggeber können

1. vorschreiben, daß der Konzessionär einen Mindestsatz von 30 vH des Gesamtwertes der Arbeiten, die Gegenstand der Baukonzession sind, an Dritte vergibt, wobei der Mindestsatz im Baukonzessionsvertrag angegeben werden muß,
2. die als Konzessionäre in Betracht kommenden Unternehmer auffordern, in ihren Angeboten anzugeben, welchen Prozentsatz des Gesamtwertes der Arbeiten, die Gegenstand der Baukonzession sind, sie an Dritte vergeben wollen.

Besondere Bestimmungen des Baukonzessionsvertrages, verbundene Unternehmen

§ 64. (1) Die Auftraggeber haben, soferne der Konzessionär nicht selbst den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Hauptstückes unterliegt, im Baukonzessionsvertrag zu vereinbaren, daß bei Bauaufträgen an Dritte, soferne der Auftragswert den Schwellenwert nach § 3 Abs. 1 erreicht und kein Tatbestand nach § 58 Abs. 4 vorliegt,

1. die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 46 unter Verwendung des Musters nach Anhang VII zu erfolgen haben,
2. die Fristen nach § 47 einzuhalten sind sowie
3. die Vergabebekanntmachung nach § 62 durchgeführt wird.

(2) Unternehmen, die sich zusammengeschlossen haben, um die Konzession zu erhalten, sowie mit den betreffenden Unternehmen verbundene Unternehmen (Abs. 3) werden nicht als Dritte betrachtet.

(3) Ein Unternehmen ist mit einem anderen Unternehmen verbunden, wenn es auf dieses, sei es unmittelbar oder mittelbar, einen beherrschenden Einfluß (Abs. 4) ausüben kann oder dem beherrschenden Einfluß des anderen oder zusammen mit diesem dem eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung, Satzung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln.

(4) Ein beherrschender Einfluß im Sinne des Abs. 3 ist zu vermuten, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar

1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

(5) Die vollständige Liste dieser Unternehmen ist der Bewerbung um eine Konzession beizufügen. Diese Liste muß auf den neuesten Stand gebracht werden, wenn sich später in den Beziehungen zwischen den Unternehmen Änderungen ergeben.

Fristen

§ 65. (1) Die Auftraggeber, die einen Baukonzessionsvertrag vergeben wollen, haben eine Frist für den Eingang von Bewerbungen für die Konzession festzusetzen, die mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an, betragen muß.

(2) Bei der Vergabe von Bauaufträgen hat ein Baukonzessionär, der selbst nicht den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Hauptstückes unterliegt, die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme auf nicht weniger als 37 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an, und die Frist für den Eingang der Angebote auf nicht weniger als 40 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung oder der Absendung der Aufforderung zur Einreichung eines Angebotes an, festzusetzen.

Besondere Bekanntmachungsvorschriften

§ 66. Auftraggeber, die eine Baukonzession zur Vergabe bringen wollen, sowie Baukonzessionäre, die selbst nicht den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Hauptstückes unterliegen und Bauaufträge an Dritte zur Vergabe bringen wollen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer 5 Millionen ECU beträgt, haben diese Absicht durch eine Bekanntmachung mitzuteilen.

4. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen für Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

Geltungsbereich

§ 67. (1) Für öffentliche Auftraggeber, soweit sie eine Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 ausüben, sowie

972 der Beilagen

23

für private Auftraggeber gelten — unbeschadet des 1. Teiles sowie des § 9 — ausschließlich die Bestimmungen dieses Hauptstückes.

- (2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind
1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, Beförderung oder der Verteilung von
 - a) Trinkwasser oder
 - b) Strom oder
 - c) Gas oder
 - d) Wärme
 oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme, soweit Abs. 3 nicht anderes vorsieht;
 2. Die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der
 - a) Suche oder Förderung von Erdöl, Erdgas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen oder
 - b) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr mit Flughäfen, Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
 3. das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs auf der Schiene, mit automatischen Systemen, mit der Straßenbahn, mit Bus, mit Oberleitungsbussen oder mit Kabel;
 4. die Bereitstellung oder das Betreiben öffentlicher Telekommunikationsnetze oder das Angebot eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste.

(3) Die durch einen Auftraggeber, der keine staatliche Behörde ist, erfolgende Lieferung von Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme an Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 Z 1, sofern

1. bei Trinkwasser oder Elektrizität
 - a) die Erzeugung von Trinkwasser oder Elektrizität durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung einer anderen als der in Abs. 2 genannten Tätigkeit erforderlich ist und
 - b) die Lieferung an das öffentliche Netz nur vom Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 vH der gesamten Trinkwasser- oder Energieerzeugung des Auftraggebers ausgemacht hat sowie
2. bei Gas oder Wärme
 - a) die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den betreffenden Auftraggeber sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen als der in Abs. 2 genannten Tätigkeit ergibt und
 - b) die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirt-

schaftlich zu nutzen, und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 vH des Umsatzes des Auftraggebers ausgemacht hat.

(4) Im Verkehrsbereich (Abs. 2. Z 3) liegt ein Netz vor, wenn die Verkehrsleistung gemäß einer von einer zuständigen Behörde erteilten Auflage erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, der Transportkapazitäten oder der Fahrpläne. Der Betrieb eines öffentlichen Busverkehrs gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 Z 3, sofern andere Unternehmen entweder allgemein oder für ein besonderes, geographisch abgegrenztes Gebiet die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter denselben Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu übernehmen.

(5) Als öffentliches Telekommunikationsnetz (Abs. 2 Z 4) gilt die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Wege übertragen werden. Als Netzabschlußpunkt gilt dabei die Gesamtheit der physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind.

(6) Telekommunikationsdienste im Sinne des Abs. 2 Z 4 sind die Dienste, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 68. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Aufträge,

1. die ein Auftraggeber zu anderen Zwecken als der Durchführung der in § 67 Abs. 2 beschriebenen Aufgaben oder zur Durchführung derartiger Aufgaben in einem Staat, der nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, in einer Weise, die nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder geographischen Gebietes in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens verbunden ist, vergibt oder
2. die zum Zweck der Weiterveräußerung oder -vermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, daß der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstandes besitzt und daß andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Waren unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten oder

3. die die Auftraggeber, die eine Tätigkeit im Sinne des § 67 Abs. 2 ausüben, für Einkäufe ausschließlich in Verbindung mit einem oder mehreren Telekommunikationsdiensten vergeben, soweit andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienste in demselben geographischen Gebiet oder unter im wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten oder
 4. die von öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen gemäß § 36 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung, zur Beschaffung von Wasser vergeben werden oder
 5. die von Energie- oder Fernwärmeversorgungsunternehmen für die Lieferung von Energie oder Wärme oder für die Lieferung von Brennstoffen für die Energie- oder Wärmeerzeugung vergeben werden oder
 6. deren Durchführung gemäß besonderen Bestimmungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet, oder
 7. für die andere Verfahrensregeln gelten und die vergeben werden auf Grund
 - a) eines zwischen der Republik Österreich und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, abgeschlossenen Staatsvertrages über Lieferungen oder Bauleistungen für ein von den Vertragsstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu tragendes Objekt, wobei jeder dieser Staatsverträge der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen ist, oder
 - b) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.
- (2) Die Auftraggeber haben der EFTA-Überwachungsbehörde auf deren Anfrage
1. alle Tätigkeiten, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 Z 1 fallen,
 2. alle Kategorien von Erzeugnissen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 Z 2 fallen, sowie
 3. alle Dienstleistungen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 Z 3 fallen,
- mitzuteilen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 gelten die Bestimmungen dieses Hauptstückes jedoch auch für Trinkwasserversorgungsunternehmen, wenn diese Aufträge
1. im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben einschließlich Be- und Entwässerungsvorhaben stehen und die dabei erzeugte und zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 vH der mit dem Wasserbauvorhaben zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht oder
 2. mit der Ableitung und Klärung von Abwässern im Zusammenhang stehen.

Besondere Bekanntmachungsvorschriften

§ 69. (1) Auftraggeber haben mindestens einmal jährlich Bekanntmachungen zu veröffentlichen, die die folgenden Angaben enthalten:

1. bei Lieferaufträgen, aufgelistet nach Warenbereichen, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 4 geschätzter Wert mindestens 750 000 ECU beträgt;
2. bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggebern geplanten Aufträge, deren geschätzter Wert nicht unter der Schwelle nach § 4 Abs. 1 liegt.

(2) Die Bekanntmachung ist gemäß dem Anhang X zu erstellen.

Besondere Bestimmungen betreffend die Wahl des Vergabeverfahrens

§ 70. (1) Auftraggeber, für die dieses Hauptstück gilt, haben bei der Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen ihre Verfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung im Sinne des § 10 Abs. 2 den Bestimmungen dieses Haupstückes anzupassen.

(2) Die Auftraggeber können frei zwischen dem offenen Verfahren, dem nicht offenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 wählen, vorausgesetzt, daß ein Aufruf zum Wettbewerb gemäß § 71 durchgeführt wird.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Auftraggeber in den folgenden Fällen auf ein Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb zurückgreifen:

1. wenn im Rahmen eines Verfahrens mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht wesentlich geändert werden, oder
2. wenn ein Auftrag nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen und nicht mit dem Ziel der Gewinnerzielung oder der Deckung von Forschungs- und Entwicklungskosten vergeben wird, oder
3. wenn der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von bestimmten Unternehmen durchgeführt werden kann, oder
4. soweit dies unbedingt erforderlich ist, weil dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die beim offenen oder nicht offenen Verfahren vorgesehenen Fristen einzuhalten, oder
5. im Falle von Lieferaufträgen bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Unternehmer durchzu-

972 der Beilagen

25

führenden Leistungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung gängiger Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Material unterschiedlichster technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch oder Wartung mit sich bringen würde, oder

6. zur Ausführung dieses Auftrags zusätzliche Bauleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf, noch im zuerst vergebenen Auftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausgeführt hat;
 - a) wenn sich die zusätzlichen Arbeiten in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
 - b) wenn diese zusätzlichen Arbeiten zwar von der Ausführung des ersten Auftrages getrennt werden können, aber für dessen Abrundung unbedingt erforderlich sind; oder
7. bei neuen Bauleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, sofern
 - a) der Auftrag von demselben Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden soll, der bereits den ersten Auftrag erhalten hat,
 - b) der erste Auftrag nach einem Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurde,
 - c) sie einem Grundentwurf entsprechen, der Gegenstand eines ersten Auftrags war,
 - d) die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war und
 - e) der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert der Berechnung des Schwellenwertes gemäß § 4 zugrunde gelegt wurde; oder
8. wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die an Börsen notiert und gekauft werden, oder
9. bei Aufträgen, die auf Grund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden sollen, sofern die Rahmenvereinbarung selbst
 - a) gemäß den Bestimmungen dieses Hauptstückes vergeben wurde und
 - b) nicht dazu führt, daß der Wettbewerb verhindert, eingeschränkt oder verfälscht wird; oder

10. bei Gelegenheitskäufen, wenn Lieferungen auf Grund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, zu einem Preis gekauft werden können, der erheblich unter den normalerweise marktüblichen Preisen liegt sowie
11. bei einem zu besonders günstigen Bedingungen erfolgenden Kauf von Lieferungen entweder bei einem Unternehmen, das seine gewerbliche Tätigkeit endgültig einstellt, oder bei Verwaltern im Rahmen eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens.

(4) Die Übermittlung technischer Spezifikationen für Bewerber oder Bieter, die Prüfung und die Auswahl von Bewerbern oder Bieterinnen und die Auftragsvergabe können die Auftraggeber mit Auflagen zum Schutz der Vertraulichkeit der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verbinden. Das Recht von Bewerbern oder Bieterinnen, mit einem Auftraggeber die Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zu vereinbaren, bleibt unberührt.

Aufruf zum Wettbewerb

§ 71. (1) Ein Aufruf zum Wettbewerb hat

1. durch eine gemäß den Mustern in Anhang VIII zu erstellende Vergabebekanntmachung oder
2. durch eine regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 69 oder
3. durch eine Bekanntmachung über das Bestehe eines Prüfungssystems gemäß § 74 Abs. 9 zu erfolgen.

(2) Ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine regelmäßige Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn

1. in der Bekanntmachung die Lieferungen und Bauarbeiten, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden, speziell genannt sind, und
2. die Bekanntmachung
 - a) den Hinweis, daß dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zur Angebotsabgabe vergeben wird, sowie
 - b) die Aufforderung an interessierte Unternehmer, ihr Interesse schriftlich mitzuteilen, enthält und
3. der Auftraggeber, bevor mit der Auswahl der Bieter oder Bewerber begonnen wird, längstens jedoch binnen zwölf Monaten nach Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, alle Bewerber auffordert, ihr Interesse auf der Grundlage von genaueren Angaben über den Auftrag zu bestätigen.

(3) Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfsystems, so sind die Bieter in einem nicht offenen Verfahren oder die Teilnehmer an einem Verhandlungsverfahren unter den Bewerbern auszuwählen, die sich im Rahmen eines solchen Systems qualifiziert haben.

(4) Die in Abs. 1 genannten Bekanntmachungen sind nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 und 4 dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Besondere Bestimmungen über die Teilnahme

§ 72. (1) Beim offenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung. Diese Frist kann auf 32 Tage verkürzt werden, falls der Auftraggeber eine regelmäßige Bekanntmachung veröffentlicht hat.

(2) Die Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb auf Grund einer Vergabekanntmachung oder einer Aufforderung gemäß § 71 Abs. 2 Z 3 beträgt mindestens fünf Wochen vom Tag der Absendung an und darf aus Gründen der Dringlichkeit auf höchstens 22 Tage verkürzt werden.

(3) Für den Eingang von Angeboten hat der Auftraggeber eine Frist von mindestens drei Wochen — aus Gründen der Dringlichkeit von mindestens zehn Tagen — von der Aufforderung zur Angebotsabgabe an gerechnet festzusetzen, es sei denn, es wurde zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Bewerbern eine andere, für alle Bewerber gleiche Frist einvernehmlich festgelegt.

(4) Können die Angebote nur nach Prüfung umfangreicher Unterlagen, wie zB ausführlicher technischer Spezifikationen, oder nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ergänzende Unterlagen zu den Auftragsunterlagen erstellt werden, so sind die Angebotsfristen entsprechend zu erstrecken.

(5) Im übrigen gelten § 47 Abs. 3 und § 49.

(6) Der Auftraggeber hat die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich zur Teilnahme aufzufordern. Der Aufforderung sind Ausschreibungsunterlagen und allfällige zusätzliche Unterlagen beizufügen. Die Aufforderung hat zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die Anschrift der Stelle, bei der zusätzliche Unterlagen angefordert werden können, sowie den Tag, bis zu dem sie angefordert werden können; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrages

anzugeben, der gegebenenfalls für diese zusätzlichen Unterlagen zu entrichten ist;

2. den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache, in der sie abzufassen sind;
3. einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;
4. die Angabe der Unterlagen, die gegebenenfalls beizufügen sind;
5. die Vergabekriterien, falls sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind, sowie
6. alle weiteren besonderen Teilnahmebedingungen.

(7) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe sind auf dem schnellstmöglichen Wege zu übermitteln. Werden Anträge auf Teilnahme per Telegramm, Fernschreiben, Fernkopierer, Telefon oder in sonstiger Weise elektronisch übermittelt, so sind sie vor Ablauf der jeweils maßgeblichen Frist brieflich zu bestätigen.

Besondere Bestimmungen über die Ausschreibungsunterlagen

§ 73. (1) Hinsichtlich technischer Spezifikationen ist § 50 anzuwenden.

(2) Die Auftraggeber haben an einem Auftrag interessierten Unternehmern auf Anfrage die technischen Spezifikationen mitzuteilen, die regelmäßig in ihren Liefer- oder Bauaufträgen genannt werden oder die sie bei Beschaffungen im Zusammenhang mit regelmäßigen Bekanntmachungen benutzen.

(3) Soweit sich solche technische Spezifikationen aus Dokumenten ergeben, die interessierten Unternehmen zur Verfügung stehen, genügt dabei eine Bezugnahme auf diese Dokumente.

(4) Der Auftraggeber kann in den Ausschreibungsunterlagen den Bieter auffordern, in seinem Anbot den Teil des Auftrages anzugeben, den er möglicherweise im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt. Die Haftung des Hauptauftragnehmers wird durch diese Angabe nicht berührt.

(5) Der Auftraggeber hat in den Ausschreibungsunterlagen jene Stellen gemäß § 22 Abs. 10 anzugeben, bei denen die Bieter die einschlägigen Auskünfte über die am Ausführungsort während der Durchführung des Auftrages maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erhalten können.

(6) Der Auftraggeber, der die Auskünfte gemäß Abs. 1 erteilt, hat von den Bieter oder Beteiligten eines Auftragsverfahrens die Angabe zu verlangen, daß sie bei der Ausarbeitung ihres Angebots den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften am Ausführungsort Rechnung getragen haben. Dies

972 der Beilagen

27

steht der Anwendung der Bestimmungen des § 76 Abs. 4 nicht entgegen.

Prüfsystem

§ 74. (1) Auftraggeber, die dies wünschen, können ein System zur Prüfung von Lieferanten oder Unternehmern einrichten und betreiben.

(2) Das System, das verschiedene Stufen umfasst kann, ist auf der Grundlage objektiver Regeln und Kriterien zu handhaben, die vom Auftraggeber aufgestellt werden. Der Auftraggeber nimmt in diesem Fall auf europäische Normen Bezug, soferne dies angebracht ist. Diese Regeln und Kriterien sind erforderlichenfalls auf den neuesten Stand zu bringen.

(3) Die Regeln und Kriterien für die Prüfung sind interessierten Lieferanten oder Unternehmern auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Die Überarbeitung dieser Regeln und Kriterien ist interessierten Lieferanten und Unternehmern mitzuteilen.

(4) Auftraggeber haben die Bewerber innerhalb einer angemessenen Frist über die Entscheidung, die sie zur Qualifikation der Antragsteller getroffen haben, zu unterrichten. Kann die Entscheidung über die Qualifikation nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Prüfungsantrags getroffen werden, hat der Auftraggeber dem Bewerber spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags die Gründe für eine längere Bearbeitungszeit mitzuteilen und anzugeben, wann über die Annahme oder die Ablehnung seines Antrags entschieden wird.

(5) In ihrer Entscheidung über die Qualifikation sowie bei der Überarbeitung der Prüfungskriterien und Prüfungsregeln dürfen die Auftraggeber nicht

1. bestimmten Lieferanten oder Unternehmern administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die sie anderen Unternehmern nicht auferlegt hätten, sowie
2. Prüfungen und Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.

(6) Negative Entscheidungen über die Qualifikation sind den Bewerbern unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Diese Gründe müssen sich auf die in Abs. 2 erwähnten Prüfungskriterien beziehen.

(7) Die erfolgreichen Lieferanten oder Unternehmer sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, wobei eine Untergliederung nach Auftragstypen möglich ist, für die die einzelnen Unternehmer qualifiziert sind.

(8) Auftraggeber können einem Lieferanten oder Unternehmer die Qualifikation nur aus Gründen aberkennen, die auf den in Abs. 2 erwähnten Kriterien beruhen. Die beabsichtigte Aberkennung ist dem betroffenen Lieferanten oder Unternehmer

im voraus schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(9) Das Prüfungssystem ist Gegenstand einer gemäß Anhang IX zu erstellenden Bekanntmachung, die über den Zweck des Prüfungssystems und über die Bedingungen informiert, unter denen die Prüfungsregeln angefordert werden können. Wenn das System mehr als drei Jahre in Anspruch nimmt, ist die Bekanntmachung jährlich zu veröffentlichen. Bei kürzerer Dauer genügt eine Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens.

Auswahl des Bewerberkreises

§ 75. (1) Auftraggeber, die Bewerber für die Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren auswählen, haben sich dabei nach den objektiven Regeln und Kriterien, die sie schriftlich festlegen und interessierten Unternehmern zur Verfügung stellen, zu richten.

(2) Die angewandten Kriterien können insbesondere die in §§ 39 und 44 genannten Ausschließungsgründe einschließen.

(3) Zu den Kriterien kann die objektive Notwendigkeit gehören, die Zahl der Bewerber soweit zu verringern, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen den besonderen Merkmalen des Auftragsvergabeverfahrens und dem zur Durchführung notwendigen Aufwand sichergestellt ist. Es sind jedoch so viele Bewerber zu berücksichtigen, daß ein Wettbewerb gewährleistet ist.

(4) Bietergemeinschaften dürfen von der Abgabe von Angeboten oder von der Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Soferne es für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist, kann von einer Bietergemeinschaft, wenn ihr der Zuschlag erteilt wird, verlangt werden, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen.

Auftragsvergabe

§ 76. (1) Für die Auftragsvergabe maßgebendes Kriterium ist

1. entweder das Bestbieterprinzip gemäß § 40 oder
2. ausschließlich der niedrigste Preis.

(2) Bei Anwendung des Bestbieterprinzips hat der Auftraggeber in den Auftragsunterlagen oder in der Bekanntmachung alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, soweit wie möglich in der Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben.

(3) Bei Anwendung des Bestbieterprinzips sind Alternativangebote zulässig, wenn sie den vom Auftraggeber festgelegten, in den Auftragsunterlagen zu erläuternden Mindestanforderungen ent-

sprechen. Sollen Alternativangebote ausgeschlossen sein, hat der Auftraggeber in den Auftragsunterlagen eine entsprechende Angabe zu machen. Die Ablehnung eines Alternativangebotes nur deshalb, weil dieses mit technischen Spezifikationen erstellt worden ist, die unter Hinweis auf europäische Spezifikationen oder aber auf eine anerkannte einzelstaatliche technische Spezifikation festgelegt worden sind, ist unzulässig.

(4) Scheinen im Falle eines bestimmten Auftrages Angebote im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so hat der Auftraggeber vor deren Ablehnung schriftlich Aufklärung über die Einzelposten der Angebote zu verlangen, wo er dies für angezeigt hält. Für die Antwort ist eine zumutbare Frist festzulegen. Die in der Antwort gegebenen Begründungen sind in der anschließenden Prüfung entsprechend zu berücksichtigen. Angebote, die auf Grund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig sind, dürfen vom Auftraggeber nur zurückgewiesen werden, wenn dieser den Bieter darauf hingewiesen hat und dieser nicht den Nachweis liefert, daß die Beihilfe gemäß Artikel 62 des EWR-Abkommens gemeldet und genehmigt wurde.

(5) Auftraggeber haben der EFTA-Überwachungsbehörde für jeden vergebenen Auftrag binnen zwei Monaten nach der Vergabe die Ergebnisse des Vergabeverfahrens durch eine gemäß Anhang XI abgefaßte Bekanntmachung mitzuteilen.

Besondere Pflichten des Auftraggebers

§ 77. (1) Der Auftraggeber hat sachdienliche Unterlagen über jedes diesem Hauptstück unterliegende Vergabeverfahren, die es ihm ermöglichen, die von ihm getroffenen Entscheidungen zu begründen und der EFTA-Überwachungsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, mindestens vier Jahre lang ab der Auftragsvergabe aufzubewahren.

(2) Für die nach diesem Hauptstück bestehenden Mitteilungspflichten der Auftraggeber an die EFTA-Überwachungsbehörde kann die Bundesregierung durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das dabei einzuhaltende Verfahren festlegen.

(3) Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Artikel 20 B-VG weisungsgebunden sind, seine nach diesem Hauptstück bestehenden Mitteilungspflichten der EFTA-Überwachungsbehörde gegenüber verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

4. Teil

Rechtsschutz

1. HAUPTSTÜCK

Bundes-Vergabekontrollkommission und Bundesvergabeamt

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Einrichtung und Bestellung der Mitglieder

§ 78. (1) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sind eine Bundes-Vergabekontrollkommission und ein Bundesvergabeamt einzurichten. Bescheide des Bundesvergabeamtes unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Bundes-Vergabekontrollkommission und das Bundesvergabeamt üben die ihnen auf Grund dieses Bundesgesetzes zugewiesenen Zuständigkeiten in erster und letzter Instanz aus.

(3) Die Bundesregierung kann mit Verordnung Außenstellen des Bundesvergabeamtes errichten, wenn dies nötig ist, um alle anfallenden Nachprüfungsverfahren in verwaltungsökonomischer Weise und ohne unnötige Verzögerung durchführen und abschließen zu können. Diese Außenstellen sind Teile des Bundesvergabeamtes.

(4) Die Bundes-Vergabekontrollkommission und das Bundesvergabeamt bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und sonstigen Mitgliedern, die von der Bundesregierung für jeweils fünf Jahre zu bestellen sind; eine neuerliche Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat die Bundesregierung für den Rest der Funktionsperiode unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

(5) Bei der Bestellung der sonstigen Mitglieder hat die Bundesregierung auf Vorschläge der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Bundesarbeitskammer, der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß für die Bundes-Vergabekontrollkommission die Mitglieder je zur Hälfte aus dem Kreis der Auftraggeber und aus dem der Auftragnehmer, für das Bundesvergabeamt die erforderliche Anzahl von Mitgliedern aus dem Richterstand, die übrigen je zur Hälfte aus dem Kreis der Auftraggeber und aus dem der Auftragnehmer zu bestellen sind.

(6) Wer Mitglied der Bundes-Vergabekontrollkommission ist, kann nicht zugleich Mitglied des Bundesvergabeamtes sein.

(7) Die Mitglieder müssen eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung oder be-

972 der Beilagen

29

sondere Kenntnisse des Vergabewesens in rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht besitzen. Der Vorsitzende muß zudem über ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium verfügen. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind, sind von der Bestellung ausgeschlossen.

(8) Unter Bedachtnahme auf die Abs. 4 bis 7 ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle zu treten hat.

Abberufung der Mitglieder

§ 79. Die Bundesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Funktionsperiode abzuberufen:

1. bei Verzicht,
2. bei Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat,
3. bei grober Pflichtverletzung,
4. wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) durch körperliche oder geistige Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig wird oder
5. im Falle seines Ausscheidens aus dem Richterstand.

Eine Abberufung aus anderen Gründen ist unzulässig.

Rechtsstellung der Mitglieder

§ 80. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder sind entsprechend Artikel 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Bundes-Vergabekontrollkommission und dem Bundesvergabearbeit jeweils zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

Innere Einrichtung

§ 81. (1) Die Bundes-Vergabekontrollkommission und das Bundesvergabearbeit sind jeweils von ihrem Vorsitzenden zu einer konstituierenden Sitzung einzuladen.

(2) Die Bundes-Vergabekontrollkommission und das Bundesvergabearbeit werden nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung in der Vollversammlung oder in Senaten tätig. Bei der Bildung der Senate sind insbesondere die verschiedenen Fachbereiche des Vergabewesens sowie dessen rechtliche,

wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte angemessene zu berücksichtigen. Für ein Tätigwerden der Bundes-Vergabekontrollkommission zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten sind besondere Senate (Schlichtungssenate) zu bilden.

(3) Jeder Senat hat aus einem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Senatsvorsitzender hat bei der Bundes-Vergabekontrollkommission der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter zu sein, beim Bundesvergabearbeit eines der Mitglieder aus dem Richterstand; von den Beisitzern muß jeweils einer dem Kreis der Auftraggeber und der andere dem der Auftragnehmer angehören.

Befangene und ausgeschlossene Mitglieder

§ 82. (1) Lassen wichtige Gründe die Unbefangenheit eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Bundes-Vergabekontrollkommission oder eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Bundesvergabearbeit bezweifeln, so hat es sich der Ausübung seiner Funktion zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen.

(2) Von einer Gutachtenstätigkeit sind Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Bundes-Vergabekontrollkommission ausgeschlossen, wenn sie in dem zugrundeliegenden Vergabeverfahren bereits in einem Schlichtungssenat tätig waren.

Beschlußfassung und Geschäftsordnung

§ 83. (1) Beschlüsse der Bundes-Vergabekontrollkommission und des Bundesvergabearbeit werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Die Sitzungen der Bundes-Vergabekontrollkommission und des Bundesvergabearbeit sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Beschußprotokoll anzufertigen.

(3) Die Bundes-Vergabekontrollkommission und das Bundesvergabearbeit haben je eine Geschäftsordnung zu erlassen. Darin sind insbesondere die Bildung der Senate, die Verteilung der Geschäfte auf die Senate durch eine am Beginn jedes Kalenderjahres festzulegende Geschäftsverteilung sowie die Einberufung, die Beschlußfähigkeit und der Ablauf der Sitzungen der Bundes-Vergabekontrollkommission und des Bundesvergabearbeit sowie ihrer Senate näher zu regeln. Die Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung der Bundesregierung.

Auskunftspflicht

§ 84. (1) Die dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden vergebenden Stellen haben der Bundes-Vergabekontrollkommission so-

wie dem Bundesvergabeamt alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle hiefür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Gleiches gilt für die an einem Vergabeverfahren beteiligten Unternehmer.

(2) Bestehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben durch Abs. 1 unberührt.

Geschäftsführung

§ 85. (1) Der Personal- und der Sachaufwand der Bundes-Vergabekontrollkommission und des Bundesvergabeamtes sind vom Bund zu tragen.

(2) Die Geschäftsführung der Bundes-Vergabekontrollkommission und des Bundesvergabeamtes obliegt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(3) Bedienstete, die Funktionen der Geschäftsführung ausüben, sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Bundes-Vergabekontrollkommission und das Bundesvergabeamt in fachlicher Hinsicht nur an die Anordnungen des jeweiligen Vorsitzenden gebunden.

Kosten

§ 86. (1) Die Erstellung von Gutachten durch die Bundes-Vergabekontrollkommission ist gebührenpflichtig.

(2) Die Durchführung von Schlichtungsverfahren vor der Bundes-Vergabekontrollkommission ist gebührenfrei.

2. Abschnitt

Bundes-Vergabekontrollkommission

Zuständigkeit

§ 87. (1) Die Bundes-Vergabekontrollkommission ist zuständig:

1. bis zum Zeitpunkt des erfolgten Zuschlages zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen der vergebenden Stelle und einem oder mehreren Bewerbern oder Bietern bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder der hiezu ergangenen Verordnungen ergeben;
2. innerhalb der Zuschlagsfrist zur Erstellung von Gutachten über die Frage, welchem Bieter in einem Vergabeverfahren der Zuschlag zu erteilen ist;
3. nach Zuschlagserteilung zur Erstellung von Gutachten über die Durchführung des Auftragsvertrages.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 hat die Bundes-Vergabekontrollkommission auf Ersuchen der vergebenden Stelle, eines Bieters oder der

jeweils in Betracht kommenden Interessenvertretung tätig zu werden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 hat die Bundes-Vergabekontrollkommission auf Ersuchen der vergebenden Stelle tätig zu werden. Die vergebende Stelle hat ihrem Ersuchen einen begründeten Vorschlag für die Zuschlagserteilung beizuschließen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z 3 hat die Bundes-Vergabekontrollkommission auf Ersuchen der jeweils in Betracht kommenden Interessenvertretung tätig zu werden.

(5) Ein auf ein Tätigwerden gemäß Abs. 1 Z 1 gerichtetes Ersuchen ist so rechtzeitig einzubringen, daß es spätestens drei Wochen vor Ablauf der Zuschlagsfrist bei der Geschäftsführung einlangt.

(6) Wird die Bundes-Vergabekontrollkommission nicht auf Ersuchen der vergebenden Stelle tätig, so hat sie diese unverzüglich von der Aufnahme ihrer Tätigkeit zu verständigen.

Schlichtung

§ 88. (1) Der Schlichtungssenat hat die Streitteile zu hören und den der Meinungsverschiedenheit zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln. Läßt sich ein Streitteil in die Verhandlung nicht ein, ist ohne ihn zu verhandeln.

(2) Der Schlichtungssenat hat ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zwischen den Streitteilen zu vermitteln, Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine gütliche Einigung der Streitteile hinzuwirken. Er bestimmt das dabei einzuhaltende Verfahren. Wird einem Streitteil Akteneinsicht gewährt, ist § 17 Abs. 3 AVG anzuwenden.

(3) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat der Schlichtungssenat noch vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist eine begründete Empfehlung darüber abzugeben, wie die der Meinungsverschiedenheit zugrundeliegende Rechtsvorschrift angewendet werden soll.

(4) Der Verlauf und das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens sind in einer Niederschrift festzuhalten. Den Streitteilen ist je eine Abschrift hiervon zu übermitteln.

Gutachten

§ 89. (1) Die Befundaufnahme durch die Bundes-Vergabekontrollkommission hat unter Bedachtnahme auf die §§ 45 bis 53 AVG zu erfolgen. Das Gutachten hat den Befund zu enthalten und ist in bezug auf diesen zu begründen.

(2) Die Bundes-Vergabekontrollkommission hat ihr Gutachten längstens binnen drei Monaten nach ihrer Befassung zu erstatten.

(3) Die Gutachten sind der betroffenen vergebenen Stelle, den in Betracht kommenden Bieter sowie den jeweiligen Interessenvertretungen bekanntzugeben.

(4) Spätestens zwei Monate nach Befassung der Bundes-Vergabekontrollkommission sind die in Abs. 3 Genannten zu verständigen, falls ein Gutachten nicht erstellt wird. Die Nichterstellung eines Gutachtens ist zu begründen.

Bekanntmachung von Empfehlungen und Gutachten

§ 90. Empfehlungen und Gutachten der Bundes-Vergabekontrollkommission sind evident zu halten und in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

3. Abschnitt

Bundesvergabeamt

Zuständigkeit

§ 91. (1) Das Bundesvergabeamt ist auf Antrag zur Durchführung des Nachprüfungsverfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen des folgenden Hauptstückes zuständig.

(2) Bis zum Zeitpunkt des erfolgten Zuschlages ist das Bundesvergabeamt zum Zwecke der Beseitigung von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz und die hiezu ergangenen Verordnungen zuständig

1. zur Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie
2. zur Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen der vergebenden Stelle des Auftraggebers.

(3) Nach erfolgtem Zuschlag ist das Bundesvergabeamt zuständig, festzustellen, ob wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz oder die hiezu ergangenen Verordnungen der Zuschlag nicht dem Bestbieter erteilt wurde. In einem solchen Verfahren ist das Bundesvergabeamt ferner zuständig, auf Antrag des Auftraggebers festzustellen, ob einem übergangenen Bewerber oder Bieter auch bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen der Zuschlag nicht erteilt worden wäre.

(4) Das Bundesvergabeamt hat ein Nachprüfungsverfahren nur insoweit durchzuführen, als die Entscheidung, deren Rechtswidrigkeit behauptet wird, für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluß ist.

2. HAUPTSTÜCK

Nachprüfungsverfahren

Einleitung des Nachprüfungsverfahrens

§ 92. (1) Ein Unternehmer, der ein Interesse am Abschluß eines dem Anwendungsbereich dieses

Bundesgesetzes unterliegenden Vertrages behauptet, kann die Nachprüfung einer Entscheidung des Auftraggebers im Vergabeverfahren wegen Rechtswidrigkeit beantragen, sofern er ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(2) Ein solcher Antrag ist in den Fällen des § 91 Abs. 2 unzulässig

1. wenn in derselben Sache kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde oder
2. wenn in derselben Sache in einem Schlichtungsverfahren eine gütliche Einigung erzielt worden ist oder
3. wenn er nicht spätestens eine Woche ab Kenntnis einer Empfehlung gemäß § 88 Abs. 3 gestellt wird.

(3) In den Fällen des § 91 Abs. 3 ist ein Antrag unzulässig, wenn er nicht spätestens zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Zuschlages gestellt wird.

(4) Der Antrag hat zu enthalten

1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens sowie der angefochtenen Entscheidung,
2. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers,
3. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes einschließlich des Interesses am Vertragsabschluß,
4. Angaben über den behaupteten drohenden oder bereits eingetretenen Schaden für den Antragsteller,
5. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
6. ein bestimmtes Begehren und
7. in den Fällen des § 91 Abs. 2 eine Abschrift der Niederschrift des Schlichtungsverfahrens.

(5) Dem Antrag auf Nachprüfung kommt keine aufschiebende Wirkung für das betreffende Vergabeverfahren zu.

Einstweilige Verfügungen

§ 93. (1) Sobald das Nachprüfungsverfahren eingeleitet ist, hat das Bundesvergabeamt auf Antrag unter Bedachtnahme auf die in derselben Sache ergangene Empfehlung des Schlichtungssenates durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers zu beseitigen oder zu verhindern.

(2) Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung muß spätestens eine Woche nach Kenntnis der behaupteten Rechtswidrigkeit sowie der durch diese entstandenen oder unmittelbar drohenden Schädigung gestellt werden. Der Antrag ist beim Bundesvergabeamt einzubringen. Der

Antragsteller hat die von ihm begehrte vorläufige Maßnahme, die Zeit, für welche diese beantragt wird, die behauptete Rechtswidrigkeit und die entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung seiner Interessen genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen.

(3) Vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat das Bundesvergabeamt die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers, der sonstigen Bewerber oder Bieter und des Auftraggebers sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, so ist von ihrer Erlassung abzusehen.

(4) Mit einer einstweiligen Verfügung können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen des Auftraggebers bis zur Entscheidung des Bundesvergabeamtes über eine allfällige Aufhebung vorübergehend ausgesetzt werden. Dabei ist die jeweils gelindste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.

(5) Die einstweilige Verfügung kann von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Eine solche Sicherstellung kann auch nachträglich aufgetragen werden.

(6) In einer einstweiligen Verfügung ist die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Sie darf einen Monat nicht überschreiten. Sobald die Voraussetzungen für eine einstweilige Verfügung weggefallen sind, hat das Bundesvergabeamt diese unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben. Die einstweilige Verfügung tritt mit der Entscheidung des Bundesvergabeamtes über den Aufhebungsantrag jedenfalls außer Kraft.

(7) Einstweilige Verfügungen können nicht abgesondert von der endgültigen Entscheidung in der Sache selbst bekämpft werden. Sie sind sofort vollstreckbar. Für die Vollstreckung gilt das VVG.

Nichtigerklärung der Entscheidung des Auftraggebers

§ 94. (1) Das Bundesvergabeamt hat eine im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene Entscheidung eines Auftraggebers unter Bedachtnahme auf die in derselben Sache ergangene Empfehlung des Schlichtungssenates mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn sie

1. im Widerspruch zu Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen steht und
2. für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluß ist.

(2) Als Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen kommt insbesondere auch die Streichung von für Unternehmer diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit in den Ausschreibungunterlagen oder in jedem sonstigen Dokument des Vergabeverfahrens in Betracht.

(3) Nach erfolgtem Zuschlag hat das Bundesvergabeamt unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bloß festzustellen, ob der behauptete Rechtsverstoß vorliegt oder nicht.

Entscheidungsfristen und Mutwillensstrafen im Nachprüfungsverfahren

§ 95. (1) Über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen ist unverzüglich, längstens jedoch binnen drei Tagen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

(2) Über Anträge auf Nichtigerklärung von Entscheidungen eines Auftraggebers ist spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden, sofern die Zuschlagserteilung nicht bereits erfolgt ist.

(3) Im Nachprüfungsverfahren beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 AVG) ein Prozent des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch 800 000 S.

3. HAUPTSTÜCK

Kontrolle durch die EFTA-Überwachungsbehörde Korrekturmechanismus

§ 96. (1) Wenn die EFTA-Überwachungsbehörde die Republik Österreich oder einen Auftraggeber auffordert, einen klaren und eindeutigen Verstoß gegen die im EWR-Abkommen, insbesondere in dessen Anhang XVI, enthaltenen Vergabevorschriften zu beseitigen, so ist nach Maßgabe der folgenden Absätze vorzugehen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die rasche Weiterleitung von Informationen im Verkehr mit dem Auftraggeber einerseits und der EFTA-Überwachungsbehörde andererseits wahrzunehmen. Österreichische Stellungnahmen gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf der Grundlage der vom Auftraggeber vorzulegenden schriftlichen Unterlagen des Vergabeverfahrens nach Anhörung des Auftraggebers vorzubereiten und im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen abzugeben.

(3) Soweit der Republik Österreich nach den in Abs. 1 genannten Vorschriften oder nach den

Bestimmungen des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes Mitteilungspflichten gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde obliegen, hat der betroffene Auftraggeber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten spätestens zehn Tage nach Eingang der genannten Aufforderung zwecks Weiterleitung an die EFTA-Überwachungsbehörde folgende Unterlagen zu übermitteln:

1. vollständige Unterlagen betreffend das bemängelte Vergabeverfahren und die von der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Abs. 1 festgestellte Rechtswidrigkeit und
2. entweder
 - a) einen Nachweis, daß die Rechtswidrigkeit beseitigt wurde, oder
 - b) eine ausführliche Begründung dafür, weshalb die Rechtswidrigkeit nicht beseitigt wurde, oder
 - c) die Mitteilung, daß das betreffende Vergabeverfahren entweder auf Betreiben des Auftraggebers oder aber im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens ausgesetzt wurde.

(4) In einer Begründung gemäß Abs. 3 Z 2 lit. b kann insbesondere geltend gemacht werden, daß die behauptete Rechtswidrigkeit bereits Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens ist. In diesem Fall hat der Auftraggeber den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich vom Ausgang dieses Verfahrens zwecks Verständigung der EFTA-Überwachungsbehörde zu unterrichten.

(5) Nach einer Mitteilung gemäß Abs. 3 Z 2 lit. c hat der Auftraggeber dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gegebenenfalls unverzüglich die Beendigung der Aussetzung oder die Eröffnung eines neuen Vergabeverfahrens, das sich ganz oder teilweise auf das frühere Vergabeverfahren bezieht, zwecks Verständigung der EFTA-Überwachungsbehörde bekanntzugeben. In einer derartigen neuerlichen Mitteilung ist entweder zu bestätigen, daß die behauptete Rechtswidrigkeit beseitigt wurde oder eine ausführliche Begründung dafür zu geben, weshalb die Rechtswidrigkeit nicht beseitigt wurde.

Strafbestimmung

§ 97. (1) Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Artikel 20 B-VG weisungsgebunden sind, seine Auskunftspflichten gemäß § 96 Abs. 3 bis 5 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, zu verhängen.

4. HAUPTSTÜCK

Zivilrechtliche Bestimmungen

Schadenersatzpflichten des Auftraggebers

§ 98. (1) Bei schuldhafter Verletzung dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen durch Organe einer vergebenden Stelle hat ein übergangener Bewerber oder Bieter gegen den Auftraggeber, dem das Verhalten der Organe der vergebenden Stelle zuzurechnen ist, Anspruch auf Ersatz der Kosten der Angebotstellung und der durch die Teilnahme am Vergabeverfahren entstandenen sonstigen Kosten. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns kann nicht geltend gemacht werden.

(2) Kein Anspruch besteht, wenn gemäß § 91 Abs. 3 letzter Satz festgestellt worden ist, daß dem übergangenen Bewerber oder Bieter auch bei Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen der Zuschlag nicht erteilt worden wäre.

(3) Der Ersatz leistende Auftraggeber kann gegen den begünstigten Bieter Rückgriff nehmen, wenn die Rechtsverletzung eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt und sich der Begünstigte oder Personen, deren er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, daran im Sinne des § 12 StGB beteiligt haben. Diese Person haftet mit dem schuldtragenden Organ des Auftraggebers solidarisch.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, von Mitbewerbern oder Mitbütern

§ 99. (1) Wenn einem Antrag auf Aufhebung oder Abänderung im Nachprüfungsverfahren in Übereinstimmung mit der in derselben Sache vorangegangenen Empfehlung des Schlichtungssenates nicht stattgegeben wird oder wenn der Antragsteller, obgleich seinem Antrag stattgegeben wurde, von einer ihm dadurch ermöglichten Beteiligung am Vergabeverfahren keinen Gebrauch macht, so hat der Antragsteller, auf dessen Antrag eine einstweilige Verfügung gemäß § 93 bewilligt wurde, dem Auftraggeber sowie allenfalls betroffenen Mitbewerbern oder Mitbütern für alle durch die einstweilige Verfügung entstandenen Vermögensnachteile Ersatz zu leisten.

(2) Der Anspruch hierauf ist bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten nach Außerkrafttreten der einstweiligen Verfügung geltend zu machen.

Rücktrittsrecht des Auftraggebers

§ 100. Hat der begünstigte Bieter oder eine Person, deren er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen, die geeignet war, die Entscheidung über die Zuschlagserteilung zu beeinflussen, so kann der Auftraggeber seinen Rücktritt von einem bereits erteilten Auftrag erklären.

Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

§ 101. Im übrigen bleiben die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Ersatzansprüche, Solidarhaftungen sowie Rücktrittsrechte unberührt.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 102. (1) Zur Entscheidung über Ansprüche gemäß §§ 98 bis 100 ist ohne Rücksicht auf den Streitwert in erster Instanz der mit der Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Gerichtshof ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Fehlt im Inland ein solcher Gerichtsstand, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2) Eine Schadenersatzklage ist nur zulässig, wenn zuvor eine Feststellung des Bundesvergabebamtes gemäß § 91 Abs. 3 erfolgt ist. Unbeschadet des Abs. 3 sind das Gericht und die Parteien des Verfahrens vor dem Bundesvergabebamt an eine solche Feststellung gebunden.

(3) Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit eines Bescheides des Bundesvergabebamtes abhängig und hält das Gericht den Bescheid für rechtswidrig, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und beim Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu begehen. Nach Einlangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden.

5. Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 103. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 6 Abs. 1 Z 3 und Z 5, § 78 Abs. 2 sowie § 80 Abs. 1 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Übergangsvorschrift

§ 104. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits ausgeschriebenen Leistungen gilt dieses Bundesgesetz nicht.

Erlassung und Inkrafttreten von Verordnungen

§ 105. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vom Tag seiner Kundmachung an erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

Außenkrafttreten einer Verordnung

§ 106. Die Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten, RGBl. Nr. 61/1909, tritt — soweit sie noch dem Rechtsbestand angehört — außer Kraft.

Verhältnis zum Staatsdruckereigesetz

§ 107. Die Regelung des § 2 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes, BGBl. Nr. 340/1982, bleibt unberührt.

Vollziehung

§ 108. Mit der Vollziehung

1. der §§ 5 Abs. 3 und 4, 96 und 97 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. der §§ 98 bis 102 der Bundesminister für Justiz,
3. der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit nur der Wirkungsbereich eines Bundesministers betroffen ist, dieser Bundesminister, und
4. im übrigen die Bundesregierung betraut.

ANHANG I**Bezeichnung der Tätigkeiten entsprechend der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige gemäß § 1 Abs. 2 Z 1**

Klasse	Gruppe	Untergruppe und Positionen	Beschreibung
50	500		BAUGEWERBE Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe
		500.1	Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
		500.2	Abbruch
	501	501.1	Rohbaugewerbe Allgemeiner Bau von Wohn- und Nichtwohngebäuden
		501.2	Dachdeckerei
		501.3	Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau
		501.4	Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit
		501.5	Restaurierung und Instandhaltung von Fassaden
		501.6	Gerüstbau
		501.7	Sonstige Rohbaugewerbe (einschließlich Zimmerei)
	502	502.1	Tiefbau Allgemeiner Tiefbau
		502.2	Erbewegungsarbeiten und Landeskulturbau
		502.3	Brücken-, Tunnel- und Schachtbau, Grundbohrungen
		502.4	Wasserbau (Fluß-, Kanal-, Hafen-, Strom-, Schleusen- und Talsperrenbau)
		502.5	Straßenbau (einschließlich spezialisierter Bau von Flugplätzen und Landebahnen)
		502.6	Spezialisierte Unternehmen für Bewässerung, Entwässerung, Ableitung von Abwässern, Kläranlagen
		502.7	Spezialisierte Unternehmen für andere Tiefbauarbeiten
	503		Bauinstallation Allgemeine Bauinstallation
		503.1	Klempnerei, Gas- und Wasserinstallationen
		503.2	Installation von Heizungs- und Belüftungsanlagen (Installation von Zentralheizungs-, Klima- und Belüftungsanlagen)
		503.3	Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung
		503.4	Elektroinstallation
		503.5	Installation von Antennen, Blitzableitern, Telefonen usw.
	504	504.1	Ausbaugetriebe
		504.2	Allgemeines Ausbaugewerbe
		504.3	Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei
		504.4	Bautischlerei (Tischlereien, die überwiegend Tischlereierzeugnisse in Bauten montieren) und Parkettlegerei
		504.5	Glaser-, Maler- und Lackierergewerbe, Tapetenkleberei
		504.6	Fliesen- und Plattenlegerei, Fußbodenlegerei und -kleberei
			Ofen- und Herdsetzerei sowie sonstiges Ausbaugewerbe

ANHANG II**Bauaufträge nach § 1 Abs. 3**

- Allgemeiner Tiefbau
- Erdbewegungsarbeiten und Landeskulturbau
- Brücken-, Tunnel- und Schachtbau, Grundbohrungen
- Wasserbau (Fluß-, Kanal-, Hafen-, Strom-, Schleusen- und Talsperrenbau)
- Straßenbau (einschließlich spezialisierter Bau von Flugplätzen und Landebahnen)
- Spezialbau für Bewässerung, Entwässerung, Ableitung von Abwässern, Kläranlagen
- Sonstiger Spezialbau
- Errichtung von Krankenhäusern
- Sporteinrichtungen
- Erholungseinrichtungen
- Freizeiteinrichtungen
- Schul- und Hochschulgebäuden
- Verwaltungsgebäuden

ANHANG III**Liste der Berufsregister gemäß § 44 Abs. 2**

- für Belgien das „Registre du Commerce“ — „Handelsregister“;
- für Dänemark das „Handelsregistret“, „Aktieselskabsregistret“ und „Erhvervsregistret“;
- für Deutschland das „Handelsregister“ und die „Handwerksrolle“;
- für Griechenland kann eine vor dem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung über die Ausübung des Berufs eines Bauunternehmers verlangt werden;
- für Spanien der „Registro Oficial de Contratistas del Ministerio de Industria y Energía“;
- für Frankreich das „Registre du commerce“ und das „Répertoire des métiers“;
- für Italien das „Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato“;
- für Luxemburg das „Registre aux firmes“ und die „Rôle de la Chambre des métiers“;
- für die Niederlande das „Handelsregister“;
- für Portugal der „Comissão de Alvarás de Empresas de Obras Públicas e Particulares (CAEOPP)“;
- im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of Companies“ oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von den Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, daß er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt;

- für Österreich das „Firmenbuch“, das „Gewerberegister“, die „Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern“;
- für Finnland das „Kaupparekisteri“ — „Handelsregistret“;
- für Island die „Firmaskrá“;
- für Liechtenstein das „Gewerberegister“;
- für Norwegen das „Foretaksregisteret“;
- für Schweden das „Aktiebolagsregistret“; das „Handelsregistret“.

ANHANG IV**Muster für die Bekanntmachung von Lieferaufträgen gemäß §§ 52, 55 und 56****A. Offene Verfahren**

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Lieferung.
b) Art und Menge der zu liefernden Waren.
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
d) Ausnahme von der Anwendung der Normen gemäß § 50.
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.
b) Tag, bis zu dem die genannten Unterlagen angefordert werden können.
c) (Gegebenenfalls) Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrags für Übersendung dieser Unterlagen.
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung.
8. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
10. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung haben muß.
11. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
13. Kriterien für die Auftragserteilung.
14. Sonstige Angaben.

972 der Beilagen

37

15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Nicht offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) (Gegebenenfalls) Begründung für das beschleunigte Verfahren.
c) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Lieferung.
b) Art und Menge der zu liefernden Waren.
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
d) Ausnahme von der Anwendung von Normen gemäß § 50.
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung haben muß.
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird.
8. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
9. Kriterien für die Auftragserteilung.
10. Sonstige Angaben.
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

C. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) (Gegebenenfalls) Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens.
c) (Gegebenenfalls) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Leistung.
b) Art und Menge der zu liefernden Waren.
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
d) Ausnahme von der Anwendung von Normen gemäß § 50.
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.

5. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung haben muß.
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
7. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
8. (Gegebenenfalls) Name und Anschrift der vom Auftraggeber ausgewählten Unternehmer.
9. Datum vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
10. Sonstige Angaben.
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

D. Verfahren zur Vorinformation

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Art und Menge oder Wert der zu liefernden Ware.
3. Voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem das Verfahren zur Vergabe des Auftrags oder der Aufträge eingeleitet werden wird (soferne bekannt).
4. Sonstige Angaben.
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

E. Vergebene Aufträge

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens gemäß § 52 Abs. 4 und 5.
3. Tag der Auftragserteilung.
4. Kriterien für die Auftragserteilung.
5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
6. Name und Anschrift des oder der Auftragnehmer.
7. Art und Menge der gelieferten Waren, gegebenenfalls nach Auftragnehmer.
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).
9. Sonstige Angaben.
10. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ANHANG V**Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen
gemäß §§ 57, 58, 60 und 62****A. Vorinformationsverfahren**

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Ort der Ausführung.
 - b) Art und Umfang der Leistungen und bei Aufteilung des Bauwerks in mehrere Lose wesentliche Merkmale der einzelnen Lose im Verhältnis zum Bauwerk.
 - c) Falls verfügbar: Abschätzung der Preisspanne für die geplanten Leistungen.
3. a) Voraussichtlicher Zeitpunkt der Einleitung der (des) Vergabeverfahren(s).
 - b) Falls bekannt: voraussichtlicher Baubeginn.
 - c) Falls bekannt: vorgesehener Bauausführungs-Zeitplan.
4. Falls bekannt: Zahlungs- und Preisberichtigungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
5. Sonstige Angaben.
6. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
 - b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
3. a) Ort der Ausführung.
 - b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
 - c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen.
 - d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder der Bauleistung, wenn diese auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.
4. Etwaige Frist für die Ausführung.
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können.
 - b) (Gegebenenfalls) Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrags für Übersendung dieser Unterlagen.
6. a) Einreichungsfrist für die Angebote.
 - b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind.
 - c) Sprache, in der die Angebote abgefaßt sein müssen.

7. a) (Gegebenenfalls) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
- b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
8. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
10. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
11. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
12. Termin, bis zu dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist.
13. Kriterien für die Auftragserteilung.
14. (Gegebenenfalls) Verbot von Alternativangeboten.
15. Sonstige Angaben.
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

C. Nicht offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
 - b) (Gegebenenfalls) Begründung für das beschleunigte Verfahren.
 - c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
3. a) Ort der Ausführung.
 - b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
 - c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen.
 - d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder der Bauleistung, falls diese auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.
4. Etwaige Frist für die Ausführung.
5. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme.
 - b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind.
 - c) Sprache, in der diese Anträge abgefaßt sein müssen.
7. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe.

8. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
10. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
11. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
12. (Gegebenenfalls) Verbot von Alternativangeboten.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

D. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) (Gegebenenfalls) Begründung für das beschleunigte Verfahren.
3. a) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder sämtliche Lose abzugeben.
d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder der Bauleistung, falls diese auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.
4. Etwaige Frist für die Ausführung.
5. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme.
b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind.
c) Sprache, in der diese Anträge abgefaßt sein müssen.
7. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
8. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
9. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
10. (Gegebenenfalls) Verbot von Alternativangeboten.

11. (Gegebenenfalls) Name und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer.
12. (Gegebenenfalls) Zeitpunkt vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

E. Vergebene Aufträge

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. Gewähltes Vergabeverfahren.
3. Tag der Auftragserteilung.
4. Kriterien für die Auftragserteilung.
5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
6. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s).
7. Art und Umfang der erbrachten Leistung, allgemeine Merkmale des errichteten Bauwerks.
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).
9. (Gegebenenfalls) Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitervergeben werden kann.
10. Sonstige Angaben.
11. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
12. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Anhang VI

Muster für die Bekanntmachung von Baukonzessionsaufträgen gemäß § 66

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Ort der Ausführung.
b) Gegenstand der Konzession; Art und Umfang der Leistungen.
3. a) Einsendefrist für die Einreichung der Bewerbungen.
b) Anschrift, an die die Bewerbungen zu richten sind.
c) Sprache, in der die Bewerbungen abgefaßt sein müssen.
4. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
5. Kriterien für die Auftragserteilung.
6. Mindestprozentsatz der Arbeiten, die an Dritte vergeben werden.

7. Sonstige Angaben.
8. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
9. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ANHANG VII

Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen, die vom Konzessionär vergeben werden gemäß § 66

1. a) Ort der Ausführung.
b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
2. Etwaige Frist für die Ausführung.
3. Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können.
4. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme und/oder für die Angebote.
b) Anschrift, an die Anträge und/oder Angebote zu richten sind.
c) Sprache, in der sie abgefaßt sein müssen.
5. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
6. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
7. Kriterien für die Erteilung des Auftrags.
8. Sonstige Angaben.
9. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
10. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ANHANG VIII

Muster für die Bekanntmachung gemäß § 71 Abs. 1 Z 1

- A. Bekanntmachung bei offenen Verfahren
1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrannmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
 2. Art des Auftrags (Lieferungs- oder Bauauftrag: gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt).
 3. a) Lieferort oder Ausführungsst.
 - b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks oder der Lieferung.
 - c) Angabe, ob die Lieferer für einige und/oder alle der angeforderten Güter Angebote einreichen können. Besteht bei Bauaufträgen die Arbeit oder der Auftrag aus mehreren Losen, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere oder für sämtliche Lose einzureichen.
 - d) Angabe über die Zulässigkeit von Alternativangeboten.

- e) Bei Bauaufträgen:
Angaben über den Zweck des Bauwerks oder der Bauleistung, wenn diese auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.

4. Ausnahme von der Anwendung europäischer Spezifikationen.
5. Lieferungs- oder Ausführungsfrist.
6. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können.
b) (Gegebenenfalls) Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrags für Übersendung dieser Unterlagen.
7. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind.
c) Sprache, in der die Angebote abzufassen sind.
8. a) (Gegebenenfalls) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
9. (Gegebenenfalls) Geforderte Sicherstellungsmittel.
10. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
11. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft haben muß, der der Auftrag erteilt worden ist.
12. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
13. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
14. Kriterien für die Auftragserteilung.
15. Sonstige Angaben.
16. (Gegebenenfalls) Fundstelle der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, auf die dieser Auftrag sich bezieht, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

B. Bekanntmachung bei nicht offenen Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrannmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Art des Auftrags (Lieferungs- oder Bauauftrag: gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt).
3. a) Lieferort oder Ausführungsst.
b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks oder der Lieferungen.

972 der Beilagen

41

- c) Angaben darüber, ob die Lieferer für einige und/oder alle angeforderten Güter Angebote einreichen können. Besteht bei Bauaufträgen die Arbeit oder der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen.
- d) Angaben über die Zulässigkeit von Alternativangeboten.
- e) Bei Bauaufträgen:
 - Angaben über den Zweck des Bauwerks oder der Bauleistung, wenn diese auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.
- 4. Ausnahme von der Anwendung europäischer Spezifikationen.
- 5. Frist für die Lieferung oder Ausführung.
- 6. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt worden ist, haben muß.
- 7. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen.
 b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
 c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
- 8. Tag, bis zu dem die Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten abgesandt werden müssen.
- 9. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
- 10. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
- 11. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
- 12. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, falls sie nicht in der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten genannt werden.
- 13. Sonstige Angaben.
- 14. (Gegebenenfalls) Fundstelle der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, auf die sich der Auftrag bezieht, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- 15. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
- 16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).
- b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks oder der Lieferungen.
- c) Angabe, ob die Lieferer für einige und/oder alle der angeforderten Güter Angebote einreichen können. Besteht bei Bauaufträgen die Arbeit oder der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und die Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen.
- d) Bei Bauaufträgen:
 - Angaben über den Zweck des Bauwerks oder der Bauleistung, wenn diese auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.
- 4. Ausnahme von der Anwendung europäischer Spezifikationen.
- 5. Lieferungs- und Ausführungsfrist.
- 6. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft haben muß, der der Auftrag erteilt worden ist.
- 7. a) Tag, bis zu dem die Angebote einzureichen sind.
 b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
 c) Sprache, in der diese abzufassen sind.
- 8. (Gegebenenfalls) geforderte Sicherstellungsmittel.
- 9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Rechtsvorschriften, in denen sie enthalten sind.
- 10. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
- 11. (Gegebenenfalls) Namen und Anschriften der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Lieferer.
- 12. (Gegebenenfalls) Tag (Tage) vorausgegangener Bekanntmachung(en) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- 13. Sonstige Angaben.
- 14. (Gegebenenfalls) Fundstelle der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, auf die sich der Auftrag bezieht, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- 15. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
- 16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt der amtlichen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

ANHANG IX

Muster für die Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfsystems gemäß § 74 Abs. 9

- C. Bekanntmachung bei Verhandlungsverfahren
 1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegraffmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
 2. Art des Auftrags (Lieferungs- oder Bauauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt).
 3. a) Lieferort oder Ausführungsort.
- 1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegraffmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
- 2. Beschreibung des Prüfsystems.

3. Anschrift der Stelle, bei der die Vorschriften über das Prüfsystem verfügbar sind (wenn es sich um eine andere als die unter Ziffer 1 genannte Anschrift handelt).
4. (Gegebenenfalls) Dauer des Prüfsystems.

ANHANG X

Muster für die regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 69 Abs. 2

A. Bei Lieferaufträgen

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrannmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers oder der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können.
2. Art und Menge oder Wert der Leistungen oder zu liefernden Waren; Lieferart.
3. a) Voraussichtlicher Tag der Einleitung des Vergabeverfahrens (soferne bekannt).
b) Art des Vergabeverfahrens.
4. Sonstige Angaben (zB Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

B. Bei Bauaufträgen:

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrannmanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Ort der Ausführung.
b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks und Beschreibung der Baulose.
c) Geschätzte Gesamtauftragssumme.
3. a) Art des Vergabeverfahrens.
b) Voraussichtlicher Tag der Einleitung der Vergabeverfahren (soferne bekannt).
c) Voraussichtlicher Tag des Beginns der Bauarbeiten.
d) Zeitplan für die Ausführung der Bauarbeiten.
4. Zahlungs- und Preisberichtigungsbedingungen (soferne bekannt).
5. Sonstige Angaben (zB Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).
6. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.
7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

ANHANG XI

Muster für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäß § 76 Abs. 5

- I. Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
 1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
 2. Art des Auftrags (Liefer- oder Bauauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt).
 3. Art und Umfang der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen.
 4. a) Form des Aufrufs zum Wettbewerb.
b) Fundstelle der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
c) Im Falle von ohne Wettbewerb vergebenen Aufträgen, Angabe der betreffenden Bestimmung des § 70 Abs. 3.
 5. Vergabeverfahren (offenes, nicht offenes oder Verhandlungsverfahren).
 6. Anzahl der eingegangenen Angebote.
 7. Tag der Auftragserteilung.
 8. Für Gelegenheitskäufe nach § 70 Abs. 3 Z 10 gezahlter Preis.
 9. Name und Anschrift des (der) Auftragnehmer.
 10. (Gegebenenfalls) Angabe, ob der Auftrag im Unterauftrag vergeben wurde bzw. vergeben werden könnte.
 11. Fakultative Angaben:
 - Wert und Teil des Auftrags, der möglicherweise im Unterauftrag an Dritte vergeben wird.
 - Kriterium für die Auftragserteilung.
 - Auftragssumme (oder Preisspanne).
- II. Nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben
 12. Anzahl der vergebenen Aufträge (wenn ein Auftrag zwischen mehreren Auftragnehmern aufgeteilt worden ist).
 13. Wert jedes vergebenen Auftrags.
 14. Ursprungsland der Ware oder Dienstleistung (EWR-Ursprung oder Nicht-EWR-Ursprung; im letzteren Fall nach Drittländern gegliedert).
 15. Wurden die in § 50 bei Verwendung der Europäischen Spezifikationen vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch genommen? Wenn ja, welche?
 16. Angewandtes Auswahlprinzip (Best- oder Billigstbieter?).
 17. Ist der Auftrag an einen Bieter vergeben worden, der ein Alternativangebot eingebracht hat?
 18. Sind Angebote nicht gewählt worden, weil sie ungewöhnlich niedrig waren?
 19. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung durch die Auftraggeber.

VORBLATT

Problem:

1. Das Recht der öffentlichen Auftragsvergabe ist derzeit durch eine Reihe rechtsstaatlicher Mängel gekennzeichnet: Fehlen einer gesetzlichen Regelung, Zersplitterung der Rechtslage, mangelnde Bestimmtheit, Fehlen subjektiver Rechte für Bewerber und Bieter.
2. Das EWR-Abkommen (460 BlgNR XVIII. GP) verpflichtet Österreich zur Umsetzung der vergaberechtlichen EWR-Regelungen durch nach außen bindende generelle Rechtsvorschriften.

Lösung:

Das Vergaberecht wäre in rechtsstaatlich einwandfreier Weise gesetzlich zu regeln. Hierbei wären die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen des Auftraggebers ebenso vorherzubestimmen wie daran anknüpfende subjektive Rechte des Auftragnehmers einschließlich Schadenersatzansprüchen und ein entsprechendes Kontrollverfahren. Im Hinblick auf gegebene Kompetenzschranken beschränkt sich die vorliegende Regelung auf den Bereich des Bundes. Das Gesetz sieht ferner Verordnungsermächtigungen zur Erstreckung seines Anwendungsbereiches, zur näheren inhaltlichen Regelung bestimmter Vergabegrundsätze entsprechend der ÖNORM A 2050 sowie zur Einführung für im EWR-Bereich zu verwendender Formulare vor.

Alternativen:

Umfassende, einheitliche bundesgesetzliche Regelung für die Auftragsvergabe sämtlicher Gebietskörperschaften. Hierzu bedürfte es allerdings einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlage.

Kosten:

Die für den Bund mit dem vorliegenden Entwurf entstehenden Einsparungen und Kosten können im Detail nicht abgeschätzt werden (siehe Punkt 8. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Das Schlichtungsverfahren, das Nachprüfungsverfahren sowie die Komplexität des Vergabeverfahrens werden zweifellos zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand führen. Andererseits sind mit dem vorgelegten Entwurf auch Einsparungseffekte verbunden, die nach ersten Schätzungen kurzfristig mit jährlich 2 Mrd Schilling, langfristig mit 4 Mrd Schilling beziffert werden, wovon sich jeweils etwa 80% dieser Einsparungen im Bereich des Bundes und der Bundesunternehmen ergeben würden.

EG-Konformität:

Ein Schwerpunkt der vorgeschlagenen Regelung ist die Umsetzung von — als EWR-Recht zu übernehmenden — EG-Richtlinien (s. Punkt 10 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

- 1.1. Die Vergabe von Aufträgen der Gebietskörperschaften sowie sogenannter ausgegliederter Rechtsträger unterliegt derzeit keinen rechtlichen Regelungen, die auch die Rechtssphäre Dritter gestalten würden. Es fehlt somit an inhaltlich bestimmten Vorschriften (Gesetzen bzw. Verordnungen) mit Außenwirkung.

Hinzu kommt eine — von der allgemeinen Gebarungskontrolle insbesondere des Rechnungshofes abgesehen — unzureichende Nachprüfbarkeit von vergaberechtlichen Entscheidungen: Nur in Ausnahmefällen ist derzeit eine spezielle Vergabekontrolle vorgesehen (etwa durch sogenannte „Vergabekontrollkommissionen“). Ein individueller Rechtschutz Privater im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe ist jedoch nach geltender Rechtslage überhaupt nicht gewährleistet: Denn subjektive Rechtsansprüche werden den Beteiligten (Bewerbern oder Bieter) eines Vergabeverfahrens derzeit weder in inhaltlicher noch in verfahrensrechtlicher Hinsicht eingeräumt. Es besteht weder ein Nachprüfungsverfahren mit der Möglichkeit einer Beteiligung Dritter noch — ungeachtet einer in jüngster Zeit sehr rechtsschutzfreundlichen Judikatur zu Schadenersatzfragen im Beschaffungswesen — ein gesetzlich ausdrücklich verankerter Schadenersatzanspruch.

- 1.2. Überdies ist die Rechtslage hinsichtlich dieser internen Vergabevorschriften stark zersplittert: denn es bestehen für die einzelnen Rechtsträger und ihre verschiedenen, jeweils mit Aufgaben des Beschaffungswesens betrauten Organisationseinheiten in der Regel jeweils eigene, voneinander abweichende vergaberechtliche Regelungen.
- 1.3. Somit wird die Vergabe öffentlicher Aufträge derzeit im wesentlichen durch eine Vielzahl von internen Vergabebestimmungen ohne Bindungswirkung gegenüber Dritten geregelt. Im

Bereich des Bundes haben die Bundesminister auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 26. September 1978 idF vom 3. März 1981, vom 15. Dezember 1981, vom 1. Juli 1986, vom 16. Oktober 1990 und vom 9. Jänner 1992 Anordnungen betreffend die Vergebung von Leistungen durch Bundesdienststellen (Richtlinien zur ÖNORM A 2050) getroffen. Da solche Vergabebestimmungen im Bereich der Verwaltung lediglich den Charakter verwaltungsinterner genereller Weisungen haben, sind die (weisungsfreien) obersten Organe der Verwaltung nicht daran gebunden. Für den Bereich der Länder und Gemeinden bestehen zahlreiche, überwiegend den Vorschriften auf Bundesebene ähnliche Regelungen. Auch soweit vergaberechtliche Regelungen der Länder und Gemeinden im Gesetzesrang stehen, handelt es sich lediglich um statutarrechtliche Regelungen, denen keine bindende Außenwirkung gegenüber Dritten zukommt.

- 1.4. Der Umstand, daß es in Österreich für die Vergabe öffentlicher Aufträge an einer einheitlichen, rechtsstaatlichen Maßstäben entsprechenden und nach außen bindenden rechtlichen Regelung fehlt, hat wiederholt zu rechtspolitischen Überlegungen sowie zur Ausarbeitung von einschlägigen Gesetzesentwürfen geführt. Diesbezüglich sind insbesondere die Regierungsvorlage eines Bundesvergabegesetzes im Jahre 1969 (1246 BlgNR XI. GP) und die Regierungsvorlage eines Vergabegesetzes im Jahre 1982 (996 BlgNR XV. GP) zu erwähnen. Hinsichtlich der historischen Entwicklung einschlägiger Überlegungen wird auf die Erläuterungen zu den beiden genannten Regierungsvorlagen verwiesen.
- 1.5. Durch die Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verpflichtet sich Österreich u.a. zur Umsetzung der — als EWR-Recht übernommenen — Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften zum öffentlichen Beschaffungswesen. Diese sind im EWR-Abkommen (Anhang XVI) ausdrücklich genannt. Diese Rechtsvorschriften — sie gelten nur oberhalb bestimmter Schwel-

lenwerte des Auftragsvolumens — sehen u.a. auch die Einräumung subjektiver Rechte an Bewerber und Bieter sowie besondere Nachprüfungsverfahren zu ihrer Durchsetzung vor. Vorgesehen ist ferner u.a. der Einbezug nicht nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von sogenannten ausgegliederten Rechtsträgern, sondern auch von bestimmten Arten sonstiger Privatrechtssubjekte.

- 1.6. Das Österreichische Normungsinstitut (Fachnormenausschuß 018) hat eine Überarbeitung der für die Auftragsvergabe maßgeblichen ÖNORM A 2050 — nicht zuletzt auch im Hinblick auf das EWR- bzw. EG-Vergaberecht — vorgenommen. Die neue, allgemeine ÖNORM A 2050 (sie soll für den Verkehr unter Privaten sowie für die staatliche Auftragsvergabe insbesondere unterhalb der EG-Schwellenwerte gelten) hat mit 1. Jänner 1993 die Ausgabe dieser ÖNORM aus dem Jahre 1957 ersetzt. In weiterer Folge ist die Ausarbeitung spezieller ÖNORMEN für die Umsetzung der einzelnen EG-Vergaberechtlinien vorgesehen.

2. Abstimmung mit den Ländern

- 2.1. Im Hinblick darauf, daß auch die Auftragsvergabe der Länder und Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des EWR- bzw. EG-Rechts zu gestalten ist, haben über Einladung des Bundeskanzleramtes in einer Expertengruppe „Vergabewesen“ im Rahmen der Arbeitsgruppe „EG/Föderalismus“ in der ersten Jahreshälfte 1991 mehrfach Gespräche zwischen Vertretern des Bundes, der Länder, der Gemeindebünde und der großen wirtschaftlichen Interessenvertretungen stattgefunden. Hiebei wurden Möglichkeiten einer einheitlichen legislativen Gestaltung des Vergabewesens diskutiert.

Die Vertreter der Länder hatten allerdings von Anfang an erklärt, daß die Gespräche im Rahmen der Expertengruppe „Vergabewesen“ unvorigecklich einer Beurteilung der Kompetenzfrage sowie der selbständigen Wahrnehmung einer allfälligen Länderkompetenz stattfänden. In der Folge wurde von Länderseite mitgeteilt, daß die Länder sich zur Erlassung von eigenen Landesvergabegesetzen entschlossen hätten. Hiebei hat es die Verwaltung des Landes Wien übernommen, einen entsprechenden Mustergesetzentwurf als Vorlage für die — im übrigen selbstverständlich völlig autonome — Rechtsgestaltung der einzelnen Bundesländer vorzubereiten.

Unbeschadet dessen war es weiterhin das besondere Anliegen des Bundes und der

Länder, die verschiedenen vergabegesetzlichen Regelungen inhaltlich soweit wie möglich aufeinander abzustimmen. Hiezu fanden — nach Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens über den Entwurf eines Bundesvergabegesetzes (BKA-GZ 600.883/1-V/8/92) — in der zweiten Jahreshälfte 1992 eine Reihe von Expertengesprächen statt. Auch die Landeshauptmännerkonferenz hat sich in ihrer Sitzung am 8. Oktober 1992 mit der Angelegenheit befaßt und sich dabei „für eine informelle Harmonisierung der Vergaberegelungen des Bundes und der Länder“ sowie für die Fortsetzung der Expertenberatungen zwischen dem Bund und den Ländern unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden ausgesprochen, „um zu abgestimmten Entwürfen von Vergaberegelungen zu gelangen“. Im Hinblick auf die angestrebte inhaltliche Akkordierung hat man auf Bundesseite die ursprüngliche gesetzgeberische Absicht, eine umfassende, d.h. auch unterhalb der EG-rechtlichen Schwellenwerte wirksame gesetzliche Regelung zu schaffen, fallen gelassen und den Standpunkt der Länder übernommen, die gesetzliche Regelung grundsätzlich auf die Umsetzung des — im Rahmen des EWR zu übernehmenden — Vergaberechtes der EG zu beschränken.

- 2.2. Das Ergebnis all dieser Bemühungen stellt der vorliegende, gegenüber der zur Begutachtung versendeten Fassung weitgehend überarbeitete Entwurf dar. Zu seinem Inhalt ist vor allem auf folgendes hinzuweisen:
 - Der Entwurf entspricht dem **Bemühen um weitgehende Akkordierung mit den Regelungsvorstellungen der Länder**. Demgemäß ist vor allem eine **grundsätzliche Beschränkung der bundesgesetzlichen Regelung auf die Umsetzung von EWR-Recht** vorgesehen. Allerdings wurde die Möglichkeit geschaffen, im Verordnungswege den Geltungsbereich auch auf den Bereich unterhalb der EWR- bzw. EG-rechtlichen Schwellenwerte auszudehnen.
 - Beziiglich des persönlichen Geltungsbereiches sind zwei verfassungsrechtliche Kompetenzbestimmungen vorgesehen, die eine ebenso zweckmäßige wie klare Aufteilung der Zuständigkeiten hinsichtlich ausgegliederter Unternehmungen im allgemeinen sowie hinsichtlich der Elektrizitätswirtschaft im besonderen zum Gegenstand haben. Diese Kompetenzbestimmungen sollen eine gesamthaftes Regelung der öffentlichen Auftragsvergabe durch einander ergänzende Vorschriften des Bundes einerseits und der Länder andererseits ermöglichen.

- Hinsichtlich des Rechtsschutzes bleibt der Entwurf grundsätzlich bei einem dem Nachprüfungsverfahren vorgeschalteten Schlichtungsverfahren, dem eigentlichen Nachprüfungsverfahren sowie dem Schadenersatzverfahren. Diesbezüglich dürfte weitgehende Übereinstimmung mit den Entwürfen der Länder bestehen. Anders als in dem zur Begutachtung versendeten Entwurf ist nunmehr aber vorgesehen, daß die Bundes-Vergabekontrollkommission nicht bloß gutächtliche Tätigkeiten, sondern auch die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wahrnimmt.
- Für das Nachprüfungsverfahren ist die Zuständigkeit einer eigens zu errichtenden Bundesbehörde im Sinne des Art. 133 Z 4 B-VG, nämlich des Bundesvergabebeamtes, vorgesehen. Damit wird den im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken verschiedener Länder entsprochen, diese Zuständigkeit den unabhängigen Verwaltungssenaten zu übertragen. Ferner wird durch die Einrichtung einer bundeseinheitlichen Behörde die mit einer Zuständigkeit der UVS möglicherweise verbundene Zersplitterung des Rechtsschutzes vermieden. Unter Kostenaspekten ist darauf hinzuweisen, daß der Bund auch bei Heranziehung der unabhängigen Verwaltungssenate den Ländern einen entsprechenden Kostensatz — insbesondere für die Einrichtung besonderer Fachsenate — zu leisten gehabt hätte.

3. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Entwurfes ist die Umsetzung der im Anhang XVI zum EWR-Abkommen enthaltenen Rechtsakte für den Bundesbereich, namentlich der Baukoordinierungsrichtlinie, der Liefer-Koordinierungsrichtlinie, der Sektoren-Richtlinie sowie der Rechtsmittel-Richtlinie für Liefer- und Bauaufträge mit den sich aus dem EWR-Abkommen ergebenden Modifikationen. Demgemäß beschränkt sich der nunmehr vorliegende Entwurf in sachlicher Hinsicht auf Liefer- und Bauaufträge unter Einschluß der Sektoren. Grundsätzlich ungeregelt verbleibt vorerst die Vergabe von Dienstleistungen. Der sachliche Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes ist überdies durch die in den EWR- bzw. EG-Vergaberecht-Richtlinien verankerten Schwellenwerte begrenzt.

Unterhalb der Schwellenwerte soll es durch Verordnung der Bundesregierung, solange diese aber eine entsprechende Verordnung noch nicht erlassen hat, durch Verordnung des

jeweils zuständigen Ressortministers möglich sein, den Geltungsbereich des Gesetzes zu erweitern. Damit soll eine sukzessive Vereinheitlichung des Vergaberechts im Bundesbereich ermöglicht werden.

4. Regelungstechnik und Inhalt

Der vorliegende Entwurf setzt die Regelungen des EWR- bzw. EG-Vergaberechts unter Wahrung eigenständiger Wesenszüge des österreichischen Rechtssystems in das innerstaatliche Recht um. Zu diesem Zweck gliedert sich der Entwurf in insgesamt fünf Teile.

- 4.1. Des **ersten Teil** regelt die erforderliche Beschreibung des sachlichen und persönlichen Geltungsbereiches des Gesetzes. Dieser ist so gewählt, daß — solange keine Erstreckung im Verordnungswege erfolgt — für den Bundesbereich das Vergabewesen nur soweit eine gesetzliche Regelung erfährt, als dies zur Umsetzung der mit dem Abschluß des EWR-Abkommens übernommenen Verpflichtungen Österreichs unbedingt erforderlich erscheint.
- 4.2. Der **zweite Teil** enthält allgemeine Bestimmungen, welche sich in inhaltlicher und struktureller Hinsicht so weit an die überarbeitete Fassung der ÖNORM A 2050 sowie die zur alten Fassung der ÖNORM A 2050 ergangenen Richtlinien der Bundesregierung anlehnen, als dem nicht Regelungen des EWR- bzw. EG-Vergaberechts entgegenstehen; die im zweiten Teil enthaltenen Regelungen sind als — aus rechtspolitischer Sicht notwendige — Ergänzungen des EWR- bzw. EG-Vergaberechts anzusehen. Ausgangspunkt für die Gestaltung des zweiten Teils ist die Überlegung, daß die im Zusammenwirken von öffentlichen Auftraggebern des Bundes und der Länder sowie von Vertretern der Wirtschaft und sonstiger Interessensvertretungen neu erarbeitete ÖNORM A 2050 als einzige mögliche Grundlage einer Harmonisierung des Bundesvergabewesens mit den von den Ländern zu erarbeitenden Regelungen anzusehen ist. Soweit für den Bundesbereich über die Vorgaben des EWR- bzw. EG-Vergaberechts hinaus Abweichungen von der ÖNORM A 2050 — insbesondere im Lichte bewährter Regelungen der geltenden Vergaberrichtlinien des Bundes — unerlässlich schienen, werden diese Abweichungen ausdrücklich im zweiten Teil gesetzlich verankert.
- 4.3. Ein **dritter Teil** enthält weitere, über den Regelungsgegenstand der ÖNORM A 2050 hinausgehende Regelungen, die zur Umsetzung des in den EWR übernommenen materiellen EG-Vergaberechts erforderlich

sind. Entsprechend der Systematik des EG-Vergaberechts ist dieser Teil wiederum in insgesamt vier Hauptstücke untergliedert. Dabei enthält das erste Hauptstück gemeinsame Bestimmungen für Liefer- und Bauaufträge, das zweite Hauptstück besondere Bestimmungen für Lieferaufträge, das dritte Hauptstück besondere Bestimmungen für Bau- und Baukonzessionsaufträge und das vierte Hauptstück besondere Bestimmungen betreffend die Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (sogenannten Sektoren).

Zum vierten Hauptstück des dritten Teils ist festzuhalten, daß darin Bestimmungen enthalten sind, die nicht nur den Bund als Träger von Privatrechten oder juristische Personen, an denen der Bund beteiligt ist, und die deshalb der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, sondern auch eine große Zahl anderer (natürlicher oder juristischer) Personen des Privatrechts in ihrer Privatautonomie beschränken. Das vierte Hauptstück des dritten Teils enthält eine abschließende Regelung des Vergabeverfahrens für den Sektorenbereich. Es versucht die durch die EWR- bzw. EG-Vorgaben notwendigen Beschränkungen der Vertragsautonomie von Privaten auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu minimieren.

- 4.4. Ein vierter Teil enthält die für die Umsetzung der EWR- bzw. EG-rechtlichen Anforderungen zentralen gesetzlichen Regelungen eines Rechtsmittelverfahrens in Vergabeangelegenheiten. Zu diesem Zweck werden als Gutachtensorgan eine Bundes-Vergabekontrollkommission sowie als Nachprüfungsorgan ein Bundesvergabeamt im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichtet. Das Rechtsmittelverfahren kommt für alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfaßten Auftragsvergaben mit Ausnahme jener des Sektorenbereiches (4. Hauptstück des 3. Teils) zur Anwendung.

Es gliedert sich im wesentlichen in ein obligatorisches – dem eigentlichen Nachprüfungsverfahren vorgesetztes – Schlichtungsverfahren vor eigenen Schlichtungssenaten der Bundes-Vergabekontrollkommission, in das eigentliche Nachprüfungsverfahren vor dem Bundesvergabeamt und in ein Schadenersatzverfahren vor den Gerichtshöfen 1. Instanz. Das Nachprüfungsverfahren vor dem Bundesvergabeamt ist auf die Nichtigkeitsklärung von Entscheidungen des Auftraggebers im Vergabeverfahren gerichtet, wobei während der Dauer des Nachprüfungsverfahrens einstweilige Verfügungen erlassen werden können. Vorgesehen ist ferner eine Kontrolle der

Zuschlagserteilung gemäß dem Bestbieterprinzip als obligatorische Voraussetzung zur Durchführung eines Schadenersatzprozesses. Für das Verfahren vor dem Bundesvergabeamt soll das Verfahren gemäß AVG zur Anwendung kommen, wofür begleitend zum gegenständlichen Entwurf eine Novellierung des EGVG in Aussicht genommen ist. Entsprechend den EWR- bzw. EG-rechtlichen Regelungen ist überdies ein Korrekturmechanismus der EFTA-Überwachungsbehörde vorgesehen. Die zivilrechtlichen Bestimmungen regeln vor allem Fragen des Schadenersatzes und der Vertragsauflösung.

- 4.5. Ein fünfter Teil enthält die notwendigen Übergangs- und Schlußbestimmungen. Das Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ist gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen vorgesehen.

5. Zur Kompetenzfrage:

- 5.1. Für die gesetzliche Regelung des öffentlichen Vergabewesens ist bei geltender Verfassungsrechtsslage keine einheitliche Kompetenzgrundlage gegeben.
- 5.2. Anders als die seinerzeitigen Vergabegesetzentwürfe enthält der vorliegende Entwurf – soweit er zur Umsetzung von EWR- bzw. EG-Vergaberecht dient – Regelungen zur Vertragserstellung, die durch Private gegenüber Auftraggebern in einem tribunalmäßigen Nachprüfungsverfahren zwangsläufig durchsetzbar sind. Überdies werden nicht nur (aus dem staatlichen Bereich) in den Formen des Privatrechts aus gegliederte Rechtsträger, sondern auch verschiedenste sonstige juristische Personen des Privatrechts und physische Personen auf Grund bestimmter Merkmale (zB Betätigung in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung oder im Bereich der Telekommunikation, Durchführung eines zu über 50% aus öffentlichen Mitteln subventionierten Projekts), soweit dies durch EWR- bzw. EG-Vergabevorschriften geboten ist, in den Kreis der verpflichteten Auftraggeber einbezogen.

Überdies sind im vorliegenden Entwurf für bestimmte Formen schuldhaft rechtswidrigen Verhaltens im Rahmen des Vergabeverfahrens nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen Ansprüche auf Schadenersatz sowie auf Vertragsauflösung vorgesehen.

Daraus ergibt sich, daß der vorliegende Entwurf die zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen sehr unterschiedlichen Arten von Privatrechtssubjekten (also nicht bloß des Staates gegenüber Privaten) hinsichtlich des Verfahrens zur Erstellung bestimmter privat-

rechtlicher Verträge durchsetzbaren außenwirksamen Regelungen unterwirft (gesetzliche Regelung vorvertraglicher Rechte und Pflichten). Soweit dies zutrifft sowie soweit Schadensersatz- und Vertragsbeseitigungsansprüche eingeräumt werden, bietet der Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) eine hinreichende Grundlage für derartige (nicht staatsspezifische!) **sonderzivilrechtliche** Regelungen. Solche Regelungen sind dann als zulässig anzusehen, wenn die darin enthaltenen Abweichungen vom allgemeinen Zivilrecht — wie im vorliegenden Fall — wegen der Besonderheiten des Regelungsgegenstandes sachlich gerechtfertigt sind. (Zu allgemeinen Aspekten des Kompetenztatbestandes „Zivilrechtswesen“ im Zusammenhang mit der Erlassung von Vergaberegelungen vgl. übrigens HOLZINGER, Die Zuständigkeit zur Regelung der öffentlichen Auftragsvergabe, in Korinek (Hrsg.), Beiträge zum Wirtschaftsrecht, Wenger-FS, Wien 1983, 139).

5.3. Es könnte jedoch fraglich scheinen, ob der Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ auch über die genannten Regelungen hinaus als Kompetenzgrundlage für den vorliegenden Gesetzesentwurf im Betracht kommt. Diesbezüglich ist folgendes festzuhalten:

- Für ausgewählte Rechtsträger in den Formen des Privatrechts bietet — sofern der Rechtsträger durch (außenwirksame) sonderzivilgesetzliche Regelung eingerichtet wurde (zB durch Sondergesetz geschaffene Aktiengesellschaft) — wiederum das „Zivilrechtswesen“ eine — diesfalls organisationsrechtliche — Kompetenzgrundlage für sonderzivilrechtliche Regelungen.
- Für öffentlich-rechtliche Rechtsträger bilden — soweit eine kompetenzrechtliche Deckung durch den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ fraglich sein sollte — die jeweils einschlägigen materienspezifischen Organisations- und Sachkompetenzen des Bundes (intrasytematisch fortentwickelt) eine kompetenzrechtliche Grundlage für vergaberechtliche Regelungen. In Betracht kommen hier beispielsweise das „Monopolwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG), die Straßenkompetenzen und die übrigen Verkehrskompetenzen des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG), das „Post- und Fernmeldewesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG), die staatlichen Wasserbaukompetenzen des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG), das „Sozialversicherungswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG); das „Stiftungs- und Fondswesen“ sowie die Kompetenzen betreffend Bundestheater und Bundesmu-

seen (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG), die „militärischen Angelegenheiten“ (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG) und viele andere mehr.

- Ferner ist anzumerken, daß Auftragsvergaben durch Organe der Bundesverwaltung unter dem Gesichtspunkt des Haushaltstrechtes auch Akte der Haushaltsführung darstellen, deren (haushaltstrechliche) Regelung gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 6 B-VG in die Kompetenz der Bundesgesetzgebung fällt.
- Zu erwähnen ist ferner — insbesondere für bestimmte organisationsstrukturelle Regelungen des Entwurfs, wie etwa die Errichtung der Bundes-Vergabekontrollkommission, soferne diese nicht ohnehin schon als Annexmaterie Deckung in besonderen Sachkompetenzen finden, — die allgemeine Regelungszuständigkeit für die Verwaltungsorganisation (Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG).
- Spezielle Regelungen betreffend die Verbundgesellschaft als materielle Änderungen bzw. Ergänzungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes können — entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. insb. VfSlg. 4939/1965) — außerhalb des Kompetenztatbestandes des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG nur auf der Grundlage einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung erfolgen.
- Angesichts der ausschließlich wettbewerbsrechtlichen Zielsetzungen des EWR- bzw. EG-Vergaberechts ist im übrigen auf folgendes hinzuweisen: eine extensive Auslegung des Kompetenztatbestandes „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) könnte für Regelungen des vorliegenden Entwurfs eine zusätzliche kompetenzrechtliche Dekung bieten.
- 5.4. Im Hinblick auf die dargestellte kompetenzrechtliche Ausgangslage sowie den Umstand, daß die Schaffung einer umfassenden Kompetenz des Bundes für die öffentliche Auftragsvergabe politisch nicht realisierbar erscheint, wurde für den vorliegenden Entwurf folgende Vorgangsweise gewählt:
 - Hinsichtlich der in Anlage 1 zu Anhang XVI des EWR-Abkommens genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts beschränkt sich der vorliegende Entwurf darauf, die Kompetenz zur Regelung der Vergabe jener Rechtsträger, ohne industriellen oder kommerziellen Charakter, in Anspruch zu nehmen, welche der Rechnungshofkontrolle gemäß Art. 126 b und

972 der Beilagen

49

Art. 126 c B-VG unterliegen, und — im Falle der ausgegliederten Rechtsträger gemäß Art. 126 b Abs. 2 B-VG — die Beteiligung des Bundes jene anderer Rechtsträger überwiegt.

- Hinsichtlich der in den Anlagen 4 bis 13 zu Anhang XVI des EWR-Abkommens genannten Auftraggeber nimmt der vorliegende Entwurf die Kompetenz zur Regelung des Vergabewesens insoweit in Anspruch, als es sich nicht um die Gebietskörperschaften Land oder Gemeinde als Auftraggeber handelt.
 - Soweit als Auftraggeber ausschließlich die Länder oder Gemeinden auftreten, wird die Regelung des Vergabewesens — auch im sogenannten Sektorenbereich — von den Ländern vorzunehmen sein und werden diese für die Umsetzung der sich aus dem EWR-Abkommen ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu sorgen haben.
 - Hinsichtlich der ausgegliederten Rechtsträger, an denen verschiedene Gebietskörperschaften beteiligt sind, und die demgemäß der Rechnungshofkontrolle sowohl gemäß Art. 126 b Abs. 2 als auch nach Art. 127 Abs. 3 und Art. 127 a Abs. 3 B-VG unterliegen, nimmt der vorliegende Entwurf durch Schaffung einer eigenen Verfassungsbestimmung in § 6 Abs. 1 Z 3 eine eindeutige kompetenzrechtliche Abgrenzung vor.
 - Eine weitere besondere verfassungsrechtliche Kompetenzabgrenzung erfolgt gemäß der Verfassungsbestimmung des § 6 Abs. 1 Z 5 für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft, und zwar dergestalt, daß für die Verbundgesellschaft und die Sondergesellschaften gemäß dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947 eine Kompetenz des Bundes, hinsichtlich der Landesgesellschaften, der städtischen Unternehmungen nach dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz sowie für Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemäß dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975 und den Elektrizitätswirtschaftsgesetzen der Länder eine Kompetenz der Länder geschaffen wird.
- 6. Zur Frage der Sachlichkeit im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes:**
- 6.1. Anders als der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf enthält der vorliegende Entwurf keine umfassende Regelung des Vergabewesens im Rahmen der Bundeskompetenz. Er beschränkt sich vielmehr darauf, das Vergabewesen nur soweit einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen, als dies zur Umsetzung der durch das EWR-Abkommen übernommenen EG-Richtlinien auf dem Gebiete des Auftragswesens unbedingt erforderlich erscheint. Gegen eine derartige Vorgangsweise wurden im Zuge des Begutachtungsverfahrens mehrfach Bedenken aus der Sicht des allgemeinen, auch den Gesetzgeber verpflichtenden Sachlichkeitsgebotes, das aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleitet wird, geltend gemacht. Dazu ist folgendes festzuhalten:
- 6.2. Zunächst entsprechen die aus dem EG-Rechtsbestand herrührenden Schwellenwert-Regelungen durchaus sachlichen Erwägungen. Zweck einer Regelung des Vergabewesens ist insbesondere die Förderung und Sicherung des freien Wettbewerbs im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe. Hierbei ist die Beseitigung von wettbewerbsverzerrenden Praktiken bei Großaufträgen von besonderer Bedeutung. Umgekehrt ist es schon aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit — Grundsätze, die auch dem österreichischen Verfassungsrecht immanent sind, — sachlich geboten, Aufträge mit kleinerem Auftragsvolumen mit entsprechend geringerem Aufwand zur Vergabe zu bringen. Eben dies ist Sinn der Schwellenwert-Regelungen.
- 6.3. Der vorliegende Entwurf geht ferner von einer differenzierten Regelungsdichte des öffentlichen Auftragswesens aus. Für Vergabefälle über den EWR-rechtlichen Schwellenwerten soll der vorliegende Entwurf als gesetzliche Regelung zur Anwendung kommen. Unabhängig davon gelten für Auftragsvergaben über den Schwellenwerten des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl. Nr. 452/1981, (GATT-Vergabekodex) die im Gesetzesrang stehenden Regelungen eben dieses Übereinkommens (vgl. § 7 Abs. 3). Schließlich bleiben auch die übrigen Vergabefälle nicht frei von jeder Regelung, wenngleich hielfür vorerst auch weiterhin ausschließlich Selbstbindungsnormen in Form von internen Richtlinien, also von generellen Weisungen, zur Anwendung gelangen werden. Selbst aus diesen Selbstbindungsnormen folgert der Oberste Gerichtshof aber in seiner 1988 eingeleiteten Judikatur ein Gleichbehandlungsgebot von BieterInnen sowie ein Verbot des willkürlichen Ausschlusses von Bewerbern, andernfalls aus dem Titel des vorvertraglichen Schuldverhältnisses Schadenersatz gefordert und damit in beschränktem Maße Rechtsschutz erlangt werden kann. (vgl. OGH 13. 4. 1988, 1 Ob 539/88; OGH 31. 5. 1988, 4 Ob 406/1987; OGH 29. 11. 1989, 1 Ob 663/89 sowie OGH 6. 6. 1991, 6 Ob 564/91; zur disziplinarrechtlichen Bedeutung von

Selbstbindungsnormen ferner VwGH 30. 10. 1991, Z 90/09/0192).

- 6.4. Mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens (460 BlgNR XVIII. GP) werden zudem für den Bereich unterhalb der in den §§ 2 bis 4 genannten Schwellenwerte die den Art. 7, 30, 52 und 60 EWGV (vgl. dazu etwa das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 20. März 1990 im Fall Du Pont de Nemours, Rs C-21/88) korrespondierenden Bestimmungen der Art. 4, 11, 31 und 36 eben dieses Abkommens unmittelbar zu beachten sein, welche alle im Range eines Gesetzes — im Falle des Art. 4 EWR-Abkommen sogar im Verfassungsrang — stehen werden.
- 6.5. Zur Sachlichkeit des vorliegenden Entwurfes ist schließlich auf die Ermächtigung des § 8 hinzuweisen, wonach die Bundesregierung mit Verordnung den Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf den Bereich unterhalb der in den §§ 2 bis 4 festgelegten Schwellenwerte erweitern kann. Soferne sich der sachliche Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes als im Lichte des verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgebots problematisch erweisen sollte, wäre diese Ermächtigung verfassungskonform dergestalt zu interpretieren, daß insoweit die Bundesregierung zur Erstreckung des sachlichen Anwendungsbereiches im Verordnungswege verpflichtet wäre.
- 6.6. Was schließlich die Sonderbestimmungen des 4. Hauptstückes des 3. Teiles für den Bereich der sogenannten Sektoren betrifft, so ergibt sich das Erfordernis einer eigenständigen gesetzlichen Regelung aus dem — für diesen Bereich weniger strengen — EWR- bzw. EG-Recht.

7. Verfassungsbestimmungen

Wie bereits zur Kompetenzfrage näher ausgeführt, bedürfen die Z 3 und 5 des § 6 Abs. 1 des Verfassungsranges. Im Hinblick auf die Einrichtung des Bundesvergabeamtes als unmittelbare Bundesbehörde erscheint weiters die Verfassungsbestimmung des § 78 Abs. 2 erforderlich (vgl. VfSlg 11403/1987). Einer Regelung im Verfassungsrang bedarf ferner § 80 Abs. 1 insoweit, als durch diese Bestimmung nicht nur die Mitglieder des als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art. 20 Abs. 2 bzw. 133 Z 4 B-VG) eingerichteten Bundesvergabeamtes, sondern auch jene der Bundes-Vergabekontrollkommission — weisungsfrei gestellt werden. Des Verfassungsranges bedarf schließlich die besondere Inkrafttretensregelung dieser Bestimmungen in § 103 Abs. 2. Auf die Erlassung der genannten Bestimmungen ist das Verfahren gemäß Art. 44 Abs. 1 und 2 B-VG anzuwenden.

che ebenfalls aus drei Faktoren resultieren: Ein Effekt ergibt sich aus der konsequenten Anwendung des Bestbieterprinzips, d.h. der Zuschlagserteilung an das preiswerteste — nicht unbedingt billigste — Angebot. Eine weitere Ersparnis sollte durch den intensivierten Wettbewerb entstehen, der zusätzlichen Preisdruck auf die heimischen Produzenten ausübt. Der dritte Effekt resultiert aus langfristigen Strukturänderungen der Industrie, vor allem in Form von Unternehmenskonzentrationen (vgl. Paolo CECCHINI, Europa 92: Der Vorteil des Binnenmarktes, Baden-Baden 1988).

- 8.4. 1988 wurden vom öffentlichen Sektor in Österreich Aufträge im Wert von 207 Milliarden Schilling vergeben. Im Falle einer Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens in Österreich kann bei öffentlichen Aufträgen nach ersten Schätzungen bereits kurzfristig mit jährlichen Einsparungen in der Höhe von 2 Milliarden Schilling gerechnet werden. Das langfristige Sparpotential wird auf 4 Milliarden Schilling geschätzt. Jeweils etwa 80% dieser Preissenkungen würden sich im Bereich des Bundes und der Bundesunternehmen ergeben (vgl. OBERMANN/SOUKUP, Öffentliche Unternehmungen und die Europäische Integration, Wien 1992, S 140 f.).

9. Verhältnis zu anderen bundesgesetzlichen Regelungen

Soweit Organe der Bundesverwaltung als vergebende Stelle in Betracht kommen, ist die Auftragsvergabe auch als Maßnahme der Haushaltsführung im Sinne des § 1 Abs. 2 BHG zu sehen. Soweit im vorliegenden Gesetzesentwurf (lex specialis) nicht Abweichendes bestimmt ist, werden daher die haushaltrechtlichen Vorschriften (insb. §§ 23, 37, 40, 43—45, 55 BHG in Verbindung mit den diesbezüglichen Durchführungsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen) zu beachten sein. Für den Fall, daß die Erlassung flankierender haushaltrechtlicher Vorschriften zu dem gegenständlichen Entwurf erforderlich erachtet wird, hätten diese den Gegenstand einer gesonderten gesetzlichen Regelung im Rahmen des Bundeshaushaltstrechtes zu bilden.

Die §§ 98 bis 100 enthalten besondere Schadenersatz- und Rücktrittsregelungen. Im übrigen bleiben die bestehenden zivilrechtlichen Bestimmungen unberührt (§ 101).

Die in § 2 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes (BGBl. Nr. 340/1922) enthaltene Vorschrift für Bundesorgane, wonach die Österreichische Staatsdruckerei mit der Herstellung bestimmter, staatsspezifischer Druckprodukte zu be-

trauen ist, steht — wegen der damit verbundenen besonderen öffentlichen Interessen — nicht im Widerspruch zum EWR- bzw. EG-Recht und wird daher ausdrücklich aufrechterhalten (vgl. § 107).

Die Anwendung des AVG durch das Bundesvergabeamt sowie § 10 Abs. 3 des im Entwurf vorliegenden Gesetzes flankierende Regelungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz bilden den Gegenstand eines eigenen Entwurfs für ein Bundesgesetz, mit dem begleitende Bestimmungen zum Bundesvergabegesetz erlassen werden.

10. Umzusetzende EWR- bzw. EG-Rechtsvorschriften

Die gegenständliche Regelung dient der Umsetzung der folgenden, im Anhang XVI des EWR-Abkommens angeführten Richtlinien: 371 L 0304, 371 L 0305, 377 L 0062, 390 L 0531, 389 L 0665 und 371 R 1182.

Es handelt sich hierbei um die Richtlinie 71/304/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge und bei öffentlichen Bauaufträgen, die an die Auftragnehmer über ihre Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S 1); um die Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S 5), geändert durch die Richtlinie 89/440/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 (ABl. Nr. L 210 vom 21. 7. 1989, S 1) und die Entscheidung 90/380/EWG der Kommission vom 13. Juli 1990 betreffend die Aktualisierung von Anhang I der Richtlinie 89/440/EWG des Rates (ABl. Nr. L 187 vom 19. 7. 1990, S 55) — im folgenden:

Bau-Koordinierungsrichtlinie; um die Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S 1), geändert durch die Richtlinie 80/767/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 zur Anpassung und Ergänzung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge hinsichtlich bestimmter öffentlicher Auftraggeber (ABl. Nr. L 215 vom 18. 8. 1980, S 1) und die Richtlinie 88/295/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und zur Aufhebung einiger Bestimmungen der Richtlinie 80/767/EWG (ABl. Nr. L 127 vom 20. 5. 1988, S 1) — im

folgenden: **Liefer-Koordinierungsrichtlinie**; um die Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1990, S 1) — im folgenden: **Sektorenrichtlinie**; um die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Veraltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S 33) — im folgenden: **Rechtsmittelrichtlinie**; sowie der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1971, S 1).

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 regelt die dem vorliegenden Gesetzesentwurf unterliegenden Vertragsarten entsprechend der durch Anhang XVI des EWR-Abkommens übernommenen Liefer-Koordinierungsrichtlinie, der Bau-Koordinierungsrichtlinie sowie der Sektorenrichtlinie.

Zu § 1 Abs. 1:

Abs. 1 umschreibt Lieferaufträge entsprechend Art. 1 a der Liefer-Koordinierungsrichtlinie.

Zu § 1 Abs. 2 bis Abs. 4:

Die Abs. 2 bis 4 umschreiben die dem Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfs unterliegenden Bauaufträge entsprechend Art. 1 lit. a, c und d sowie Art. 1 a der Bau-Koordinierungsrichtlinie.

Zu § 1 Abs. 5 bis Abs. 7:

Die Abs. 5 bis 7 enthalten gewisse Modifikationen für den Sektorenbereich entsprechend Art. 1 Z 3 der Sektorenrichtlinie. Hierbei geht es insbesondere um eine präzisere Umschreibung jener mit einem Liefer- oder Bauauftrag verbundenen Dienstleistungen, welche dem Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfs unterliegen, da Dienstleistungen generell vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erfaßt werden. Somit kommen als Dienstleistungen lediglich die in Abs. 1 genannten Nebenarbeiten bei Lieferaufträgen wie insbesondere das Verlegen und die Installation, Software-Aufträge

gemäß Abs. 5 sowie Dienstleistungen im Sinne von Abs. 6 und 7 in Betracht. Auf die Berechnungsregel des Abs. 7 wird besonders hingewiesen.

Zu § 2:

§ 2 enthält die gemäß dem EWR-Abkommen geltenden Schwellenwerte für Lieferaufträge in ECU sowie die dabei zu verwendenden Berechnungsmethoden. Für die zentralen Beschaffungsstellen des Bundes (Anlage 2 zu Anhang XVI des EWR-Abkommens) beträgt dieser Schwellenwert 130 000 ECU, im übrigen 200 000 ECU. Für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung ist zu beachten, daß je nach der Art des Lieferauftrages — soferne bestimmte Anschaffungen nicht überhaupt vom Geltungsbereich des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ausgenommen sind (vgl. § 7 Abs. 1 Z 2 und 3) — gemäß Abs. 1 und Abs. 2 unterschiedliche Schwellenwerte zum Tragen kommen.

Hinsichtlich der Berechnung des Schwellenwertes in Schilling ist auf § 5 hinzuweisen.

Die Wahl einer der Berechnungsmethoden gemäß Abs. 4 ist optional, d.h. sie liegt im Ermessen der vergebenden Stelle, wobei freilich das Umgehungsverbot zu beachten ist.

Zu § 3:

§ 3 enthält den Schwellenwert für Bauaufträge und Baukonzessionsaufträge in ECU sowie die dabei zu beachtenden Berechnungsmethoden, insbesondere bei der Bauauftragsvergabe in mehreren Losen.

Hinsichtlich der Berechnung der Schwellenwerte in Schilling ist auf § 5 hinzuweisen.

Zu § 4:

§ 4 enthält die gemäß dem EWR-Abkommen geltenden Schwellenwerte im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor in ECU sowie die dabei zu beachtenden Berechnungsmethoden entsprechend der Sektorenrichtlinie.

Entsprechend der Systematik des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist diese Regelung im ersten Teil enthalten. Hinsichtlich der Berechnung der Schwellenwerte in Schilling ist auf § 5 hinzuweisen.

Die materiellen Vergaberegelungen für den Bereich der Sektoren sind demgegenüber abschließend im 4. Hauptstück des 3. Teiles geregelt (vgl. § 7 Abs. 2).

Hinsichtlich des in Abs. 6 verwendeten Begriffes der Rahmenvereinbarung wird auf § 9 Z 22 des vorliegenden Entwurfs verwiesen.

Zu § 5:

Gemäß § 5 Abs. 1 sind für den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes die jeweiligen Schwellenwerte in Schilling maßgeblich. Diese sind — bis zu einer entsprechenden Feststellung durch die EFTA-Überwachungsbehörde — durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten (im Bundesgesetzblatt) festzustellen (§ 5 Abs. 3 und 4, vgl. auch § 108 Z 1).

Gemäß Z 2 lit. d, Z 6 (richtig: Z 3) lit. e und Z 4 lit. o des Anhanges XVI zum EWR-Abkommen sind die in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Schwellenwerte erstmals zum 1. Jänner 1993 in Schilling zu berechnen (§ 5 Abs. 4).

§ 5 Abs. 3 und 4 des vorliegenden Entwurfes enthalten dem EWR-Abkommen entsprechende Regelungen über eine zweijährige Überprüfung der Schwellenwertberechnung in Schilling durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Sobald eine Veröffentlichung durch die EFTA-Überwachungsbehörde im Sinne des Abs. 2 erfolgt, ist diese maßgeblich (vgl. Art. 4 Abs. 2 des Entwurfes für ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem begleitende Regelungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erlassen werden [EWR-Bundesverfassungsgesetz — EWR-BVG], BlgNR 741 XVIII. GP).

Verfassungsrechtliche Grundlage der (als „dynamische Verweisung“ zu wertenden) ECU-Berechnung bildet das als verfassungsändernd genehmigte Protokoll 39 zum EWR-Abkommen, 460 BlgNR XVIII. GP.

Zu § 6:

§ 6 regelt den persönlichen Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Auf die Ausführungen zu den Verfassungsbestimmungen des Abs. 1 Z 3 und 5 im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen wird verwiesen.

Abs. 1 des § 6 umschreibt dabei die vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes umfaßten öffentlichen Auftraggeber, unabhängig davon, ob diese ausschließlich oder teilweise — wie etwa die von Abs. 1 Z 1 erfaßte Post- und Telegraphenverwaltung des Bundes — im Sektorenbereich tätig sind. Für den Umfang der Anwendung des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfes in diesem Bereich sind die §§ 7 Abs. 2 und 67 Abs. 1 maßgeblich.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz findet auch auf Auftragsvergaben öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Abs. 1 für Standorte im Ausland Anwendung (zB Errichtung eines Botschaftsgebäudes seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten).

Die Z 2 des Abs. 1 umfaßt insbesondere auch Verwaltungsfonds, Bundesversuchsanstalten sowie die Universitäten im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit.

Durch die beiden Verfassungsbestimmungen der Z 3 und Z 5 in Abs. 1 wird auch die Abgrenzung der Zuständigkeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiet der Auftragsvergabe durch ausgegliederte Rechtsträger sowie durch Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft geregelt: Demgemäß werden den Art. 127 und Art. 127 a B-VG unterliegende Unternehmen, an denen die Beteiligung des Bundes nicht jene der anderen Rechtsträger überwiegt, sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Ausnahme der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaften auch dann landesgesetzlichen Regelungen zu unterstellen sein, wenn sie teilweise oder gänzlich im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor tätig sind. Dies gilt insbesondere für die in der Anlage 12 zu Anhang XVI des EWR-Abkommens genannten vertraglich ermächtigten Stellen auf dem Gebiet der Hafendienste in Inlandshäfen, welche vollständig oder teilweise im Eigentum der Länder und/oder der Gemeinden stehen.

Zu Z 3 ist darauf hinzuweisen, daß für die Auslegung des Begriffes „gewerblicher Art“ der Inhalt des Gewerbsmäßigkeitsbegriffes der Gewerbeordnung 1973 und der diesbezüglichen Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts maßgeblich ist: gemäß § 1 Abs. 2 GewO wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist. Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften oder -gesellschaften nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (vgl. A. SOMMER, Gemeinnützige Wohnungswirtschaft und EWR-Vertragberecht, „wbfÖ“, Nr. 1/2 — 1993, S 7 ff.) unterliegen demnach dem Anwendungsbereich des im Entwurf vorliegenden Gesetzes nur nach Maßgabe des § 1 Abs. 3.

Z 5 sieht den Einbezug der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaften gemäß dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, in der jeweils geltenden Fassung in den persönlichen Geltungsbereich des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes vor. Gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. insb. VfSlg. 4939/1965) darf das 2. Verstaatlichungsgesetz seit dem Wegfall der Anwendbarkeit des sogenannten Kriegsfolgentatbestandes (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG) derzeit nur mit besonderer verfassungsgesetzlicher Ermächtigung geändert werden (vgl. zuletzt die Verfassungsbestimmung des Art. I, BGBl. Nr. 762/1992). Da die in Z 5 vorgesehene Regelung das im 2. Verstaatlichungsgesetz enthaltene Organisationsrecht der Verbundgesellschaft

ergänzt, bedarf sie folglich einer Absicherung im Verfassungsrang (vgl. auch den Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Abs. 2 des § 6 erfaßt all jene im Bereich der Sektoren tätigen — gemäß den Anlagen 6 bis 11 zu Anhang XVI des EWR-Abkommens demonstrativ genannten — Unternehmen, soweit es sich nicht um öffentliche Auftraggeber handelt, als private Auftraggeber und unterstellt diese dem Anwendungsbereich des im Entwurf vorliegenden Gesetzes. Es sind dies insbesondere zur Weiterleitung oder Verteilung von Gas befugte Unternehmer gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz, dRöBl. I S 1451/1935, in der jeweils geltenden Fassung; zur Weiterleitung oder Verteilung von Wärme befugte Unternehmer gemäß der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der jeweils geltenden Fassung; Unternehmer, die gemäß dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung, nach Öl, Gas, Kohle oder anderen festen Brennstoffen schürfen oder Öl, Gas, Kohle oder andere feste Brennstoffe gewinnen; gemäß dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung vertraglich befugte Unternehmer im Bereich der Eisenbahndienste; gemäß dem Eisenbahngesetz 1957 und dem Kraftfahrliniengesetz 1952, BGBl. Nr. 84, in der jeweils geltenden Fassung vertraglich befugte Unternehmer im Bereich der Städtischen Eisenbahn, Straßenbahn, Oberleitungsbusse oder Busdienste; vertraglich befugte Unternehmer im Bereich der Flughafendienste gemäß der Definition der §§ 60 bis 80 Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr. 253, in der jeweils geltenden Fassung.

Dagegen sind die Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände vom Anwendungsbereich des im Entwurf vorliegenden Gesetzes auch nicht hinsichtlich ihrer Tätigkeiten im Sektorenbereich erfaßt (vgl. § 7 Abs. 1 Z 1).

Zu § 7 Abs. 1:

Neben der Ausnahme für Auftragsvergaben durch die Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände enthält § 7 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes jene Ausnahmstatbestände, die sich aus dem EWR-Abkommen und den in dessen Anhang XVI genannten Vergaberichtlinien der EG ergeben. Hierbei wurde insbesondere der Forderung des Bundesministeriums für Landesverteidigung Rechnung getragen, für dieses Ressort die entsprechenden Ausnahmstatbestände (Z 2 und 3) weitestmöglich zur Anwendung zu bringen und insoweit die im Entwurf vorliegende bundesgesetzliche Regelung auf das auf Grund des EWR-Abkommens unbedingt Notwendige zu beschränken.

Die Z 5 des Abs. 1 erfaßt neben bilateralen Entwicklungshilfe-Abkommen im Sinne des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, in der

geltenden Fassung u.a. auch gemeinsame Projekte mit den Reformstaaten.

Zu § 7 Abs. 2:

Gemäß dieser Bestimmung findet der vorliegende Gesetzesentwurf im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor nur soweit Anwendung, als sich dies aus dem 4. Hauptstück des 3. Teiles ergibt. Diese Beschränkung gilt insbesondere hinsichtlich des 2. Teiles und damit des in § 12 verankerten Grundsatzes des offenen Verfahrens sowie hinsichtlich des 1. bis 3. Hauptstückes des 3. Teiles. Erfaßt von dieser Beschränkung des Anwendungsbereiches sind zur Gänze Anschaffungen durch private Auftraggeber im Sinne des § 6 Abs. 2. Für öffentliche Auftraggeber gilt die Beschränkung, soweit diese eine Tätigkeit im Bereich der Sektoren ausüben (vgl. § 67 Abs. 1).

Gänzlich vom Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs ausgenommen sind Auftragsvergaben im Bereich der Sektoren hinsichtlich des im 4. Teil verankerten Rechtsschutzes. Der vorliegende Entwurf trägt insoweit dem Umstand Rechnung, daß die im Bereich der EG in Geltung stehende Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S 14) derzeit noch nicht Bestandteil des EWR-Abkommens ist.

Zu § 7 Abs. 3:

§ 7 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs stellt klar, daß das im Range eines Bundesgesetzes stehende Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl. Nr. 452/1981, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 784/1992, (GATT-Beschaffungskodex) auch weiterhin anzuwenden ist. Hierbei kann jedoch davon ausgegangen werden, daß durch die Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes oberhalb der EG-Schwellenwerte sehr weitgehend auch den Verpflichtungen nach dem genannten Übereinkommen entsprochen wird. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Schwellenwerte für die Anwendbarkeit des GATT-Beschaffungskodex unter den EWR- bzw. EG-rechtlichen Schwellenwerten des vorliegenden Gesetzentwurfs liegen.

Zu § 8:

§ 8 enthält die Ermächtigung, durch Verordnung den Anwendungsbereich des vorliegenden

972 der Beilagen

55

Gesetzesentwurfes auf Vergaben auch unterhalb der in den §§ 2 bis 4 festgelegten Schwellenwerte zu erstrecken. Damit soll insbesondere den im Begutachtungsverfahren aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Sachlichkeit einer Beschränkung der gesetzlichen Regelung auf das zur Umsetzung der durch das EWR-Abkommen übernommenen Verpflichtungen unbedingt Notwendige Rechnung getragen werden. Gleichzeitig soll damit die gesetzliche Grundlage zur Verwirklichung eines weiteren vergabepolitischen Ziels, nämlich der Vereinheitlichung des Vergaberechtes zumindest für den gesamten Bundesbereich, geschaffen werden.

Zu diesem Zweck kann die Bundesregierung mit Verordnung jeweils nur zur Gänze und ausschließlich in Verbindung mit dem gesamten 4. Teil den 2. Teil des vorliegenden Gesetzesentwurfes für Vergaben insbesondere der zentralen Beschaffungsstellen auch unterhalb der EG- bzw. EWR-Schwellenwerte für bindend erklären, wenn dies im Interesse des Wettbewerbes, des Rechtsschutzes von Bewerbern oder Bietern oder im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung zweckmäßig ist. Die Einbeziehung sonstiger öffentlicher Auftraggeber in eine derartige Verordnung wird davon abhängen, wie weit eine solche Einbeziehung — etwa im Bereich des Straßenwesens — im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen sachlich gerechtfertigt erscheint.

Solange die Bundesregierung eine solche Verordnung nicht erlassen hat, ermächtigt Abs. 2 jeden Bundesminister, für seinen Wirkungsbereich eine solche Verordnung zu erlassen. Damit soll eine zumindest schrittweise Vereinheitlichung des Bundesvergabewesens ermöglicht werden.

Für Vergaben unterhalb der EG- bzw. EWR-Schwellenwerte, auf die der Anwendungsbereich des 2. und 4. Teiles des vorliegenden Gesetzesentwurfes erstreckt wird, soll — abweichend von dem die besonderen EG- bzw. EWR-spezifischen Bestimmungen enthaltenden 3. Teil — einheitlich die ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen — Ausschreibung, Angebot und Zuschlag — Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993, mit den bereits im 2. Teil des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs entsprechend bestehenden Ministerratsbeschlüssen getroffenen Modifikationen, zur Anwendung kommen. Dies sicherzustellen, ist Anliegen des Abs. 3. Abweichungen von der ÖNORM A 2050, welche im Falle einer Erstreckung zwingend für bindend zu erklären ist, über die bereits im 2. Teil des vorliegenden Gesetzesentwurfes vorgesehenen Modifikationen hinaus wären demgemäß unzulässig. Der Verweis auf die — entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990, Pkt. 138, mit dem Herausgabedatum zitierte — ÖNORM A 2050 ist ein statischer.

Eine Beibehaltung von Bagatellgrenzen unterhalb der EWR- bzw. EG-rechtlichen Schwellenwerte im Falle einer Erstreckung gemäß § 8 wird dann sachlich gerechtfertigt sein, wenn selbst der mit der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens in Anwendung von Pkt. 1.4.2.4, Unterabsatz 1 der ÖNORM A 2050 verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

Zum zweiten Teil:

Der zweite Teil enthält die Allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Diese sind so konzipiert, daß weitgehend die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen — Ausschreibung, Angebot und Zuschlag — Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 (im folgenden: ÖNORM A 2050) übernommen werden, soferne einer derartigen Übernahme nicht EWR- bzw. EG-rechtliche Vorgaben des 3. Teiles des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfes entgegenstehen.

Soweit auf Grund von bestehenden Ministerratsbeschlüssen im Bereich des Bundesvergabewesens eine Abweichung von Regelungen der ÖNORM A 2050 zweckmäßig erschien, werden diese abweichenden Regelungen gleichfalls in diesem Teil des vorliegenden Gesetzesentwurfes getroffen.

Soweit die teilweise detaillierten Regelungen der ÖNORM A 2050 den vorliegenden Gesetzesentwurf überfrachtet hätten, wird die Bundesregierung zur Erlassung einer Durchführungsverordnung verpflichtet, mit welcher die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 für bindend zu erklären sind. In einigen Fällen sind derartige Bestimmungen der ÖNORM A 2050 nur mit der Maßgabe bestimmter, in der Verordnungsermächtigung geregelter Abweichungen — die im Hinblick auf bestehende Ministerratsbeschlüsse als zweckmäßig erschienen — für bindend zu erklären.

Soweit Bestimmungen der ÖNORM A 2050 (etwa über Eignungskriterien) von spezifischen EWR- bzw. EG-rechtlichen Vorgaben abweichen, wurde von ihrer Übernahme in den zweiten Teil Abstand genommen und wurden vielmehr im 3. Teil des vorliegenden Gesetzesentwurfes die entsprechenden Sonderregelungen getroffen. Im Falle einer Erstreckung des Anwendungsbereiches des 2. Teiles gemäß § 8 auf Vergaben unterhalb der EWR- bzw. EG-rechtlichen Schwellenwerte wird der Verordnungsgeber gemäß § 8 Abs. 3 eben diese Bestimmungen der ÖNORM A 2050 für bindend zu erklären haben.

Zu § 9:

Die Begriffsbestimmungen des § 9 entsprechen im wesentlichen jenen der ÖNORM A 2050 (Z 1, 2, 4 bis 14).

Überdies wird — aus systematischen Gründen — der Begriff der vergebenden Stelle (Z 3) definiert und werden die spezifisch EWR- bzw. EG-rechtlich relevanten Begriffsbestimmungen aus den entsprechenden EG-Richtlinien übernommen (Z 15 bis Z 22).

Die — der ÖNORM A 2050 entsprechende — Umschreibung der Arten des Vergabeverfahrens enthält § 11. Sektorenpezifische Begriffsbestimmungen sind zudem im § 67 Abs. 4 bis 6 enthalten.

Zum 2. Hauptstück (§§ 10 bis 21):

Die allgemeinen Grundsätze der §§ 10 bis 21 finden — unbeschadet der Bestimmung des § 7 Abs. 2 — auf sämtliche Verfahren nach dem vorliegenden Geszesentwurf Anwendung. Auf die für den Sektorenbereich bestehenden Sonderbestimmungen der §§ 70 bis 76 wird verwiesen.

Zu § 10:

Diese Bestimmung enthält eine — im wesentlichen Pkt. 1.3 der ÖNORM A 2050 entsprechende — Zusammenfassung allgemeiner Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen. Diese Grundsätze sind im Zweifelsfall zur Auslegung der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Geszesentwurfs heranzuziehen.

Entsprechend den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus dem GATT-Beschaffungskodex sowie aus den allgemeinen Regelungen des EWR-Abkommens (insbesondere Art. 4 des EWR-Abkommens) ergibt sich ein Verbot der Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit von Bewerbern und Bietern oder des Ursprungs von Waren im Rahmen der Vergabe von Aufträgen. Eine darüber hinausgehende unterschiedliche Behandlung, die völkerrechtlich zulässig ist, bleibt gemäß Abs. 2 vom Grundsatz des Abs. 1 unberührt. Damit wird der im Begutachtungsverfahren von verschiedenen Stellen vorgebrachten Anregung Rechnung getragen, das Gleichbehandlungsgebot auf das völkerrechtlich erforderliche Ausmaß zu beschränken. Auf die in Anhang XVI des EWR-Abkommens selbst enthaltenen (Übergangs)Regelungen hinsichtlich Liechtenstein wird besonders hingewiesen.

Als weiteren allgemeinen Grundsatz sieht Abs. 3 zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit von Bewerbern, Bietern (im Falle von Bietergemeinschaften: jedes darin zusammengeschlossenen Unternehmers) sowie von deren Subunternehmern für jedes Vergabeverfahren die Vorlage einer Bestätigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vor, wonach eine wesentliche Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht festgestellt wurde. Damit wird im Bereich des vorliegen-

den Geszesentwurfs der Entschließung des Nationalrates vom 10. Juli 1992, E 64-NR XVIII. GP, betreffend ein Verbot der Auftragsvergabe bei Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, Rechnung getragen. Die Festlegung der Kriterien und der Vorgangsweise für die Ausstellung einer derartigen Bestätigung durch ein beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales einzurichtendes zentrales Register bildet den Gegenstand einer eigenständigen Regierungsvorlage (für ein Bundesgesetz, mit dem begleitende Bestimmungen zum Bundesvergabegesetz erlassen werden) zur Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218, zuletzt idF BGBl. Nr. 19/1993. Damit soll zum Zwecke der Harmonisierung des Vergabewesens die Übernahme dieses Grundsatzes auch in die im Bereich der Auftragsvergabe zu erlassenden Landesgesetze ermöglicht werden. Die aus der Sicht des Datenschutzes erforderliche präzise Umschreibung dessen, was als wesentliche Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu gelten habe, des Adressatenkreises, an den eine derartige Bestätigung auszustellen ist, sowie der dabei zu erfassenden Daten wird gleichfalls Aufgabe der betreffenden Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sein.

Zu Abs. 6 wird hinsichtlich der Auftragsvergabe an geschützte Werkstätten auf § 11 Abs. 7 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idF BGBl. Nr. 313/1992 verwiesen, wonach diese am allgemeinen Wettbewerb zu beteiligen sind.

Zu Abs. 7 wird festgehalten, daß der Grundsatz der Umweltgerechtigkeit vor allem bei der Erarbeitung der Ausschreibung (§ 22), und zwar insbesondere bei der Beschreibung der Leistung (§ 23), zu beachten ist. Auf die gemäß § 23 Abs. 3 des vorliegenden Geszesentwurfs für bindend zu erklärende Bestimmung des Pkt. 2.2.1.2. der ÖNORM A 2050, wonach in der Beschreibung der Leistung gegebenenfalls auch die Kriterien für die Lieferung von umweltgerechten Produkten oder für die Erbringung von Leistungen im Rahmen umweltgerechter Verfahren, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem jeweils aktuellen Marktangebot möglich ist, anzugeben sind, wird hingewiesen. Wurden in einer Ausschreibung gemäß § 22 Abs. 4 dem Grundsatz des § 10 Abs. 7 entsprechend die Kriterien für die Umweltgerechtigkeit angegeben, welche bei der Beurteilung der Angebote in Betracht gezogen werden, so ist der Grundsatz der Umweltgerechtigkeit gemäß dem in § 40 verankerten Bestbieterprinzip auch im Rahmen der Zuschlagserteilung zur Anwendung zu bringen. Die Festlegung solcher Kriterien für die Umweltgerechtigkeit von Produkten oder Leistungen im Rahmen der Ausschreibung hat in EWR- bzw. EG-konformer Weise gegebenenfalls durch technische Spezifikationen (§ 9 Z 15 und 16) zu erfolgen (§ 22 Abs. 12).

972 der Beilagen

57

Zu § 11:

§ 11 bezeichnet — der Terminologie des EG-Rechts entsprechend — die vom vorliegenden Gesetzesentwurf geregelten Verfahrensarten. Hierbei ergeben sich folgende Parallelen zu der bisher in Österreich gebräuchlichen Terminologie: Das offene Verfahren entspricht im wesentlichen der „öffentlichen Ausschreibung“, das nicht offene Verfahren der „beschränkten Ausschreibung“ und das Verhandlungsverfahren — mit verschiedenen Einschränkungen — der „freihändigen Vergabe“.

Zu § 12:

§ 12 verankert für den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfs den Grundsatz des offenen Verfahrens und entspricht insoweit der ÖNORM A 2050. Im Interesse der Transparenz und des Wettbewerbes sowie entsprechend der bewährten bisherigen Rechtslage und Praxis sollen das offene Verfahren oder das Verhandlungsverfahren nur ausnahmsweise zulässig sein. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz, die sich zum Teil aus den EWR- bzw. EG-Richtlinien ergeben, sind im 3. Teil des vorliegenden Gesetzesentwurfs in den §§ 52 und 58 geregelt. Für den Fall einer Erstreckung des Anwendungsbereiches des Gesetzes im Verordnungswege wären gemäß § 8 Abs. 3 die entsprechenden Ausnahmetatbestände des Pkt. 1.4.2 der ÖNORM A 2050 für bindend zu erklären.

Hinsichtlich der Vergabe von Bauaufträgen wird insbesondere auf die Regelung des § 57 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs hingewiesen, wonach der Grundsatz des offenen Verfahrens im Bundesbereich auch für diese Aufträge gelten soll. Insoweit wird die von der Baukoordinierungsrichtlinie vorgegebene Wahlmöglichkeit zwischen offenem und nicht offenem Verfahren bei Bauaufträgen — bereits entsprechend den Grundsätzen der ÖNORM A 2050 (vgl. § 58 Abs. 1) — durch Gesetz eingeschränkt.

Lediglich für Auftraggeber im Sektorenbereich gilt gemäß § 70 Abs. 2 besonderes: Sie können frei zwischen dem offenen, dem nicht offenen Verfahren oder dem Verhandlungsverfahren wählen, sofern sie die dabei zu beachtenden Vorgaben, die sich aus den Bestimmungen zur Umsetzung des EG- bzw. des EWR-Rechts ergeben, beachten. Diese Sonderregelung entspricht der rechtspolitischen Erwägung, daß diese Auftraggeber bisher überwiegend keinen vergaberechtlichen Regelungen unterlagen und daher Beschränkungen ihrer Privatautonomie nur in dem EWR- bzw. EG-rechtlich erforderlichen Mindestmaß erfolgen sollten. Außerdem sollen solche Auftraggeber, die ja auch auf dem Markt gewerbsmäßig tätig sind, nicht durch die Auferlegung strengerer Regeln gegenüber gleichartigen Unternehmungen aus anderen EWR- bzw. EG-Staaten Wettbewerbsnachteile erleiden.

Zu § 13 bis 15:

Die §§ 13 bis 15 umschreiben — im wesentlichen der ÖNORM A 2050 entsprechend — den Kreis der Teilnehmer im offenen, im nicht offenen sowie im Verhandlungsverfahren. Auf die besonderen Geheimhaltungspflichten gemäß § 13 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 2 wird aus der Sicht des Datenschutzes besonders hingewiesen. Sie werden gemäß § 84 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs allenfalls auch im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens vor der Bundes-Vergabekontrollkommission sowie im Nachprüfungsverfahren vor dem Bundesvergabeamt zu beachten sein.

Im Zusammenhang mit einem allfälligen Nachprüfungsverfahren steht auch § 14 Abs. 4, wonach die für die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens sowie die für die Auswahl der zur Angebotabgabe eingeladenen Unternehmer maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten sind. Diese Aufzeichnungspflicht soll insbesondere die Durchführung des Nachprüfungsverfahrens erleichtern. Entsprechende Aufzeichnungspflichten sind in den §§ 37, 38 Abs. 4 und 40 enthalten. Auf die besonderen Bestimmungen der §§ 52 Abs. 6, 59 Abs. 3 und 77 Abs. 1 wird hingewiesen.

Im Falle einer Erstreckung des Anwendungsbereiches des im Entwurf vorliegenden Gesetzes werden im Hinblick auf ein allfälliges Nachprüfungsverfahren auch im Bereich unterhalb der EWR- bzw. EG-rechtlichen Schwellenwerte die für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens maßgeblichen Gründe festzuhalten sein.

Zu § 16:

Die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 über die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises sollen in Fällen, in denen keine hinreichende Marktübersicht besteht, gewährleisten, daß auch bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren kein allzu enger Bieterkreis angesprochen wird. Dadurch, daß in Betracht kommende Bieter im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung — ähnlich wie dies für die Ausschreibung im offenen Vergabeverfahren vorgesehen ist — angesprochen werden sollen, wird die Markttransparenz und damit die Wahrscheinlichkeit wettbewerbskonformer Vergabe erhöht. Eben derselben Zielsetzung dienen zahlreiche Bekanntmachungsvorschriften des EWR- bzw. EG-Rechts, welche im 3. Teil des vorliegenden Gesetzesentwurfs umgesetzt werden.

Demgemäß sieht § 16 eine Verbindlicherklärung der entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 nur insoweit vor, als nicht bereits eine Bekanntmachung gemäß § 46 zu erfolgen hat. Dies wird insbesondere für die Vergabe von Aufträgen unterhalb der EWR- bzw. EG-rechtlichen Schwellenwerte der Fall sein, auf die der Anwendungsbe-

reich des im Entwurf vorliegenden Gesetzes gemäß § 8 im Verordnungswege erstreckt werden kann.

Anders als nach der ÖNORM A 2050 ist die Führung offizieller Bewerberlisten — entsprechend der bisherigen bewährten Rechtslage und Praxis im Bundesbereich sowie zur Begünstigung des Wettbewerbs — nicht generell vorgesehen. Einen Sonderfall bildet das in der Sektorenrichtlinie vorgesehene Präqualifikationsverfahren gemäß § 74 des vorliegenden Entwurfes.

Zu § 17:

Als Grundsatz soll — der ÖNORM A 2050 entsprechend — die ungeteilte Vergabe wirtschaftlich bzw. technisch zusammengehöriger Leistungen gelten. Im Hinblick auf die Unternehmensstruktur in Österreich sollen aber besonders umfangreiche Leistungen dann in Teilen vergeben werden können, wenn eine Teilung nach Art bzw. Menge möglich ist und diese Teilleistungen entweder zu verschiedenen Zeitpunkten oder an verschiedenen Orten erbracht werden können (zB Baulose beim Straßenbau). Unzulässig ist jedenfalls die Teilung von Leistungen zur Umgehung der EWR- bzw. EG-rechtlichen Wertgrenzen (vgl. § 2 Abs. 7, § 3 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 10). Hinsichtlich der Auftragsvergabe durch Bundesorgane wird zudem auf den „Vorhabensbegriff“ des § 23 BHG hingewiesen.

Zu §§ 18 und 19:

Hinsichtlich der bei der Preiserstellung zu beachtenden Verfahren, der Bestimmung der Preisarten sowie der Arten möglicher Sicherstellungen sind mit einer — lediglich präzisierenden — Maßgabe die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 durch Verordnung der Bundesregierung für bindend zu erklären. Als Arten möglicher Sicherstellungen kommen demnach das Vadium, die Kaution, der Deckungsrücklaß sowie der Haftungsrücklaß in Betracht. Als Sicherstellung können nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten Bargeld, Bankgarantien, Rücklaßversicherungen, klauselfreie Einlagenbücher mit einem Sperrvermerk zugunsten des Vertragspartners oder mündelsichere Wertpapiere dienen.

Zu § 20:

§ 20 eröffnet den Auftraggebern die Heranziehung von Sachverständigen und Gutachten, soweit eine sachgerechte Durchführung des Vergabeverfahrens ohne entsprechendes Spezialwissen nicht möglich erscheint und die vergebende Stelle nicht über das erforderliche Fachpersonal verfügt. Selbstverständlich dürfen nur solche Personen herangezogen werden, deren Unbefangenheit außer Zweifel steht. Ein Recht auf Ablehnung wegen Befangenheit

soll den Teilnehmern am Vergabeverfahren indes nicht zukommen.

Zu § 21:

§ 21 enthält — der ÖNORM A 2050 entsprechend — besondere Bestimmungen über die Verwertung der im Zuge eines Vergabeverfahrens erstellten Ausarbeitungen. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Abs. 1 wird auch in einem allfälligen Schlichtungs- bzw. Nachprüfungsverfahren zu beachten sein. Auf die für den Sektorenbereich bestehende Sonderbestimmung des § 70 Abs. 4 wird hingewiesen.

Zu § 22:

§ 22 enthält die Grundsätze für die Ausschreibung entsprechend der ÖNORM A 2050. Die Ausschreibung soll die Bieter über den Inhalt des späteren Leistungsvertrages möglichst eingehend informieren. Sie soll daher so präzise sein, daß sie unmittelbar Inhalt des Leistungsvertrages werden kann und nur mehr durch jene Vertragsbestandteile ergänzt werden muß, die im Angebot enthalten sind. Dem entspricht insbesondere Abs. 3.

§ 22 Abs. 4 findet seine Entsprechung in § 40, worin das Bestbieterprinzip verankert ist.

Gemäß Abs. 6 sind in der Ausschreibung auch Festlegungen über die Zulässigkeit von Teil-, Alternativ- und Variantenangeboten zu treffen. Die Anwendung dieser Bestimmung macht auch ein „iteratives Ausschreibungsverfahren“ möglich. Dabei erfolgt eine schrittweise Annäherung an den Bestbieter durch Festlegung von Mindestanforderungen an ein ausgeschriebenes Gerät und die Beschreibung von Zusatzfunktionen, die nicht unbedingt erfüllt werden müssen (in Form von Varianten); in einem weiteren Schritt können dann (bei entsprechender Zulässigkeit von Alternativangeboten) vom Bieter zusätzliche Funktionen bekanntgegeben werden, die weder als Mindestanforderungen noch als Zusatzfunktion gefragt waren; eine derartige Vorgangsweise wird sich insbesondere bei der Anschaffung von technischen Geräten empfehlen.

In der Ausschreibung sind ferner Festlegungen über die Zulässigkeit von Arbeitsgemeinschaften, Bietergemeinschaften oder Subunternehmerleistungen zu treffen. Entsprechend dem Vergabegrundgesetz des § 10 Abs. 3 ist der Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit im Falle der Zulässigkeit einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft bzw. einer Subunternehmerleistung — im Hinblick auf Abs. 7 und 8 — für alle dergestalt am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmer zu erbringen. Durch Abs. 8 wird die Erforderlichkeit dieses Nachweises hinsichtlich eines Subunternehmers insoweit be-

schränkt, als dieser die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzen muß. Für in Arbeits- bzw. Bietergemeinschaften zusammengeschlossene Unternehmer ist die Eignung hingegen hinsichtlich des Gesamtauftrages erforderlich.

Zu den Abs. 9 und 10 ist folgendes zu bemerken:

Im Einklang mit den einschlägigen EWR- bzw. EG-Vorschriften ist von allen Auftragnehmern die Einhaltung sämtlicher arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften zu verlangen, die am Ausführungsstandort maßgeblich sind. Andernfalls wären — bei Außerachtlassung der maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften — grobe Wettbewerbsverzerrungen möglich.

Insbesondere ist im gegebenen Zusammenhang die Beachtung der einschlägigen arbeitnehmer-schutzrechtlichen Vorschriften sowie der kollektiv-vertragsrechtlichen Regelungen als feste Bestandteile des Vergabevertrages vorzusehen. In der Ausschreibung sind die künftigen Auftragnehmer ferner insbesondere auch zu verhalten, sich den Verpflichtungen, die sich aus den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ergeben, zu unterwerfen. Diese Verpflichtungen beziehen sich im wesentlichen auf arbeitsrechtliche, insbesondere lohnrechtliche, Bestimmungen und dienen dem Schutz der Arbeitnehmer in den Betrieben der Auftragnehmer. Nach Zuschlagserteilung kann der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer daher erforderlichenfalls die Einhaltung der genannten Regelungen auf Grund des Leistungsvertrages im Klagewege durchsetzen.

Demgemäß ist im § 22 Abs. 10 vorgesehen, daß in der Ausschreibung jeweils anzugeben ist, bei welchen Stellen Auskünfte über die für die Durchführung des Auftrages maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen erhältlich sind. Auf die korrespondierenden Sonderbestimmungen für den Bereich der Sektoren in § 73 Abs. 5 und 6 wird hingewiesen.

Gemäß Abs. 12 sind hinsichtlich der Gestaltung der Ausschreibung durch Verordnung der Bundesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 — und zwar dem in § 10 Abs. 7 verankerten Vergabegrundsatz der Umweltgerechtigkeit entsprechend — mit der Maßgabe für bindend zu erklären, daß eine Projektierung und Ausschreibung umweltgerechter Leistungen gegebenenfalls auf für die Planung und Ausschreibung umweltgerechter Produkte sowie umweltgerechter Verfahren geeignete technische Spezifikationen Bezug zu nehmen und diese zu berücksichtigen hat. Mit dieser Maßgabe wird der geltenden Fassung der Richtlinie 20 a für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen Rechnung getragen.

Zu § 23:

Zweck einer detaillierten Leistungsbeschreibung ist es, die auf Grund der Ausschreibung einlangen-

den Angebote vergleichen und daraus das beste Angebot auswählen zu können. Dies setzt voraus, daß die Leistung für die Bieter kalkulierbar ist. Die Planung muß daher vor der Ausschreibung soweit abgeschlossen sein, daß Inhalt und Umfang der Leistung genau beurteilt werden können.

Die Präzisierung der Leistungsbeschreibung darf aber nicht soweit gehen, daß in der Ausschreibung von vornherein Erzeugnisse eines bestimmten Unternehmers namentlich angeführt werden. So weit nicht die Wahrung der technischen Einheit bei der Erweiterung oder Instandhaltung von Systemen dies notwendig macht, würde die Ausrichtung der Leistungsbeschreibung nach bestimmten Firmenzeugnissen den Grundsatz des freien Wettbewerbes verletzen.

Hinsichtlich der besonderen EWR- bzw. EG-rechtlichen Erfordernisse betreffend „technische Spezifikationen“ (vgl. dazu auch § 9 Z 15 bis 20) bei der Beschreibung technischer Anforderungen wird auf die Bestimmung des § 50 des vorliegenden Gesetzesentwurfes verwiesen.

Unter Berücksichtigung dieser besonderen Vorschrift sind für die Beschreibung der Leistung durch Verordnung der Bundesregierung gemäß Abs. 3 die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 für bindend zu erklären.

Zu § 24:

Soweit sich die Vertragsbestimmungen nicht schon aus der Leistungsbeschreibung ergeben, sind sie als sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages so umfassend in die Ausschreibung aufzunehmen, daß der Vertragsinhalt eindeutig bestimmt wird und die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet ist.

Hinsichtlich der durch Verordnung der Bundesregierung für bindend zu erklärenden entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 über die technischen Spezifikationen gelten die Ausführungen zu § 23 des Gesetzesentwurfes sinngemäß.

Hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages sieht Abs. 3 ebenfalls die Verbindlicherklärung der entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 durch Verordnung der Bundesregierung vor. Abs. 3 enthält hiebei eine abschließende Aufzählung all jener Abweichungen zur ÖNORM A 2050, welche sich auf Grund der für den Bundesbereich bestehenden Richtlinien auf Grund von Ministerratsbeschlüssen ergeben. Die Notwendigkeit der Z 11 ergibt sich hinsichtlich juristischer Personen mit Sitz außerhalb Österreichs als mögliche Auftragnehmer im Hinblick auf die §§ 35 und 36 IPR-G.

Zu § 25:

Abs. 1 und Abs. 2 enthalten — entsprechend der ÖNORM A 2050 — eine aus der Sicht des

Datenschutzes bedeutsame Regelung bezüglich des Informationsaustausches beim offenen Verfahren. Die in Abs. 2 enthaltenen Geheimhaltungspflichten werden — § 84 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes entsprechend — auch in allfälligen Schlichtungs- bzw. Nachprüfungsverfahren zu beachten sein.

Abs. 3 enthält überdies hinsichtlich der Ausschreibungsunterlagen beim offenen Verfahren eine Kostenregelung.

Zu §§ 26 und 27:

Diese beiden — im wesentlichen der ÖNORM A 2050 entsprechenden — Bestimmungen dienen vor allem dem Schutz der Bieter. Jede Veränderung der Ausschreibungsbedingungen ohne Benachrichtigung der Bieter sowie jeder Widerruf der Ausschreibung ist geeignet, einerseits beim Bieter „vergebliche“ Aufwendungen zu erzeugen, andererseits zu einer Mangelhaftigkeit der Angebote mit den sich daran knüpfenden Folgen zu führen. Auch die Benachrichtigung der Bieter von Berichtigungen und die Bindung des Widerrufes einer Ausschreibung an bestimmte Voraussetzungen sollen dazu beitragen, allfällige Kosten — und damit verbunden: allfällige Schadenersatzansprüche — zu vermeiden.

§ 27 verwendet — im Gegensatz zu einer im Vergabewesen bisher häufigen Ausdrucksweise — nicht die Formulierung „Aufhebung“, sondern das Wort „Widerruf“. Maßgeblich hierfür sind Gründe der terminologischen Klarheit, insbesondere im Hinblick darauf, daß es sich bei Entscheidungen der vergebenden Stelle im Vergabeverfahren um zivilrechtlich zu beurteilende Handlungen, nicht um Hoheitsakte handelt.

Die in §§ 26 und 27 vorgesehenen Bekanntmachungen haben — für den Bereich oberhalb der EWR- bzw. EG-Schwellenwerte — in Anwendung des § 46 des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu erfolgen.

Zu § 28:

§ 28 Abs. 1 enthält eine — der ÖNORM A 2050 entsprechende — Regelung über die Zuschlagsfrist. Hinsichtlich der nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu beachtenden Angebotsfristen wird auf die Bestimmungen der §§ 47, 48, 61 und 65 verwiesen, die sich aus EWR- bzw. EG-rechtlichen Vorgaben ergeben. Abs. 2 enthält eine Klarstellung dahingehend, daß ein Bieter während der Zuschlagsfrist sein Angebot weder verändern noch zurückziehen darf.

Zu §§ 29, 30 und 31:

Die Regelung des § 29 orientiert sich an den Grundsätzen der ÖNORM A 2050. Anders als

während der Zuschlagsfrist (vgl. § 28 Abs. 2) ist während der Angebotsfrist eine Angebotsänderung gemäß Abs. 6 — der ÖNORM A 2050 entsprechend — zulässig. Hinsichtlich Form, Inhalt und Einreichung der Angebote sind gemäß § 30 des vorliegenden Gesetzesentwurfes die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 durch Verordnung der Bundesregierung für bindend zu erklären.

§ 31 enthält eine der ÖNORM A 2050 entsprechende Regelung über die Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote. Entschädigungen für Angebote werden dann in Aussicht zu stellen sein, wenn bei besonders aufwendigen Angeboten umfangreiche Konstruktionsarbeiten geleistet oder längere Untersuchungen durchgeführt werden. Es soll dabei nicht der gesamte, mit der Angebotsstellung verbundene Aufwand ersetzt werden, sondern nur ein Äquivalent für die über den üblichen Geschäftsaufwand hinausgehenden Kosten geleistet werden.

Zu § 32:

Durch das in § 32 — der ÖNORM A 2050 entsprechend — vorgesehene Verfahren soll sichergestellt werden, daß das rechtzeitige Einreichen der Angebote nachgewiesen und nachträgliche Manipulationen, wie etwa das Austauschen einzelner Blätter des Angebotes oder die Einsichtnahme in Angebote, um vor der Angebotsöffnung einen Preisvergleich durchzuführen, vermieden werden können.

Die in Abs. 2 statuierte Verschwiegenheitspflicht ist auch aus datenschutzrechtlicher Sicht bedeutsam. Sie wird gemäß § 84 Abs. 2 auch in allfälligen Schlichtungs- bzw. Nachprüfungsverfahren zu beachten sein.

Zu § 33:

Mit dieser Bestimmung soll einem Hauptanliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfes, nämlich die Transparenz der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erhöhen, Rechnung getragen werden. Dies soll dadurch erreicht werden, daß die Möglichkeit der Teilnahme an der Angebotsöffnung geschaffen wird bzw. den Bieter nachträglich die wesentlichsten Informationen über die Angebotsöffnung zur Kenntnis gebracht werden. Dieser Grundsatz ist bei allen offenen und nicht offenen Verfahren gleichermaßen zu beachten.

Hinsichtlich der bei der Öffnung der Angebote zu beachtenden Vorgangsweise sind mit der Maßgabe einer sich aus den bestehenden Vergaberichtlinien des Bundes ergebenden Erweiterung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 durch Verordnung der Bundesregierung für bindend zu erklären.

972 der Beilagen

61

Im Ausmaß der im Zuge der Angebotsöffnung transparent gemachten Informationen enden auch die bis zur Öffnung der Angebote bestehenden Verschwiegenheitspflichten seitens des Auftraggebers. Demgegenüber gelten hinsichtlich der in Abs. 3 verankerten Verschwiegenheitspflicht bei Durchführung einer öffentlichen Erkundung des Bewerberkreises gemäß § 16 die Ausführungen zu § 32.

Zu § 34:

Die Regelung des § 34 orientiert sich an den einschlägigen Grundsätzen der ÖNORM A 2050.

Hinsichtlich der gemäß Abs. 2 anzufordernden Nachweise ist auf § 45 zu verweisen. Demgegenüber hat der gemäß § 10 Abs. 3 — der Entschließung des Nationalrates vom 10. Juli 1992, E 64-NR XVIII. GP (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 8 des Allgemeinen Teils dieser Erläuterungen) entsprechend — vorgesehene Nachweis, daß eine wesentliche Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durch den jeweiligen Bieter (oder Subunternehmer) nicht festgestellt wurde, in jedem Fall beigebracht zu werden.

Soweit Abs. 2 auch direkte Erkundigungen seitens der prüfenden Stelle vorsieht, ist festzuhalten, daß hiebei die prüfende Stelle öffentlicher Auftraggeber im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wird. Demgemäß sind derartige Erkundigungen nicht Gegenstand einer allfälligen Amtshilfe, sondern vielmehr in denselben Formen durchzuführen, wie sie Privaten zur Verfügung stehen. Die Regelung bezweckt demnach auch keine Ermächtigung zur Datenübermittlung im Sinne von § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes.

Gleiches gilt auch für die in Abs. 5 zwingend vorgesehene Prüfung, ob Subunternehmer, in Fällen, in denen ein Angebot die Weitergabe von Teilleistungen vorsieht, die erforderliche Eignung besitzen. Die prüfende Stelle hat sich hiebei der in § 45 geregelter Nachweise zu bedienen.

Im übrigen sind hinsichtlich der Prüfung der Angebote durch Verordnung der Bundesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 für bindend zu erklären.

Zu § 35:

Die Regelung des § 35 orientiert sich im wesentlichen an den entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050. Die durch die erteilten Aufklärungen allenfalls veranlaßte weitere Vorgangsweise darf selbstverständlich weder die Grundsätze des § 10 noch das Verhandlungsverbot

gemäß § 38 verletzen. Hinsichtlich der Behandlung von Rechenfehlern wird überdies — entsprechend der bestehenden Vergabeordnung für öffentliche Bauaufträge (VOÖB) — eine Vorrangstellung (im Rahmen der Bestbieterermittlung) als Folge der Berichtigung eines Rechenfehlers für unzulässig erklärt.

Zu § 36:

Der Abs. 1 des § 36 regelt die Voraussetzungen für die Durchführung einer vertieften Angebotsprüfung. Hinsichtlich der Durchführung der vertieften Angebotsprüfung sind gemäß Abs. 2 die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 durch Verordnung der Bundesregierung für bindend zu erklären.

Zu § 37:

Der über die Angebotsprüfung und ihr Ergebnis zu verfassenden Niederschrift kommt vor allem im Falle eines allfälligen Nachprüfungsverfahrens Bedeutung zu. Auf das durch Abs. 2 und 3 beschränkte Einsichtnahmerecht wird gegebenenfalls auch in einem Schlichtungsverfahren gemäß § 88 Abs. 2 Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 38:

§ 38 verankert — der ÖNORM A 2050 entsprechend — ein Verhandlungsverbot für offene und nicht offene Verfahren. Nicht unter den Begriff der Verhandlung fallen Aufklärungsgespräche (vgl. auch § 35) und Erörterungen gemäß Abs. 2 und 3. Um diesbezüglich Mißbräuche zu vermeiden, sind die Gründe und Ergebnisse solcher Aufklärungsgespräche und Erörterungen gemäß Abs. 4 in einer Niederschrift festzuhalten.

Zu § 39:

§ 39 enthält — der ÖNORM A 2050 entsprechend — jene Kriterien, die zu einer Ausscheidung von Angeboten noch vor der gemäß § 40 durchzuführenden Bestbieterermittlung führen.

Hinsichtlich der gemäß Z 1, mangels Eignung des Bieters, auszuschließenden Angebote ist auf die Bestimmung des § 44 des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu verweisen, welche die dem EWR- bzw. EG-Recht entsprechenden Eignungskriterien enthält. Im Falle der Erstreckung des Anwendungsbereiches des im Entwurf vorliegenden Gesetzes gemäß § 8 werden die entsprechenden Verordnungen die maßgeblichen — zum Teil von § 44 abweichenden — Eignungskriterien der ÖNORM A 2050 für bindend zu erklären haben.

Hinsichtlich der gemäß Z 11 nicht zu berücksichtigenden Angebote ist auf § 35 Abs. 3 zu verweisen.

62

972 der Beilagen

Zu § 40:

§ 40 verankert für den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes für die Zuschlagserteilung das Bestbieterprinzip.

Das für die Auftragsvergabe sohin maßgebliche Kriterium ist das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung unterschiedlicher in der Ausschreibung jeweils anzugebender Gesichtspunkte, wie zB Lieferfrist, Ausführungszeit, Betriebskosten, Rentabilität, Qualität, Ästhetik und Zweckmäßigkeit, technischer Wert, Kundendienst und technische Hilfe, Verpflichtungen hinsichtlich der Ersatzteile, Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Preis. Der Zuschlag ist dabei jenem Bieter zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkte am besten entspricht. Zu den wirtschaftlichen Gesichtspunkten zählen auch alle kostenwirksamen Faktoren, wie zB die Kosten für den Betrieb und die zu erwartenden Serviceleistungen, einschließlich einer allenfalls für erforderlich gehaltenen Ersatzteillagerhaltung, ferner auch die Gewährleistung und deren Durchsetzbarkeit. Der niedrigste Angebotspreis ist demnach nur dann ausschlaggebend, wenn die Angebote im übrigen vollkommen gleichwertig sind.

Verschiedentlich im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anregungen entsprechend wurde durch § 87 des vorliegenden Gesetzesentwurfes die Möglichkeit geschaffen, seitens der Bundes-Vergabekontrollkommission ein Gutachten über die Frage, welchem Bieter in einem Vergabeverfahren der Zuschlag zu erteilen ist, einzuholen. Um einer übermäßigen Gebrauchnahme von dieser Möglichkeit vorzubeugen, ist ein derartiges Ersuchen der vergebenden Stellen nur innerhalb der Zuschlagsfrist sowie nur dann zulässig, wenn die vergebende Stelle ihrem Ersuchen einen begründeten Vorschlag für die Zuschlagserteilung beigeschlossen hat (§ 87 Abs. 3).

Zu § 41:

Abs. 1 enthält besondere zivilrechtliche Bestimmungen über das Zustandekommen des Leistungsvertrages. Hinsichtlich der Form des Vertragsabschlusses sind gemäß Abs. 2 die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 durch Verordnung der Bundesregierung für bindend zu erklären.

Zu § 42:

Abs. 1 enthält die Voraussetzungen für einen — zivilrechtlich wirksamen — Widerruf der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist. Zwingende Gründe für einen Widerruf werden insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die in § 27 Abs. 1

genannten Umstände nach Ablauf der Angebotsfrist eintreten. Abs. 2 enthält eine gesetzliche Fiktion des Widerrufs, wenn kein oder nur ein Angebot eingelangt ist.

Abs. 3 enthält besondere Verständigungspflichten im Falle des Widerrufs der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist.

Zu § 43:

Mit dem Zustandekommen des Leistungsvertrages oder mit dem Widerruf der Ausschreibung gilt das Vergabeverfahren als abgeschlossen. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sollen — ebenso wie das Erfordernis der Abfassung einer Niederschrift gemäß § 40 — in besonderer Weise für die Transparenz des Vergabeverfahrens sorgen und Kontrollmaßnahmen erleichtern. Für den Fall der Vergabe eines Bauauftrages enthält § 59 Abs. 2 dazu eine Sonderregelung.

Zum 3. Teil (§§ 44 bis 77):

Der 3. Teil des vorliegenden Gesetzesentwurfes enthält — systematisch zusammengefaßt — all jene besonderen Vorschriften, welche sich aus den im Anhang XVI zum EWR-Abkommen enthaltenen EG-Richtlinien im Bereich des Vergabewesens ergeben. Es wird daher bei der Anwendung dieses Teiles des vorliegenden Gesetzesentwurfes insbesondere auch die einschlägige Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (vgl. etwa in der Rs. 103/88, „Fratelli Costanzo“, vom 22. Juni 1989) zu berücksichtigen sein.

Zum Zwecke der größtmöglichen Harmonisierung des materiellen Vergaberechtes des Bundes mit den von den Ländern zu treffenden Regelungen wurde insoweit auf den vom Amt der Wiener Landesregierung erstellten „Entwurf eines Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe der Länder“ vom 29. Mai 1992 besonders Bedacht genommen.

Der 3. Teil gliedert sich insgesamt in vier Hauptstücke. Das erste Hauptstück faßt dabei all jene Bestimmungen zusammen, welche sich weitgehend inhaltsgleich sowohl in der Liefer- als auch in der Bau-Koordinierungsrichtlinie finden. Dies gilt hinsichtlich der gemeinsamen Bestimmungen über die Eignungskriterien (1. Abschnitt), über Bekanntmachungen (2. Abschnitt), über Fristen (3. Abschnitt) und über die besonderen Ausschreibungserfordernisse (4. Abschnitt), welche bei der Vergabe von Liefer-, Bau- und Baukonzessionsaufträgen zu beachten sind. Ein zweites Hauptstück enthält alle sich aus der Liefer-Koordinierungsrichtlinie ergebenden, besonderen Bestimmungen, das dritte Hauptstück die besonderen, sich aus der Bau-Koordinierungsrichtlinie ergebenden Bestimmungen

972 der Beilagen

63

über die Vergabe von Bau- (1. Abschnitt) und Baukonzessionsaufträgen (2. Abschnitt). Von besonderer Bedeutung ist ferner das vierte Hauptstück des 3. Teiles, welches abschließend die besonderen Bestimmungen für Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor — zur Umsetzung der Sektorenrichtlinie — enthält (vgl. auch § 7 Abs. 2).

Zu § 44:

§ 44 enthält abschließend all jene nach der Liefer- bzw. der Bau-Koordinierungsrichtlinie zulässigen Ausschlußkriterien hinsichtlich der Eignung von am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen. Insoweit präzisiert § 44 den gemäß § 10 Abs. 1 bestehenden Vergabegrundsatz, wonach Aufträge über Leistungen nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben sind.

Einer Anregung des Datenschutzrates folgend ist bei Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit von juristischen Personen, handelsrechtlichen Personengesellschaften, eingetragenen Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften gemäß Abs. 1 Z 3 auf jene physischen Personen abzustellen, die in der Geschäftsführung tätig sind.

Zu Abs. 1 Z 4 ist festzuhalten, daß hinsichtlich schwerer Verfehlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gemäß den EWR- bzw. EG-rechtlichen Vorgaben die Nachweiserbringung durch den Unternehmer unzulässig, die schwere Verfehlung vielmehr vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festzustellen ist. Hinsichtlich derartiger Feststellungen ist auf die Ausführungen zu § 34 Abs. 2 hinzuweisen. Eine gewisse Erleichterung für den Auftraggeber bietet dabei jedoch die Regelung des § 10 Abs. 3, wonach der danach vom Unternehmer zufordernde Nachweis primär an das Nichtvorliegen von verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilungen gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz geknüpft ist, wofür auch nach EWR- bzw. EG-Recht ein Nachweis vom Unternehmer verlangt werden kann.

Nachweise hinsichtlich der beruflichen Befugnis ausländischer Unternehmen können gemäß Abs. 2 Z 1 bei den in Anhang III zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Berufsregistern angefordert werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß im Falle einer Erstreckung des Anwendungsbereiches des vorliegenden Gesetzesentwurfes auf Auftragsvergaben unterhalb der EWR- bzw. EG-rechtlichen Schwellenwerte gemäß § 8 anstelle der in § 44 genannten Eignungskriterien jene der ÖNORM A 2050 für bindend zu erklären sind.

Zu § 45:

§ 45 enthält abschließend alle EWR- bzw. EG-rechtlich zulässigen Nachweise, welche von

einem Unternehmer hinsichtlich seiner Eignung verlangt werden können.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dazu zu bemerken, daß damit eine eigenständige Datenermittlung durch den Auftraggeber weitgehend hinfällig erscheint (vgl. diesbezüglich auch die Ausführungen zu § 34). Die Zurverfügungstellung entsprechender Daten durch die Bewerber oder Bieter selbst erscheint hingegen aus datenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich. Sämtliche in § 45 vorgesehenen Nachweise können grundsätzlich kumulativ verlangt werden. Besonders zu beachten ist freilich Abs. 7, wonach Nachweise von Unternehmen nur soweit gefordert werden dürfen, wie dies durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt ist. Dabei muß der Auftraggeber die berechtigten Interessen des Unternehmers zum Schutz seiner technischen Betriebsgeheimnisse berücksichtigen. Eine entsprechende Berücksichtigung dieses Grundsatzes wird gemäß § 88 Abs. 2 auch im Schlichtungsverfahren sowie gemäß dem im Verfahren vor dem Bundesvergabeamt anzuwendenden § 17 Abs. 3 AVG zu erfolgen haben.

Zu § 46:

§ 46 enthält Regelungen zur Umsetzung der für Liefer- und Bauaufträge gemeinsamen EWR- bzw. EG-rechtlichen Bekanntmachungsvorschriften. Bekanntmachungen sind dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unter Verwendung der Muster in den Anhängen IV bis VII des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu übermitteln. Die entsprechenden Bekanntmachungsverpflichtungen sind in § 52 Abs. 3 und 4, in den §§ 55 und 56, in § 57 Abs. 2 und § 58 Abs. 2 und 3 sowie in den §§ 60, 62 und 66 enthalten.

Entsprechende Durchführungsvorschriften, etwa im Hinblick auf die Kundmachung in der TED-Datenbank der Europäischen Gemeinschaften sowie hinsichtlich der Verwendung besonderer Formulare, sind gemäß Abs. 4 durch Verordnung der Bundesregierung zu erlassen.

Um den Überblick über öffentliche Ausschreibungen zu erleichtern und den weiten Verbreitungsgrad der Wiener Zeitung zu nutzen, sollen Bekanntmachungen durch die Bundesministerien als Auftraggeber zudem auch im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht werden.

Zu §§ 47, 48:

§§ 47 und 48 enthalten die sich aus der Liefer- bzw. Bau-Koordinierungsrichtlinie ergebenden gemeinsamen, im Vergabeverfahren zu beachtenden materiell-rechtlichen Fristen. Besondere Fristbestimmungen enthalten überdies die §§ 61 und 65 des

64

972 der Beilagen

vorliegenden Gesetzesentwurfes. Ein dem § 61 entsprechendes beschleunigtes Verfahren bei Vorinformation ist im Bereich der Lieferaufträge nicht vorgesehen.

Zu § 49:

Anders als bei der Berechnung verfahrensrechtlicher Fristen, wofür § 49 Abs. 1 die entsprechenden Bestimmungen des AVG für anwendbar erklärt, enthalten die folgenden Absätze die sich aus der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1971, S 1) ergebenden, notwendigen Modifikationen bei der Berechnung der materiell-rechtlichen Fristen im Vergabeverfahren.

Zu § 50:

Zusätzlich zu § 24 des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind bei Vergabeverfahren über den EWR- bzw. EG-Schwellenwerten besondere Ausschreibungserfordernisse hinsichtlich der technischen Spezifikationen zu beachten, welche sich zum einen aus der Liefer-, zum anderen aus der Bau-Koordinierungsrichtlinie ergeben. Diese besonderen Ausschreibungserfordernisse enthält § 50. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den §§ 23 und 24 sowie auf die Begriffsbestimmungen im § 9 Z 15 bis Z 20 verwiesen.

Auf die Bestimmung in Abs. 6, wonach eine Angabe von Warenzeichen, Patenten oder Typen sowie eines bestimmten Ursprungs mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ dann zulässig ist, wenn der Auftragsgegenstand nicht auf andere Weise durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen beschrieben werden kann, wird besonders hingewiesen.

Zu § 51:

§ 51 entspricht dem Art. 2 Abs. 3 der Liefer-Koordinierungsrichtlinie und enthält eine zwingend vorzusehende Erweiterung des Diskriminierungsverbotes auf Einrichtungen, die diesem Verbot sonst nicht unterliegen würden, wenn sie eine Tätigkeit des öffentlichen Dienstleistungsbereichs auf Grund von Sonder- oder Alleinrechten ausüben. Die betreffende Gleichbehandlungspflichtung ist in denselben Rechtsakt (insb. Bescheid oder Vertrag) aufzunehmen, der solche Sonder- oder Alleinrechte einräumt.

Zu § 52:

§ 52 enthält die — dem Art. 6 der Liefer-Koordinierungsrichtlinie idF der Richtlinie 88/295/EWG

des Rates vom 22. März 1988 (ABl. Nr. L 127 vom 20. 5. 1988, S 1) entsprechenden — Kriterien für das bei Lieferaufträgen konkret zu wählende Vergabeverfahren.

Hiebei wird der Grundsatz des offenen Verfahrens (§ 12) in Abs. 1 nochmals ausdrücklich wiederholt. Die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens bzw. eines Verhandlungsverfahrens sind demnach nur bei Vorliegen der in Abs. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen zulässig.

Die Regelung gilt nur für die Vergabe von Lieferaufträgen oberhalb der EWR- bzw. EG-rechtlichen Schwellenwerte (vgl. § 2); im Falle einer Erstreckung des Anwendungsbereiches gemäß § 8 sind hingegen die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 für bindend zu erklären.

Die Abs. 3, 4 und 6 enthalten besondere Bekanntmachungs- und Berichtspflichten.

Zu § 53:

§ 53 enthält — in Umsetzung des Art. 8 der Liefer-Koordinierungsrichtlinie — entsprechende Sonderbestimmungen für Ideenwettbewerbe und Alternativangebote.

Zu § 54:

Dem Art. 25 Abs. 5 und 6 der Liefer-Koordinierungsrichtlinie entsprechend ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 54 vor der Zuschlagserteilung zwingend eine vertiefte Angebotsprüfung gemäß § 36 durchzuführen.

Zu § 55:

Für die in Anlage 2 zu Anhang XVI des EWR-Abkommens genannten zentralen Beschaffungsstellen des Bundes begründet Art. 9 Abs. 1 der Liefer-Koordinierungsrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 88/295/EWG des Rates vom 22. März 1988 (ABl. Nr. L 127 vom 20. 5. 1988, S 1) eine besondere Verpflichtung zu einer (unverbindlichen) Vorinformation über alle Lieferaufträge, die sie in den folgenden zwölf Monaten zur Vergabe bringen. Dem trägt die Regelung des § 55 Rechnung.

Zu § 56:

§ 56 enthält hinsichtlich vergebener Lieferaufträge besondere Bekanntmachungspflichten, welche sich aus Art. 9 Abs. 3 der Liefer-Koordinierungsrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 88/295/EWG des Rates vom 22. März 1988 (ABl. Nr. L 127 vom 20. 5. 1988, S 1) ergeben.

Zu §§ 57 und 58:

Gemäß Art. 5 Abs. 4 der Bau-Koordinierungsrichtlinie besteht bei der Vergabe von Bauaufträgen

972 der Beilagen

65

hinsichtlich der Auswahl des offenen bzw. nicht offenen Verfahrens freie Wahlmöglichkeit. Demgegenüber verankert § 57 Abs. 1 auch für die Vergabe von Bauaufträgen — der ÖNORM A 2050 und damit der österreichischen Rechtstradition entsprechend — den Grundsatz des offenen Verfahrens. Die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens ist demnach nur unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 zulässig, welche denen der ÖNORM A 2050 entsprechen (vgl. auch die Ausführungen zu § 12).

Die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens bei der Vergabe von Bauaufträgen sind — entsprechend Art. 5 Abs. 2 und 3 der Bau-Koordinierungsrichtlinie — in den Abs. 3 und 4 des § 58 geregelt.

§ 57 Abs. 2 sowie § 58 Abs. 2 und 3 enthalten besondere Bekanntmachungs-, § 58 Abs. 4 Z 1 enthält eine besondere Berichtspflicht bei der Vergabe von Bauaufträgen.

Zu § 59:

Zu § 59 Abs. 1 und 2 ist auf die Ausführungen zu § 54 zu verweisen.

Abs. 3 enthält hinsichtlich des Vergabevermerks eine Sonderbestimmung zu § 40 des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Im übrigen gilt aber auch für die Vergabe von Bauaufträgen das Bestbieterprinzip.

Zu §§ 60 bis 62:

Die §§ 60 und 62 enthalten die bei Bauaufträgen anzuwendenden Parallelbestimmungen zu §§ 55 und 56 des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Auf die dortigen Erläuterungen wird verwiesen.

Zu § 61 wird auf die Ausführungen zu den §§ 47 und 48 verwiesen.

Zu §§ 63 bis 66:

In der in den Anhang XVI des EWR-Abkommens übernommenen Fassung enthält die Bau-Koordinierungsrichtlinie in den Art. 1 b, 12, 15 a und 15 b besondere Bestimmungen über Baukonzessionsverträge (zur Begriffsbestimmung vgl. § 1 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfes). Deren Umsetzung dienen die §§ 63 bis 66 des vorliegenden Gesetzesentwurfes..

§ 63 enthält dabei eine Sonderbestimmung über die Zulässigkeit der Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer. Für diesen Fall sind gemäß § 64 Abs. 1 besondere Bestimmungen in den Baukonzessionsvertrag aufzunehmen.

Die Abs. 2 bis 4 des § 64 enthalten die erforderlichen Begriffsumschreibungen für „verbundene Unternehmen“.

§ 65 enthält besondere Fristbestimmungen entsprechend Art. 15 a und Art. 15 b der Bau-Koordinierungsrichtlinie.

§ 66 enthält besondere Bekanntmachungsvorschriften für Auftraggeber, die eine Baukonzession zur Vergabe bringen wollen, sowie für Baukonzessionäre, die selbst keine öffentlichen Auftraggeber (§ 6 Abs. 1) sind. Sie entsprechen dem Art. 12 Abs. 3 und 4 der Bau-Koordinierungsrichtlinie.

Zu § 67:

Gemäß § 7 Abs. 2 des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfes finden dessen materielle vergaberechtlichen Bestimmungen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor nur insoweit Anwendung, als sich dies aus dem vierten Hauptstück des 3. Teiles ergibt.

§ 67 Abs. 1 knüpft an die in § 6 des vorliegenden Gesetzesentwurfes getroffene Unterscheidung in öffentliche und private Auftraggeber an und erklärt die Bestimmungen des vierten Hauptstückes des 3. Teiles für öffentliche Auftraggeber insoweit — als lex specialis — für anwendbar, als diese eine Tätigkeit im Bereich der Sektoren ausüben. Für private Auftraggeber gelten — definitionsgemäß (vgl. § 6 Abs. 2) — hinsichtlich aller dem sachlichen Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes unterliegenden Vergaben ausschließlich die Bestimmungen dieses Hauptstückes.

Eine dem Art. 2 Abs. 2 bis 5 der Sektorenrichtlinie entsprechende Umschreibung dieser Sektoren enthalten die Abs. 2 bis 4 des § 67. Dessen Abs. 5 und 6 enthalten besondere Begriffsbestimmungen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sowie der Telekommunikationsdienste. Im übrigen gelten — auch im Sektorenbereich — die allgemeinen Begriffsbestimmungen des § 9.

Zu § 68:

Diese Bestimmung setzt die Art. 6 bis 11 der Sektorenrichtlinie um, indem sie die für den Sektorenbereich besonders geltenden Ausnahmen vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes festlegt.

Zu § 69:

§ 69 regelt ein für den Sektorenbereich — gemäß Art. 17 der Sektorenrichtlinie — speziell bestehendes System regelmäßiger Vorinformationen.

Die Muster für die gemäß Abs. 2 vorzunehmende Bekanntmachung sind im Anhang X zum vorliegenden Gesetzesentwurf enthalten. Gemäß § 71 Abs. 4 ist dabei das gemäß § 46 Abs. 2 und 4 bestehende Verfahren zu beachten.

66

972 der Beilagen

Zu § 70:

Für Auftraggeber im Bereich der Sektoren besteht gemäß § 70 weitgehend Wahlfreiheit hinsichtlich des durchzuführenden Vergabeverfahrens. Sie können grundsätzlich zwischen dem offenen, dem nicht offenen und dem Verhandlungsverfahren wählen, haben aber einen Aufruf zum Wettbewerb gemäß § 71 durchzuführen. In den im Abs. 3 abschließend geregelten Fällen entfällt auch dieses Erfordernis.

Für die Durchführung des jeweiligen Vergabeverfahrens sind ausschließlich die Bestimmungen des vierten Hauptstückes des 3. Teiles maßgebend. Jedenfalls zu beachten ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gemäß § 10 Abs. 2. Besondere Bestimmungen über vertrauliche Informationen enthält Abs. 4 des § 70. Da im Bereich der Sektoren — auch für öffentliche Auftraggeber (§ 6 Abs. 1) — die im 4. Teil enthaltenen Bestimmungen über den Rechtsschutz nicht zur Anwendung gelangen (§ 7 Abs. 2), stellen diese Bestimmungen ausschließlich Sonderprivatrecht dar. Ihre Verletzung ist auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen.

Zu § 71:

Ein Aufruf zum Wettbewerb kann auf drei verschiedene Arten erfolgen. Ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine regelmäßige Bekanntmachung ist nur bei (kumulativem) Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig. Die zu verwendenden Bekanntmachungsmuster sind in den Anhängen VIII, IX und X zum vorliegenden Gesetzesentwurf enthalten.

Zu § 72:

§ 72 enthält für den Sektorenbereich Sonderbestimmungen gegenüber den §§ 13 bis 15 und modifiziert die §§ 47 und 48 des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Für die Fristenberechnung gilt — auch im Sektorenbereich — § 49 (§ 72 Abs. 5).

Zu § 73:

Diese Bestimmung legt für den Sektorenbereich besondere Bestimmungen über die Ausschreibungsunterlagen fest. Hinsichtlich technischer Spezifikationen gilt § 50 des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Abs. 4 des § 73 stellt für den Sektorenbereich eine Sonderbestimmung hinsichtlich der Weitergabe der Leistungserbringung dar.

Die Abs. 5 und 6 verankern für den Sektorenbereich dem § 22 Abs. 9 und 10 korrespondierende Regelungen hinsichtlich der Beachtung der am Ausführungsort bestehenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften. Auf die entsprechenden Ausführungen zu § 22 des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird verwiesen.

972 der Beilagen

67

in Vergabeangelegenheiten vorsieht, waren der österreichischen Rechtsordnung bisher vollkommen fremd. Im Hinblick darauf, daß Österreich völkerrechtlich, nämlich auf Grund der im Anhang XVI des EWR-Abkommens übernommenen Rechtsmittelrichtlinie, bloß zur Einführung eines Nachprüfungsverfahrens im Anwendungsbereich der EWR- bzw. EG-Vergaberichtlinien, also oberhalb der vorgesehenen Schwellenwerte, verpflichtet ist, soll ein derartiges verfahrensrechtliches Instrumentarium einstweilen von Gesetzes wegen nur für diesen Bereich vorgesehen werden. Für die öffentliche Auftragsvergabe unterhalb der in den EWR- bzw. EG-Richtlinien genannten Schwellenwerte, also unterhalb der völkerrechtlich vorgegebenen Grenze, kommt das im 4. Teil vorgesehene Sanktionsinstrumentarium erst im Falle der Erlassung einer Erstreckungsverordnung gemäß § 8 Abs. 1 zur Anwendung. Keinesfalls sollen die Bestimmungen des 4. Teiles jedoch im Bereich der Sektoren (vgl. § 7 Abs. 2) Anwendung finden, solange nicht die im EG-Bereich geltende Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992 — Sektoren-Rechtsmittelrichtlinie) gemäß Art. 102 und 103 des EWR-Abkommens in den Anwendungsbereich dieses Abkommens übernommen worden ist.

Von der ursprünglich, nämlich in dem zur Begutachtung versendeten Entwurf vorgesehenen Konzeption, das Nachprüfungsverfahren den gemäß Art. 129b B-VG eingerichteten unabhängigen Verwaltungssenäten zu übertragen, wird im nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf im Hinblick auf verschiedentliche, im Gesetzesbegutachtungsverfahren vorgebrachte Bedenken, sowohl verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer als auch verwaltungsökonomischer Art, Abstand genommen.

Vielmehr wird an Stelle dessen ein Bundesvergabeamt vorgesehen, das als „Art. 133 Z 4 B-VG-Behörde“ eingerichtet werden soll.

Zu §§ 78, 79 und 80:

Diese Bestimmungen regeln die Einrichtung einer Bundes-Vergabekontrollkommission und eines Bundesvergabeamtes beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie die Rechtsstellung ihrer Mitglieder.

Beide Organe sollen interdisziplinär zusammengesetzt sein, so daß ihre Mitglieder in der Lage sind, aus eigener Anschauung Vergabeprobleme unter den verschiedensten Aspekten des Vergabewesens beurteilen zu können. Wesentlich für die Bestellung

soll jedenfalls eine ausreichende praktische Erfahrung ihrer Mitglieder sein. Bei der Bestellung der Mitglieder wird — abgesehen von der Bedachtnahme auf die Vorschläge der gesetzlichen Interessenvertretungen gemäß § 78 Abs. 5 — vor allem dafür zu sorgen sein, daß die einzelnen Ressorts der Bundesverwaltung im Hinblick auf die Zahl und den Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Vergabefälle angemessen vertreten sind. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß in jenen Vergabeangelegenheiten, die für einen bestimmten Ressortbereich spezifisch sind, diesen Organen einschlägig versierte Vertreter (zB bei Hochbauleistungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, Sektion Hochbau) angehören. § 78 Abs. 6 enthält überdies eine Unvereinbarkeitsbestimmung im Verhältnis zwischen Bundes-Vergabekontrollkommission und Bundesvergabeamt. Die Funktion eines Mitgliedes der Bundes-Vergabekontrollkommission oder des Bundesvergabeamtes ist grundsätzlich ehrenamtlich und nebenberuflich auszuüben (vgl. § 80 Abs. 3).

Die Einrichtung der Bundes-Vergabekontrollkommission ist am Vorbild bestehender Vergabekontrollkommissionen des Bundes und der Länder orientiert. Sie soll zusätzlich — im Hinblick auf diesbezügliche Anregungen im Begutachtungsverfahren — auch mit Schlichtungsfunktionen betraut werden. Ihren Äußerungen (Gutachten bzw. Empfehlungen) kommt im Hinblick auf ihren gutächtlichen Charakter keine Bindungswirkung für andere Organe zu. Unbeschadet dessen wird man freilich annehmen können, daß die Auseinandersetzung mit den Empfehlungen und Gutachten der Bundes-Vergabekontrollkommission zu einer qualitativen Verbesserung der Vergabeentscheidungen führen wird und daß diesen Gutachten und Empfehlungen auch für zivilgerichtliche Verfahren Bedeutung zukommen wird.

Für die im § 80 Abs. 1 normierte Weisungsfreiheit der Mitglieder der Bundes-Vergabekontrollkommission ist die Erlassung einer Verfassungsbestimmung erforderlich.

Demgegenüber ist das Bundesvergabeamt als Kollegialbehörde im Sinne des Art. 133 Z 4 bzw. des Art. 20 Abs. 2 B-VG eingerichtet (vgl. dazu die Ausführungen zum 4. Teil). Ihre Entscheidungen haben mit Bescheid zu ergehen (vgl. § 94 Abs. 1). Im Hinblick auf die Aufnahme des Bundesvergabeamtes in Art. II Abs. 2 lit. C EGVG (als Z 40a) — dies ist Inhalt des Entwurfes für ein Bundesgesetz, mit dem begleitende Bestimmungen zum Bundesvergabegesetz erlassen werden (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 9 des Allgemeinen Teiles dieser Erläuterungen) — wird diese Behörde bei den von ihr durchzuführenden Verfahren das AVG anzuwenden haben. Bei den gemäß § 78 Abs. 2 im Bedarfsfalle eingerichteten Außenstellen des Bundesvergabeamtes soll es sich um keine eigenständi-

gen organisatorischen Einrichtungen oder Dienststellen handeln. Mit Rücksicht auf das in Art. 102 B-VG verankerte System der mittelbaren Bundesverwaltung bedarf aber die Ausübung der dem Bundesvergabeamt zugewiesenen Zuständigkeiten in erster und letzter Instanz der Erlassung einer Verfassungsbestimmung (vgl. VfSlg. 11 403/1987).

§ 79 enthält taxativ jene Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Bundes-Vergabekontrollkommission oder des Bundesvergabeamtes abberufen werden kann.

Auf Grund des Umstandes, daß die vom Bundesvergabeamt zu entscheidenden Fälle „civil rights and obligations“ betreffen, ist deren Einrichtung als „Tribunal“ gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK erforderlich (vgl. dazu insbesondere die Entscheidung des EGMR 23. 4. 1987 im Rechtsfall Ettl, ÖJZ 1988, 22).

Zu § 81:

§ 81 Abs. 1 regelt die Konstituierung der Bundes-Vergabekontrollkommission und des Bundesvergabeamtes. Gemäß Abs. 2 sind sowohl für die Bundes-Vergabekontrollkommission als auch für das Bundesvergabeamt Senate zu bilden. Bei der Bundes-Vergabekontrollkommission sind überdies besondere Schlichtungssenate (für ein Tätigwerden gemäß § 87 Abs. 1 Z 1) einzurichten.

Gemäß Abs. 3 sollen auch den Senaten Mitglieder sowohl aus dem Kreise der Auftraggeber als auch aus dem Kreise der Auftragnehmer angehören. Senatsvorsitzender hat beim Bundesvergabeamt jeweils ein Mitglied aus dem Richterstande zu sein.

Zu § 82:

§ 82 enthält besondere Bestimmungen über die Befangenheit von Mitgliedern der Bundes-Vergabekontrollkommission oder des Bundesvergabeamtes. Ein Ablehnungsrecht wird dadurch nicht begründet.

Zu § 83:

Beschlüsse der Bundes-Vergabekontrollkommission und des Bundesvergabeamtes sind mit Stimmenmehrheit zu fassen, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Sitzungen dieser Organe als solche sind grundsätzlich nicht öffentlich. Inwieweit jedoch das Verfahren vor dem Bundesvergabeamt öffentlich durchzuführen ist, richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des AVG.

Die in Abs. 3 genannten Geschäftsordnungen werden jeweils von der Vollversammlung der Bundes-Vergabekontrollkommission bzw. des Bundesvergabeamtes zu erlassen sein.

Zu § 84:

Gemäß dieser Bestimmung haben die vergebenen Stellen — ebenso wie die beteiligten Unterneh-

mer — beiden Organen alle für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle hiefür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Beachtung der auch in dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz zahlreich verankerten Verschwiegenheitspflichten ist dabei vor allem aus datenschutzrechtlicher Sicht geboten.

Zu §§ 85 und 86:

Der Personal- und Sachaufwand beider Organe ist vom Bund zu tragen. Die ihren Mitgliedern gebührenden Vergütungen sind in § 80 Abs. 3 des im Entwurf vorliegenden Gesetzes geregelt.

§ 86 enthält eine besondere Kostenregelung hinsichtlich der Tätigkeiten der Bundes-Vergabekontrollkommission. Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Bundesvergabeamt werden die entsprechenden Bestimmungen des AVG anzuwenden sein.

Zu §§ 87 bis 90:

Die Hauptaufgabe der Bundes-Vergabekontrollkommission wird zum einen die Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 88 darstellen. Die Inanspruchnahme dieser Zuständigkeit der Bundes-Vergabekontrollkommission ist zwingende Voraussetzung für ein allfälliges Nachprüfungsverfahren (vgl. § 92 Abs. 2 Z 1). Das Schlichtungsverfahren kann gemäß § 87 Abs. 2 sowohl durch die vergebende Stelle als auch durch einen Bieter oder durch die jeweils in Betracht kommende Interessenvertretung in Anspruch genommen werden.

Das Schlichtungsverfahren ist nur bis zum Zeitpunkt des erfolgten Zuschlages zulässig. Demgemäß muß ein Ersuchen um Schlichtung so rechtzeitig eingebracht werden, daß es spätestens drei Wochen vor Ablauf der Zuschlagsfrist bei der Geschäftsführung einlangt (§ 87 Abs. 5).

Das Schlichtungsverfahren selbst (§ 88) ist weitgehend formlos und bezweckt eine ehestmögliche Beilegung bestehender Meinungsverschiedenheiten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird jedoch die Anwendung des § 17 Abs. 3 AVG zur Pflicht gemacht (§ 88 Abs. 2).

Ist eine gütliche Einigung innerhalb von zwei Wochen nicht absehbar, so hat der Schlichtungsseminat noch vor Ablauf der 14-Tage-Frist eine begründete Empfehlung darüber abzugeben, wie die der Meinungsverschiedenheit zugrundeliegende Rechtsvorschrift angewendet werden soll. Derartigen Empfehlungen kommt als Beweismittel im Nachprüfungsverfahren (vgl. § 93 Abs. 1 sowie § 94 Abs. 1) sowie bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (vgl. § 99 Abs. 1) besondere Bedeutung zu. Eine gütliche Einigung liegt nicht vor, wenn sich ein Streitteil die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens vorbehält.

972 der Beilagen

69

Als zweiter wichtiger Tätigkeitsbereich der Bundes-Vergabekontrollkommission ist jener der Erstellung von Gutachten über die Frage, welchem Bieter in einem Vergabeverfahren der Zuschlag zu erteilen ist, zu nennen (§ 87 Abs. 1 Z 2). Derartige Gutachten sind nur auf Ersuchen der vergebenden Stelle zulässig. Diese hat ihrem Ersuchen einen begründeten Vorschlag für die Zuschlagserteilung beizuschließen (§ 87 Abs. 3). Damit soll den im Begutachtungsverfahren geäußerten Befürchtungen hinsichtlich einer übermäßigen Gebrauchnahme von dieser Möglichkeit durch die vergebenden Stellen entgegengewirkt werden (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 40).

Der dritte Tätigkeitsbereich der Bundes-Vergabekontrollkommission (§ 87 Abs. 1 Z 3) verallgemeinert die Gutachtenstätigkeit der beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bestehenden Vergabekontrollkommission gemäß Pkt. 2.1.2 deren Statuts.

Die Gutachtenserstellung selbst hat gemäß § 89 Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die §§ 45 bis 53 AVG zu erfolgen. Die Bundes-Vergabekontrollkommission hat ihr Gutachten längstens binnen drei Monaten nach ihrer Befassung zu erstatten oder aber spätestens zwei Monate nach ihrer Befassung eine Verständigung vorzunehmen, daß ein Gutachten nicht erstellt wird (§ 89 Abs. 2 bis 4). Dadurch soll sichergestellt werden, daß sich Vergabeverfahren nicht unnötig verzögern.

Sowohl Gutachten als auch Empfehlungen der Bundes-Vergabekontrollkommission sind gemäß § 90 — in einer besonderen Sammlung — zu veröffentlichen. Diese soll der Rechtssicherheit und der erleichterten Entscheidungsfindung in Vergabesachen dienen.

Zu § 91:

§ 91 regelt die Zuständigkeit des Bundesvergabeamtes.

Seine in Abs. 2 geregelte Befassung ist nur bis zum Zeitpunkt des erfolgten Zuschlages zulässig und entspricht im wesentlichen den EWR- bzw. EG-rechtlichen Vorgaben auf Grund der Rechtsmittelrichtlinie.

Nach erfolgtem Zuschlag ist das Bundesvergabeamt zur Überprüfung der Bestbieterermittlung (vgl. § 40) zuständig. Ein entsprechender Antrag ist gemäß § 92 Abs. 3 spätestens zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des erfolgten Zuschlags zu stellen. Auf Antrag des Auftraggebers kann das Bundesvergabeamt zudem feststellen, ob auch bei Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes oder der hiezu ergangenen Verordnungen ein bestimmter Bewerber oder Bieter den Zuschlag nicht erhalten hätte. Einer derartigen Feststellung kommt besondere Bedeutung für einen allfälligen

Schadenersatzprozeß zu (vgl. § 98 Abs. 2). Sie dient insbesondere auch der Entlastung der ordentlichen Gerichte in Vergabeangelegenheiten.

Wesentlich für die Effektivität des Rechtsschutzes in Vergabesachen ist die Bestimmung des Abs. 4, wonach das Bundesvergabeamt ein Nachprüfungsverfahren nur insoweit durchzuführen hat, als die Entscheidung, deren Rechtswidrigkeit behauptet wird, für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluß ist. Von wesentlichem Einfluß für den Ausgang des Vergabeverfahrens ist eine Entscheidung der vergebenden Stelle dann, wenn sie — bei rechtmäßigem Vorgehen — zur Zuschlagserteilung an einen anderen Bieter bzw. Bewerber geführt hätte. Ist dies nicht der Fall, so ist ein Antrag auf Durchführung des Nachprüfungsverfahrens durch das Bundesvergabeamt a limine zurückzuweisen. Diese Einschränkung ist EWR- bzw. EG-rechtlich zulässig, da nur die Rechtswidrigkeit solcher Entscheidungen zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann, deren Hintanhaltung Zweck des EWR- bzw. EG-Rechts ist. Andererseits erscheint gerade aus EWR- bzw. EG-rechtlicher Sicht die Nachprüfung jeder Rechtswidrigkeit geboten, die geeignet ist, Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen. In diesem Umfang werden daher als Maßstab für die Rechtswidrigkeit nicht nur die Bestimmungen des 3. Teiles, sondern auch jene des 2. Teiles heranzuziehen sein.

Zu § 92:

Diese Bestimmung enthält weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens. Antragslegitimiert sind nur jene Unternehmer, die ein Interesse am Abschluß eines dem Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes unterliegenden Vertrages behaupten (können) und denen durch die behauptete Rechtswidrigkeit im Vergabeverfahren ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht (Abs. 1).

Abs. 2 Z 3 enthält eine — im Hinblick auf die Effektivität des Vergabeverfahrens bewußt — kurz bemessene Antragsfrist.

Abs. 4 regelt den notwendigen Inhalt eines Antrags auf Durchführung des Nachprüfungsverfahrens.

Gemäß Abs. 5 kommt dem Antrag auf Nachprüfung keine aufschiebende Wirkung für das Vergabeverfahren zu. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf die Möglichkeit einstweiliger Verfügungen hinzuweisen.

Zu § 93:

Entsprechend den Bestimmungen der Rechtsmittelrichtlinie kann das Bundesvergabeamt im Nach-

70

972 der Beilagen

prüfungsverfahren auch einstweilige Verfügungen erlassen. Hiebei hat es auch auf die in derselben Sache ergangene Empfehlung des Schlichtungssenates Bedacht zu nehmen.

Abs. 3 enthält ein besonders zu beachtendes Abwägungsgebot. Gemäß Abs. 4 ist überdies auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Bedacht zu nehmen. Eine allenfalls gemäß Abs. 5 erforderliche Sicherstellung wird durch Bescheid aufzutragen sein.

Gemäß Abs. 7 kann eine einstweilige Verfügung — obgleich diese einen selbständigen Vollstreckungstitel darstellt — wegen behaupteter Rechtswidrigkeit nur zugleich mit einer gemäß § 94 ergangenen Entscheidung des Bundesvergabeamtes angefochten werden. Eine derartige Anfechtung hat gemäß Art. 144 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof zu erfolgen. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegenüber Entscheidungen des Bundesvergabeamtes ist hingegen gemäß Art. 133 Z 4 B-VG ausgeschlossen (vgl. auch § 78 Abs. 1 letzter Satz).

Auf die besondere Schadenersatzregelung des § 99 wird hingewiesen.

Zu § 94:

Das Nachprüfungsverfahren vor dem Bundesvergabeamt endet mit Bescheid, durch den die Entscheidung eines Auftraggebers gegebenenfalls für nichtig erklärt wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die einem Auftraggeber zuzurechnenden Entscheidungen der vergebenden Stellen Akte darstellen, welche ausschließlich zivilrechtlich zu beurteilen sind.

Wurde ein Nachprüfungsverfahren gemäß § 91 Abs. 2 fristgerecht anhängig gemacht, ist aber mittlerweile in dem zugrundeliegenden Vergabeverfahren der Zuschlag erfolgt, so erschöpft sich die Entscheidung des Bundesvergabeamtes in der Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens des behaupteten Rechtsverstoßes (Abs. 3).

Zu § 95:

Abs. 1 und 2 enthalten für das Nachprüfungsverfahren besondere Entscheidungsfristen. Die Erhebung einer Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist freilich gemäß Art. 133 Z 4 B-VG ausgeschlossen.

Wegen der mit mutwilligen Verzögerungen des Vergabeverfahrens verbundenen hohen wirtschaftlichen Kosten sieht Abs. 3 eine entsprechende Anhebung der Höchstgrenze für Mutwillensstrafen gemäß § 35 AVG vor. Die Festlegung einer absoluten Höchstgrenze nimmt auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 27. 9. 1989,

G 6/89—15 u.a.) zum verfassungsrechtlich zulässigen Höchstmaß für Verwaltungsstrafen Bedacht.

Zu §§ 96 und 97:

§ 96 dient zur Umsetzung des in der Rechtsmittelrichtlinie vorgesehenen Korrekturmechanismus.

Für Auftraggeber, deren Organe nicht weisungsgebunden sind, bedarf es zur Durchsetzung der danach bestehenden Auskunftspflichten einer eigenen Strafbestimmung in § 97. Als Kompetenzgrundlage hierfür kann Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG angesehen werden (vgl. auch die Ausführungen zu § 77).

Zu §§ 98 und 99:

Diese beiden Bestimmungen enthalten besondere Regelungen hinsichtlich des Schadenersatzes. Bei schuldhafter Verletzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes soll ein zu Unrecht übergangener Bieter einen gerichtlich geltend zu machenden Anspruch auf Ersatz der Kosten der Angebotsstellung und der durch die Teilnahme am Vergabeverfahren entstandenen sonstigen Kosten, nicht aber des entgangenen Gewinns, besitzen. Als „übergangener Bieter oder Bewerber“ ist jener anzusehen, der gemäß § 40 Bestbieter wäre, aber durch eine Verletzung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes den Zuschlag nicht erhalten hat.

Diese schwierige Frage zu entscheiden obliegt gemäß § 91 Abs. 3 dem Bundesvergabeamt. Auf die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des § 102 Abs. 2 und 3 wird verwiesen.

§ 99 enthält eine besondere Schadenersatzpflicht im Falle ungerechtfertigter Inanspruchnahme von einstweiligen Verfügungen im Nachprüfungsverfahren. Da eine entsprechende Regelung im Begutachtungsverfahren auf der einen Seite als rechtschutzfeindlich kritisiert, auf der anderen Seite aber zur Mißbrauchsvorbeugung für erforderlich gehalten wurde, wurde sie mit entsprechenden Einschränkungen in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen.

Zu § 100:

Die Regelung enthält ein besonderes Rücktrittsrecht des Auftraggebers und geht auf ein Gutachten der Kommission zur Erstattung von Vorschlägen für den verstärkten Schutz vor Mißbräuchen bei der Vergabe und Durchführung öffentlicher Aufträge zurück, das der Regierungsvorlage eines Vergabegesetzes aus dem Jahre 1982 zugrunde lag.

Zu § 101:

Soweit die §§ 99 und 100 keine besonderen Vorschriften enthalten, gelten die allgemeinen Vorschriften des Zivilrechtes.

972 der Beilagen

71

Zu § 102:

Einer Anregung des Bundesministeriums für Justiz folgend werden Schadenersatzklagen in Vergabesachen bei den Gerichtshöfen erster Instanz konzentriert, wobei Abs. 1 besondere Regelungen über die örtliche Zuständigkeit enthält.

Die zwingende Durchführung eines Feststellungsverfahrens vor dem Bundesvergabeamt gemäß § 91 Abs. 3 als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Schadenersatzklage soll — ebenfalls einer Anregung des Bundesministeriums für Justiz entsprechend — einer übermäßigen Arbeitsbelastung der Gerichte vorbeugen (vgl. diesbezüglich auch die Regelung des § 98 Abs. 2).

Abs. 3 ist der Regelung des § 11 des Amtshaftungsgesetzes nachgebildet. Sie soll aber auch gerade einen Ausgleich dafür bieten, daß eine Bescheidanfechtung der Parteien vor dem Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen ist. Die in Art. 89 Abs. 2 bis 4 B-VG festgelegten Verpflichtungen der Gerichte bleiben freilich unberührt.

Zum 5. Teil (§§ 103 bis 108):

Der 5. Teil enthält die erforderlichen Schluß- und Übergangsbestimmungen. Das Inkrafttreten des vorgesehenen Bundesgesetzes ist — im Hinblick auf die Umsetzung von EWR-Recht — an das Inkrafttreten des EWR-Abkommens gekoppelt.

Die Verfassungsbestimmung des § 103 Abs. 2 korrespondiert den darin genannten Verfassungsbestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzesentwurfes bereits ausgeschriebene Leistungen soll das vorgesehene Bundesgesetz nicht zur Anwendung kommen.

Zu § 107 ist folgendes zu bemerken:

§ 2 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes sieht für die in § 2 Abs. 1 leg. cit. genannten Produkte für Bundesorgane eine Verpflichtung zur Betrauung der Österreichischen Staatsdruckerei mit Druckaufträgen vor. Die im § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 des Staatsdruckereigesetzes angeführten Tatbestände zeichnen sich durch ein besonderes Naheverhältnis zur hoheitlichen Staatstätigkeit aus und entsprechen überwiegend besonderen öffentlichen Interessen der Geheimhaltung und Sicherheit (Z 1), der Publizität (Z 2, vgl. auch Art. 49 B-VG), der Vollständigkeit und Authentizität (Z 3). Da diese Tätigkeiten somit im öffentlichen Interesse und nicht zu Erwerbszwecken ausgeübt werden, unterliegen sie nicht den integrationsrechtlichen Wettbewerbsregelungen im Sinne des Art. 59 des EWR-Abkommens bzw. des Art. 90 EWG-V. Auf die gleichartigen Regelungen für das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG wird hingewiesen (Abl. 1969 L 13/19 idF Abl. 1980 L 107/44).

Zu den Anhängen I bis XI:

Hinsichtlich der Anhänge wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen materiellen Bestimmungen verwiesen.